[illegible signature]

Erhalten am 30. IV. 1916 von Bankowski.

[illegible signature]

DIENST-
REGLEMENT
FÜR DIE K. K.
INFANTERIE.

Austria.

ZWEYTER THEIL.

WIEN.
AUS DER K. K. HOF- UND STAATS-DRUCKEREY.
1806.

INHALT
DES ZWEYTEN THEILS.

ERSTES HAUPTSTÜCK.
DISCIPLINAR - VORSCHRIFT UND GESETZE.

ERSTER ABSCHNITT.

ZWEYTER ABSCHNITT.

DRITTER ABSCHNITT.

INHALT.

INHALT.

ZWEYTER ABSCHNITT.

DRITTER ABSCHNITT.

VIERTER ABSCHNITT.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

GARNISONS-VERHALTUNGEN.

ERSTER ABSCHNITT.

INHALT.

Formular 1.

Quittirungs-Revers.

für in- und ausländische Officiere.

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist, meine bey dem k. k. N. N. Regimente Nr. bekleidete N. N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich, den bestehenden Anordnungen gemäfs, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung, und verbinde mich hiermit: dafs ich

für alle Inländer, dann jene Ansländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officiers-Charakters bewilliget wird,

niehmahls gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten; und

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Urkund dessen meine und der beyden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign. N. N. den

(*L. S.*) N. N.

Daſs N. N. vorstehenden Revers ganz freywillig ausgestellt und unterschrieben habe, bezeuget unsere eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign.

(*L. S.*) N. N. als Zeuge.

(*L. S.*) N. N. als Zeuge.

FORMULAR 2.

N.

N

übe vorgekommenen Quittirungsgesuche.

Charge	was etwa ... ken dagegewalten.	Ob der Officier die Beybehaltung des bekleideten, oder die Verleihung eines höheren Charakters, und was für eine Gradation ansuche?	Ob das Regiment oder Corps sein Gesuch, und aus welchen Gründen unterstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege?

N. N.
Oberst.

Dafs en Untersuchung stehe, dafs hierorts auch überhaupt Gesuches im Wege stünde, wird mittelst unserer eig

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

DECRET

zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungs-Rechts.

Ich N. N. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiermit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Commandanten) das *Jus gladii et aggratiandi*, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen *Individuen* die Verhöre anzuordnen, Kriegs- und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundmachen, vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen, und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder zu begnadigen. Jedoch behalte ich mir, im Falle ein Officier den Procefs verdiente, die Einleitung des näheren Verfahrens bevor. Daher soll zwar mit einem solchen das Verhör vorgenommen, dasselbe aber ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, mir vorläufig eingesendet, und meine Entschliefsung darüber abgewartert werden. — Wenn eine längere Abwesenheit des Herrn Obersten

in der Ausübung des hiermit verliehenen *Juris gladii et aggratiandi* verhindern sollte, so hat der unmittelbar nachfolgende Stabsofficier und Regiments - Commandant das Straf - und Begnadigungs - Recht bey mir von neuem anzusuchen, es wäre denn, daſs es die Entlegenheit des Regiments und die Beschleunigung der Rechtspflege nicht wohl gestattete, in welchen Fällen dem betreffenden Interims - Regiments - Commandanten dieses *Jus gladii et aggratiandi* in dem Maſs, als es dem zeitlichen Herrn Obersten von mir ertheilt worden ist, Kraft dieses Decrets von mir verliehen und zugestanden seyn soll.

Sign. N. N. am 180

(*L. S.*) N. N.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

DISCIPLINAR-VORSHCRIFTEN UND GESETZE.

ERSTER ABSCHNITT.

KRIEGSARTIKEL UND EID.

Unser Kriegsvolk soll Uns Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Croatien, Slavonien; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc. folgenden Eid schwören: Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Croatien und Slavonien; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc. treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchst ihren Generalen, und allen unsern

übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer seyn, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten, und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen; uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniſs einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäſs ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. — So wahr uns Gott helfe. Amen!

I.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabey geschehen seyn

oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Bley gestraft, und wenn diese Subordinations-Verletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestalt erfolgt ist, daſs sie auf die Gemüther der andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäſsig behandelt werden.

II.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Auſserachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzt, oder wer dieselben aus böser Absicht oder groſser Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniſs des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltete, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Der Gehorsam gegen die Dienstbefehle, wozu dieser Artikel verpflichtet, erstreckt sich nicht allein auf alle gewöhnli-

chen Dienste eines Soldaten, sondern auch auf solche, die er durch ein Handwerk oder eine Kunst, oder eine andere Geschicklichkeit zum Nutzen seines Monarchen leisten kann.

Ferner verbindet dieser Kriegsartikel den Untergebenen zur schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten in allen Gelegenheiten, auch aufser dem Dienste.

Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten offenbar wider den Dienst und die beschworne Treue gegen den Monarchen laufen, oder klar eine andere schlechte Handlung zum Gegenstande haben sollten, ist es erlaubt und sogar Schuldigkeit, dagegen Vorstellungen zu machen, und selbst diese Befehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Falle müssen die Vorstellungen stets mit Bescheidenheit und Ehrerbiethung geschehen.

III.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinations-Verletzung veranlafst hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfeste zu bestrafen.

IV.

Wer eine Meuterey erregt oder Theil daran nimmt, oder sich Worte, Schriften oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterey entstehen könnte, soll nach der Sache Wichtigkeit scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre, oder auf dem Ausbruche stünde, so wohl in Kriegs- als Friedenszeiten standrechtmäſsig behandelt werden.

Das Verbrechen der Meuterey wird verübt, wenn man bey Zusammenkunft mit vielen oder wenigen wider die Vorgesetzten, gegen den Dienst oder den Staat und Monarchen nachtheilige Reden führt, und solche Urtheile fällt, welche in den Gemüthern einen bösen Eindruck machen; ferner, wenn man Gefangene zu befreyen, eine Execution zu verhindern trachtet; wenn vorsetzlich mehr als zwey Mann zu ihren Obern geben, um Abhülfe einer Beschwerde zu erlangen; wenn sich einer oder mehrere in Reihen und Gliedern, und auch bloſs in Gegenwart anderer gegen den Obern mit solchem Ungestüme beschweren, daſs hierdurch die übrigen leicht zur Theilnahme verleitet werden können.

V.

Wer sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig macht, ist so wohl in Kriegs-als in Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Dieses Verbrechen begeht jeder, der die persönliche Sicherheit des Monarchen verletzt, oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern, oder anzuzeigen vorsetzlich unterläfst, wird gleich dem Hochverräther selbst bestraft.

VI.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständnifs einläfst, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten.

In Folge dieses Artikels, welcher eigentlich von verrätherischen Mittheilungen an den Feind, sie mögen nun schriftlich, mündlich, durch Zeichen, oder auf was immer für eine Art geschehen, redet,

ist auch die Correspondenz in den gleichgültigsten Sachen ohne vorherige höhere Bewilligung verbothen und sträflich. Es müssen daher so wohl alle an den Feind abgehenden, als von ihm herkommenden Briefe dem Vorgesetzten vorgezeigt werden. Wider diesen Kriegsartikel handeln ferner diejenigen, die durch Verbreitung übler Nachrichten den Soldaten oder den Bürger und Landmann zaghaft machen, dann alle jene, welche von einer Verrätherey Wissenschaft haben, und sie nicht anzeigen.

VII.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht gegen Gott verletzen, und ein öffentliches Aergerniss geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

Dieser Kriegsartikel erstreckt sich auch auf jede Herabwürdigung der Religion, sey es durch Spötterey oder Muthwillen an gottesdienstlichen Sachen, oder durch Verbreitung von Grundsätzen oder Schriften, die dazu geeignet sind, die Religion und Sittlichkeit zu untergraben, oder sey es endlich durch muthwillige Veranlassung von Gehässigkeit zwischen verschiedenen Glaubensgenossen.

VIII.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden, und wer insbesondere in der Absicht, um jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn er durch den abgeschwornen falschen Eid verursacht hat, daſs der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsetzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

Auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen, und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, sind scharf zu bestrafen.

IX.

Wer sich einer Wache, Patrulle, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzt, soll schärfestens, und nach Umständen in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Auch diejenigen sind scharf zu bestra-

fen, welche den ihnen auferlegten Arrest nicht annehmen, auf Anrufen der Schildwache unbescheiden, oder aus Vorsatz gar nicht antworten, oder der Wache auf was immer für eine Art die gebührende Achtung versagen, in ihrer Gegenwart oder Nähe ein ungestümes Geschrey oder einen Lärm oder Raufhändel anfangen.

X.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn anzuhalten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten, und auf das schärfeste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschiefsen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten, und besonders in Feindes-Gefahr sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht.

In Folge dieses Artikels soll jeder Eskorteführer nicht nur die möglich gröfste Vorsicht anwenden, um jedem Versuche der Arrestanten, zu entfliehen, zuvor zu kommen, sondern er soll auch bey der Uebernahme der Arrestanten, denselben den

vorstehenden Kriegsartikel jedes Mahl ausdrücklich in Erinnerung bringen.

XI.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läfst, soll scharf bestraft, und nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es vorsetzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als solcher empfohlen worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Bley belegt werden.

Auch der Wache-Commendant, wenn er von der Wichtigkeit eines gefährlichen Gefangenen die Wache nicht unterrichtet, sondern selbst sorglos ist, nicht nachsieht, und die erforderlichen Vorsichtsmafsregeln nicht anwendet, ist nach dem Sinne dieses Kriegsartikels sehr sträflich.

XII.

Wer auf der Schildwache schläft, oder eigenmächtig davon abgeht, bevor er abgelöst wird; wer sich auf der Wache berauscht, oder betrunken auf dieselbe kömmt;

ferner, wer die Wache oder andere Posten versäumt, oder nicht pflichtmäfsig versieht, soll auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Wenn einer Schildwache etwas zustöfst, oder wenn man sie in der gehörigen Zeit abzulösen vergessen hätte, soll sie an die zunächst stehende Schildwache, und diese weiter bis auf den Posten rufen, welcher die Ablösung veranlafst.

Jede Schildwache mufs sich die erhaltene Losung wohl merken; würde dieselbe einer Ronde oder Patrulle eine falsche Losung geben, so soll sie sogleich abgelöst, und nach Umständen, besonders wenn es in Feindes-Gefahr sich zutrüge, auf das schärfeste bestraft werden.

Uebrigens darf sich auch eine Schildwache ohne Beyseyn des Aufführers keineswegs ablösen lassen.

Der vorstehende Kriegsartikel bezieht sich ferner auch auf die Ober- und Unterofficiere, und überhaupt jeden Wache-Commendanten. Keiner darf sich ungestraft von seinem Posten oder Commando, ohne einen besondern Befehl dazu erhalten zu haben, entfernen, oder seinen Bezirk über-

schreiten. Er ist sträflich, wenn er bey Visitirungen schläft, und nicht sogleich ins Gewehr zu treten vermag. Er ist noch sträflicher als der Gemeine, weil man auf ihn als einen Vorgesetzten ein gröſseres Vertrauen setzen muſs, und weil seine Aufführung und sein Beyspiel für den Dienst von der gröſsten Wichtigkeit sind. Die Trunkenheit ist endlich nicht nur auf der Wache, sondern alle Mahl, und in jedem Dienste verbothen und sträflich.

XIII.

Der Commendant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äuſserste Gegenwehr übergibt, so wie die mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstandenen Officiere, sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten; auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld trägt, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

Diejenigen, welche überzeugt sind, daſs der Commendant einen festen Platz zaghaft oder treulos zu übergeben gedenkt, vorzüglich aber diejenigen, welche dem Commendanten am nächsten im Range sind, sollen demselben anfänglich mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten Vorstellungen machen, wenn

diese aber fruchtlos seyn sollten, und mit Grunde vermuthet würde, daſs die Uebergabe entweder ohne Noth, oder aus Verrätherey beschlossen worden wäre, dieselbe nicht gestatten, sondern den Commendanten arretiren, und unter dem neuen Commando desjenigen, dem es nach der Dienstordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu behaupten trachten.

XIV.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich, oder standrechtmäſsig behandelt, und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

XV.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, oder wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hinzurichten. Auch ist der Officier in den Fällen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee seyn könnte, bey seiner Ehre verbun-

den, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

XVI.

Wenn ganze Truppen bey einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze, und andere Posten ohne geleisteten äufsersten Widerstand zaghaft verlassen, oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, so wie auch jeder Officier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden; die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zur nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber unter andere Regimenter vertheilet werden.

XVII.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen oder erlaubt wird, auf Plünderung verlegt, soll auf das schärfeste bestraft, bey einreifsender Plünderung aber standrechtmäfsig behandelt, und wenn derselben nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beyspiel Einhalt gethan wer-

den kann, von dem Officier auf der Stelle niedergemacht werden.

XVIII.

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn er schon wiederhohlt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bey einreissender Desertion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsetzen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem, zum tödten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht widersetzt, standrechtmäfsig behandelt werden.

Selbst derjenige, der sich, ohne die Absicht zu desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit ausbleibt, auch der sich entfernende Recrut, der noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist, obgleich nicht als Deserteur, doch immer sträflich.

Ferner begreift der vorstehende Artikel auch alle diejenigen, welche entweichen und entweder im Lande bey einem andern Regimente sich unterhalten lassen, oder auch ohne Dienste zu nehmen, sich im Lande aufhalten, dergleichen diejenigen,

welche aufser dem Falle eines kundgemachten General-Pardons freywillig zurückkehren, und sich selbst melden. Alle diese sind verhältnifsmäfsig und nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer angemessenen aufserordentlichen Strafe zu belegen. Uebrigens sind bey Erkennung der Strafurtheile gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vorschriften zu beobachten.

XIX.

Der Soldat, welcher zwey oder mehrere seiner Cameraden zur meineidigen Entweichung beredet, ist als ein Complotstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Complot mag nun wirklich durch die Desertion vollführt, oder verhindert worden seyn.

XX.

Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen kaiserlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt; ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam ent-

führt, ist standrechtmäſsig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.

XXI.

Der Contumaz-Uebertreter soll scharf gestraft, und wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäſsig behandelt, und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

XXII.

Ein jeder Kriegsmann soll bey scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munition und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten, und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden oder gar verkaufen.

XXIII.

Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegscassen,

Kanzleyen und so weiter, sind bey schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird.

XXIV.

Niemand soll bey schwerer Strafe in Festungen oder andern geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

Auch diejenigen fehlen wider diesen Kriegsartikel, welche durch Casernen und Quartiere brechen, oder über die Mauer und Dächer steigen.

XXV.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Alleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. muthwillig, sey es in Feindes oder Freundes Landen, beschädiget, soll scharf gestraft werden.

XXVI.

Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffen-

heit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, welche mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an andern ausgeübt, insbesondere auch diejenigen, welche ohne Befehl in feindlichen Ländern begangen werden.

XXVII.

Wer seinen Quartierträger mifshandelt, oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfestens zu bestrafen.

Dieser Artikel erstreckt sich auch auf jede ungebührlich gewaltsame Einquartierung, dann auf alle Erpressungen von Vorspann, Bothen und Fourage, welche gegen den Bürger und Landmann verübt werden.

XXVIII.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten, oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mifshandelt, soll scharf bestraft, und der Officier, der sich eine sol-

che Mifshandlung zu Schulden bringt, nach Umständen cassirt, auch noch schärfer bestraft werden.

XXIX.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen Zweykämpfe, so wie die dabey erscheinenden Secundanten, sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

XXX.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange ze bestrafen.

Jeder der gegen einen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dafs dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Besonders schwere Gattungen des Mordes sind: der Meichelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; der Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut, mit Gewaltthätigkeit gegen die Person, an sich zu bringen, begangen wird; der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Bey der letzten Gattung ist sowohl der unmittelbare Mörder, als derjenige, der ihn dazu bestellt hat, mit dergleichen Strafe des Stranges zu belegen.

XXXI.

Jeder Todtschlag ist auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände, mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Ein Todtschlag wird begangen, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in einer andern feindlichen Absicht ausgeübt wird.

Auch die Tödtung eines Menschen, die aus Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit erfolgt ist, soll nach Verhältniſs der Schuld gestraft werden.

XXXII.

Wer vorsetzlich in Freundes Landen, oder auch ohne Befehl, oder ohne hierzu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu seyn, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem Strange gestraft werden.

XXXIII.

Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von Hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXIV.

Wer Artillerie, Munition, Gewehr, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Aerarialgut bestiehlt; wer Regiments-, Escadrons- oder Compagnie-Gelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder oder Verpflegs-Artikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt, oder wissentlich bestehlen läſst; der Diebstahl eines Kameraden an den andern, des Dieners an seinem Herrn; der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freyen Eintritts und besondern Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen kann; auch die Dieb-

stähle, wo der Thäter mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind; ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religions.-Dienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde: endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahls wegen gestraft worden ist; sollen, ohne Rücksicht auf den Betrag, alle Mahl auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Wider diesen Artikel fehlen auch diejenigen, welche dem Soldaten die Löhnung und Verpflegung vorenthalten, oder welche einem andern die rechtmäfsig erworbene Beute eigenmächtig abnehmen.

XXXV.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Jeder, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Mißhandlung, oder bloſs mit Drohung auf offener Straſse, in Häusern oder an was sonst für einem Orte, in Freundes- oder Feindeslanden, von einem einzelnen, oder mehreren geschehen.

Die Theilnehmer sind so, wie die wirklichen Räuber, nach Umständen zu bestrafen.

XXXVI.

Niederträchtige Betrügereyen, als: wenn Jemand aus eigennützigen Absicht, Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Charakter eines andern fälschlich vorstellt, so wie die falschen Spieler, sind gleich den Dieben, scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVII.

Wer unbefugt Münze schlägt, oder echte Stücke Geldes verfälscht, soll schärfestens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Creditspapiere (Banco-Zettel) oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, so wie jeder, der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

XXXVIII.

Der Officier, welcher die Musterung oder Revision arglistiger Weise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeits-Erklärung zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten zu cassiren, und nach der Wichtigkeit der Umstände, auch sonst schärfestens zu bestrafen.

XXXIX.

Nothzucht, Blutschande, und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zwey-

fachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen, und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen, sind nach den für die kaiserlich-königliche Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

XL.

Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel, oder sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und verhehlt, ist als Theilnehmer nach Verhältnifs und Mafsgabe des betreffenden Verbrechens schärfestens zu bestrafen.

ANMERKUNG.

Die Kriegsartikel müssen den Soldaten oft, und theilweise, dem Recruten aber gleich bey seiner Ankunft in seiner Muttersprache durchaus und deutlich vorgelesen und erklärt, endlich auch vor jeder Musterung vorgelesen werden.

Die Kundmachung eines Kriegsartikels, der in der Folge etwa abgeändert, oder neu hinzugesetzt werden sollte, hat feyerlich und unter Trommelschlag oder Trompetenblasen zu geschehen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DER GOTTESFURCHT.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralisch - guten Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichen Eigenschaften eines rechtschaffenen Kriegsmannes.

Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen, und im Unglücke trösten, müssen geehret werden.

Ihr wichtiger Einfluſs, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden Vorgesetzten auf, diese erbaulichen

Empfindungen mit Bescheidenheit zu unterhalten, sein eigenes Betragen darnach einzurichten, und dieses Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöset werden dürfen.

Alle lächerlichen Witzeleyen, unbescheidenen Kritiken, und unzeitigen Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden; alles was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muſs beseitiget, und einem Jeden seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet werden.

§. 2.

VON DER SUBORDINATION.

Die Subordination bestehet in dem unbedingten Gehorsam, welchen ein jeder Geringere dem Höhern, stufenweise und mit Ehrerbiethung, zum Besten des Dienstes, zu leisten schuldig ist.

Das unabweichliche System dieser Ordnung ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disciplin, und die Grundlage des Dienstes.

Die Subordination umfasset jede Rangsstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft, oder

auf andere Vortheile des Glücks Rücksicht zu nehmen.

Weit entfernt, die Subordination mit dem Begriff einer sclavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes wesentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten zu unterordnen.

Die Betrachtung, daſs das Wohl des Ganzen, und die Ehre eines jeden Einzelnen nur durch die strengste Befolgung dieser Ordnung erreicht werden könne, führt zur Erkenntniſs ihres groſsen Werthes.

Jeder Untergebene muſs daher seinem Vorgesetzten, und wenn dieser auch nur auf der nähmlichen Rangstuffe stünde, oder wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngern vorsetzen zu müssen, ohne Widerrede unverzüglich gehorchen.

Aller Rangsstreit muſs in dem Augenblicke des Dienstes verstummen, das Wohl des Staats muſs einzig abgesehen werden.

Diese Nothwendigkeit bestimmt den unabweichlichen Grundsatz, daſs man alle Mahl, und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht neh-

men wollte, die Befehle zuerst vollziehen müsse, und sich über das hierbey erlittene Unrecht nur nach dem Vollzuge beschweren könne.

Nur dann, wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, oder denjenigen unvereinbarlich zuwider liefen, welche man von seinen unmittelbaren Vorgesetzten erhalten hätte, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen, und eine vollkommene Ueberzeugung erhalten hat, nicht gehorchen.

Eine Folge der Subordination ist die Achtung und Ehrerbiethung, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten und überhaupt jeder Geringere dem Höhern in und aufser dem Dienste zu bezeigen schuldig ist.

Selbst in dem vertraulichsten Umgange gebühret dem Höhern ein gewisser Vorzug, weil er mit der ihm schuldigen Achtung, und der im Dienste erforderlichen besondern Ehrerbiethung im genauesten Verhältnisse stehet.

Derjenige, welcher seinen Vorgesetzten ehret, huldiget seinem Stande, und würdiget sich selbst.

Daher folget, dafs jeder Geringere den Höhern zuerst begrüfse, keiner von einem Vorgesetzten übel spreche, am wenigsten aber in Gegenwart Anderer ihre Fehler und Schwachheiten zu tadeln, oder lächerlich zu machen suche.

Ehre und Vernunft verbiethen die Her-

abwürdigung seiner eigenen Kriegsgefährten, um so mehr jene seiner Vorgesetzten.

Alles was hier über das Betragen des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten gesagt worden ist, betrifft auch überhaupt das Verhältnifs eines jeden Geringeren gegen den Höheren von jeder Waffengattung oder aliirten Truppe.

§. 3.

VON DER MANNSZUCHT.

Diese bestehet in der strengen Ordnung, alle Befehle behend, und ohne Widerrede in das Werk zu setzen; dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung aufser Acht lassen, und bey welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben.

Der Soldat mufs in allem mit Bedacht, Vorsicht und Klugheit handeln, und sich in keiner Gelegenheit, wenn sie ihm auch noch so unwichtig schiene, eine Abweichung von der Vorschrift erlauben; die geringste Nachlässigkeit, ein unbedeutend scheinender Fehler kann oft dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen. Ordnung und Genauigkeit mufs daher dem Kriegsmann, so zu sagen, zur Natur werden, und dem leichtsinnigen oder gleichgültigen Soldaten darf auch das geringste Versehen nicht übergangen werden.

Aber auch der Vorgesetzte muſs mit dem Blicke eines Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen, zwischen demjenigen, welcher selten, und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hiernach die Strafe ermessen, und nie zu strengeren Maſsregeln schreiten, so lang die gelinderen den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfasset übrigens eben so, wie die Subordination, jede Rangsstufe in eben demselben Verhältnisse.

§. 4.

VON DER EINIGKEIT ODER HARMONIE.

Einigkeit ist eine ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung aller Individuen, die Ehre des Regiments, und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu befördern.

Aus diesem Grundsatze folgt, daſs jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünctlich erfülle, einer dem andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gut zu machen, und künftigen Unfügen vorzubeugen trachte.

Es ist sehr kleinlich, Jemanden seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, oder im Gegentheile seines weniger ausgezeichneten Cameraden zu spotten; ihn zu verachten, oder auf andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herab zu würdigen.

Ein Vorgesetzter muſs sich gegen seine Untergebene frey von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, dieser aber gegen den erstern ehrerbiethig und aufrichtig, und überhaupt ein Jeder gegen seinen Kriegsgefährten mit dem gehörigen Anstande betragen.

Diese sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Harmonie zu erwirken, und diese Grundsätze müssen die Stabsofficiere allgemein zu machen, ihren Untergebenen einzuflöſsen, durch eigenes Beyspiel anzuwenden und zu befördern wissen.

Sollte sich Allem ungeachtet dennoch eine Spaltung einschleichen, so muſs dieses Uebel gleich im Entstehen getilget werden; man muſs die Ursache aufsuchen, das Miſsverständniſs heben, die Betreffenden zu Recht führen, und wieder einen unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Die Einigkeit und das gute Vernehmen soll auch übrigens mit andern Regimentern, Corps, alliirten Truppen, und selbst mit den Landeseinwohnern unterhalten werden; das Beste des Dienstes; der Vortheil

der Truppe, und das Ansehen des Regiments gewinnt durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Betragen seiner Individuen.

§. 5.

VOM ESPRIT DE CORPS.

Das standhafte Vertrauen eines Regiments auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer, den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreifsen zu lassen, bezeichnet den Esprit de Corps.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflöfst, und dergestalt fortgepflanzt wird, dafs er endlich das ganze Regiment beseelt, so ist nicht zu zweifeln, dafs Jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit Vergnügen erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten immer mehr ausbilden, sich zu höheren Stellen, und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen werde.

Von einem solchen Regimente kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, dafs der Feind es nie ganz besiegen oder aus dem Felde schlagen, vielmehr, dafs dasselbe jede durch Uebermacht erlittene Schlappe bey

erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Die Stabsofficiere müssen diesen militärischen Geist allgemein einzuflöſsen und zu unterhalten trachten.

Ihr Beyspiel und das Benehmen solcher Männer, die von erkannten Verdiensten, und im Genuſs der guten Meinung ihrer Kriegsgefährten sind, kann hierzu das Meiste beytragen; nur muſs man auch den Werth solcher Männer zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, wegen einigen Schwachheiten nicht die zur Nachahmung reitzende Erkenntniſs ihrer wesentlichen Vorzüge unterdrücken.

§. 6.

VON DER AUSWAHL UND BILDUNG DER OFFICIERE.

Ein Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Officier-Corps mehr oder weniger mit Talenten, Kenntnissen und Wissenschaften begabte und gebildete Officiere besitzt.

Unter den vielen einem Soldaten nützlichen Kenntnissen behauptet die Geometrie, die Zeichnung und besonders das fertige Aufnehmen, eine faſsliche Schreibart, die Kenntniſs mehrerer Mundarten, die

Länderkunde und die Kriegsgeschichte die ersten Plätze.

Das Bestreben eines Chefs mufs sich daher nicht allein auf die gewöhnlichen Dienstkenntnisse, auf Mechanismus und Routine beschränken, sondern darauf gerichtet seyn, dafs die Abrichtungs-Exercier- und andere Dienstes-Vorschriften als unentbehrliche Elementar-Gegenstände eines Soldaten zuerst behandelt, und vollkommen erlernt, nachher aber auch die übrige Mufse, statt sie an Spieltischen zu verschwenden, zu höherer Ausbildung der sich erworbenen Kenntnisse angewendet werde.

Ein Officier, der fertig exerciert, aber über die Anwendung dieser Uebungen nicht nachdenket, wird in unvorgesehenen Fällen immer unbeholfen und verlegen seyn.

Um ein Corps gebildeter Officiere zusammen zu bringen, mufs man bey ihrer Wahl auf Talente, Fleifs und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen, und sich schon mit den Anlagen und Fähigkeiten des angehenden Soldaten bekannt machen, ihm gleich bey seinem Eintritte in die militärische Laufbahn Neigung zu seinem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten einzuflöfsen, seine Hoffnungen und Aussichten zu beleben, und seine Bildung liebevoll und nach Mafsgabe seiner Fähigkeiten stufenweise zu befördern verstehen.

Ein tüchtiger Compagnie-Commendant ist in der nächsten Gelegenheit, die Ta-

lente seiner Untergebenen kennen zu lernen. Vermöge dieser Kenntnifs mufs er dieselben classenweise einzutheilen und zu beschäftigen, hierzu die Officiere nach Mafsgabe ihrer Geschicklichkeit zu verwenden, zweckmäfsige Militärschulen zu halten, und in denselben die Art und die Ordnung des nothwendigen Unterrichts vorzuzeichnen wissen.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung besitzt, oder die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheuet, mufs desto mehr zu solchen Diensten verwendet, und mit solchen Gegenständen beschäftiget werden, die seinem Fassungsvermögen angemessen sind; derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenschaften begabt, seine Talente zum gröfseren Nutzen des Dienstes, und zur Ausbildung Anderer anwendet, mufs bey Gelegenheit ausgezeichnet, und bey vorkommenden Beförderungen vorzüglich berücksichtiget werden; denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleifsige Mann, der brave Soldat, und der geschickte gebildete Officier vorzüglich geehrt und belohnt wird.

DRITTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DER CONSERVATION DES MANNES.

Dieser Gegenstand ist schon durch die im ersten Theile dieses Dienst-Reglements an mehreren Stellen, gegebenen näheren Anleitungen erschöpft worden; es bedarf daher kaum mehr der Erinnerung, dafs jeder Vorgesetzte auf den Vollzug und die Handhabung, der zur Erhaltung und Schonung des Mannes bestehenden Vorschriften, die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden schuldig sey.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, dafs, wenn man nicht auf der andern Seite alle Kräfte zu seiner Erhaltung aufbiethen würde, die Länder ohne Nachttheil des Ackerbaues und anderer Gewerbszwei-

ge nicht zureichen könnten, den erforderlichen Kriegsstand ununterbrochen zu ergäntzen.

Außerdem kann es nicht gleichgültig seyn, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrner Soldat, oder an dessen Stelle ein ungebildeter Recrut im Regimente befinde. Jedermann weiß, wie viele Zeit es erfordere, einem solchen Menschen die Eigenschaften beyzubringen, die mit dem gedienten Manne verloren gingen. Es bedarf also keines Beweises, und keiner mehreren Erinnerung, um alle Vorgesetzte für die sorgfältigste Erhaltung des Mannes verantwortlich zu machen.

§. 2.

VON HEMMUNG DER DESERTION.

Die nähmlichen Gründe, welche die Conservation des Soldaten bis zu dem Augenblicke seiner eigentlichen Bestimmung so wesentlich empfehlen, führen von selbst jeden Vorgesetzten die wichtige Sorge zu Herzen, dem Uebel der Desertion mit Klugheit vorzubeugen, und seinen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Schon in dem ersten Theile dieses Dienst-Reglements sind die nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Desertion vorgetragen worden.

Das harte, oft unmenschliche Benehm-

men der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit, und der daraus vermehrte Leuchtsinn des Soldaten; Müſsiggang, und eine willkührliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung, so wie im Gegentheil eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete, vernünftige Mannszucht, das sicherste Abhaltungsmittel eines Uebels ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidensten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubet.

Man wache strenge darauf, daſs der Soldat in der Menage koche; man versage ihm, wo es thunlich ist, nicht die Gelegenheit, sich durch eigene Industrie etwas zu verdienen; man lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen, und leite sie unbemerkt; man nähere sich den Verdächtigen, und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frey von Vorurtheilen, übergehe man keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen, einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; man entferne den Müſsiggang und beschäftige den Mann, ohne ihm die nöthigen Erhohlungen zu entziehen; man erwecke und unterhalte in demselben Ambition und das Gefühl eines ehrlichen Kriegsmannes; man behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge, und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Pa-

triotismus auf die Seite setzen, ihre Fahnen verlassen, und nicht bey einem guten Einvernehmen mit dem Lande, gar bald eingebracht, und ihrer verdienten Züchtigung zugeführet werden sollten.

§. 3.

VON DER WERBUNG.

Wie sich bey ordentlichen Werbungen benommen werden müsse, bestimmen hauptsächlich die Zeitumstände, und die in solchen Fällen von den Hofstellen herabkommenden besondern Verordnungen.

Zum allgemeinen Grundsatze jedoch ist anzunehmen; daſs jeder rechtschaffene Soldat alle Gelegenheiten zu benützen schuldig sey, dem Kriegsstande tüchtige Recruten zuzuführen, und sich daher durch sein gutes Betragen die Zuneigung und das Vertrauen der Einwohner eigen zu machen.

Eine noch strengere Pflicht des Soldaten begreift die Anzeige solcher Menschen, welche sich, um der Stellung zu entgehen, aus ihren Werbbezirken eigenmächtig entfernt, oder gar ihre Fahnen verlassen haben, und sich unter verschiedenen Vorwänden verbergen, und heimlich aufhalten.

Bey Anwerbung eines Recruten ist übrigens auſser der erforderlichen Tauglichkeit und körperlichen Bildung auch vorzüglich auf solche Menschen Bedacht zu neh-

men, welche eine dem Militärstande nützliche Kunst oder Profession besitzen, lesen, schreiben, mehrere Mundarten sprechen können, oder mit andern Geistesgaben und Fähigkeiten versehen, und von der gewöhnlichen Stellung befreyt, oder ausgenommen sind. Doch muſs man sich aller gewaltsamen Handlungen, niederträchtigen Ueberlistungen, und andern den Soldatenstand entehrenden Kunstgriffen sorgfältig enthaltnn.

Ordnung, Vorsicht und Wachsamkeit ist in jedem Dienste, und besonders bey Uebernahme und Transportirung der Recruten erforderlich. Wenn nun mit solchen Maſsregeln auch ein vernünftiges und sorgfältiges Benehmen gegen den angehenden Soldaten verbunden wird; so ist zu erwarten, daſs hierdurch der Desertion sowohl auf den Sammelplätzen, als auch während den Transporten am sichersten vorgebeuget, durch Reinlichkeit und eine ordentliche Lebensweise aber auch auf dem Marsche die Gesundheit der Leute werde erhalten werden.

Zur Uebernahme und Transportirung der Recruten müssen ohne Rücksicht auf den Dienstroster einzig solche Officiere verwendet werden, welche hierzu die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Auch die nöthigen Unterofficiere müssen nach einem ähnlichen Maſsstabe gewählet, und von den

gemeinen Leuten nur die bestconduisirten und vertrautesten beordert werden.

Der Transport - Commendant schickt aus der vorletzten Marsch - Station ein verläſsliches Individuum mit den Assentlisten an das Regiment, damit dieses wegen der Eintheilung das Nöthige einleiten könne, der Oberste aber frägt sich bey dem im Orte befindlichen Brigade - Divisions - oder commandirenden Generalen um die Befehle an, ob und wo derselbe den Transport besichtigen wolle. Bey der Besichtigung fassen die commandirten Soldaten die aufgestellten Recruten auf beyden Flügeln ein.

So oft Recruten beym Regimente ankommen, soll man sie in ihrer Sprache zur Fahne schwören, und ihnen vorläufig durch den Auditor oder ein anderes Individuum die Kriegsartikel auf gleiche Art vorlesen lassen.

§. 4.

VON DEM SPITALE.

In das Spital soll man einen Unterlieutenant mit einem Führer, und nach Umständen, besonders wenn das Spital über hundert Kranke zählt, selbst einen Hauptmann nebst den erforderlichen Aerzten und Krankenwärtern commandiren.

Gewöhnlich wird zehn Kranken, wo aber besondere Umstände eine zahlreichere

Bedienung erfordern, fünf Kranken ein Wärter beygegeben. Diese müssen aus vertrauten und unverdrossenen Männern, welche wegen erhaltenen Blessuren oder andern körperlichen Defecten zu anhaltenden Waffenübungen weniger geeignet, übrigens aber zu obiger Bestimmung annoch bey hinreichenden Kräften sind, nicht aber aus Säufern, unverläſslichen und ungeschickten Leuten bestehen.

In Kriegszeiten ist sich in Betreff der zu den Spitälern erforderlichen Individuen nach der Anordnung des commandirenden Generalen zu benehmen.

Eine fleiſsige Pflege und Reinhaltung der Kranken befördert vorzüglich ihre Herstellung. Es ist daher auf die Reinlichkeit der Hemden, Leintücher, und anderer Wäsche, so wie auf die Absonderung der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Leute besonders zu sehen.

Wenn kein eigenes Spitalgeschirr zum Kochen vorhanden wäre, so soll auf fünf Mann ein Feldkessel und Castrol in Gebrauch genommen werden; doch ist zu sorgen, daſs jedes Spital mit eigenen, und so viel es thunlich ist, mit irdenen Geschirren versehen werde. Kein Kranker soll in ein unreines oder solches Bett gelegt werden, in welchem kurz zuvor ein anderer gestorben war, ohne daſs es zuvor gelüftet und gereiniget worden ist. Wenn zwey Kranke in einem Bette liegen, muſs der ei-

ne sogleich abgesondert werden, sobald der andere eine gefährliche oder ansteckende Krankheit hat.

Erst nachdem der Todte erstarret ist, soll er in die Todtenkammer getragen, und nach Verlauf von acht und vierzig Stunden in einem sechs Schuh tiefen Grabe versorgt werden.

Wie sehr übrigens darauf gesehen werden müsse, dafs in einem Spitale die pünctlichste Ordnung, die strengste Reinlichkeit, und die sorgfältigste Vorsicht und Aufmerksamkeit unterhalten werde, ist bereits im ersten Theile dieses Reglements hinlänglich zergliedert, auch daselbst dem Unterlieutenant und Führer die hierauf Bezug nehmenden Verhaltungen vorgezeichnet worden. Nicht allein die Majors, sondern auch der Oberstlieutenant soll durch öftere Besuche die Kranken aufmuntern, ihnen Theilnahme beweisen, und sich sorgfältig überzeugen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt werden, ob jeder seine aufhabenden Pflichten mit Eifer erfülle, und ob es zur Wiederherstellung der Kranken an keinen Mitteln gebreche.

Der Regiments-Arzt hat in den Spitälern die erspriefslichste Gelegenheit, seine Talente, seinen Eifer, seine Menschlichkeit, mit einem Worte, seine vorzüglichsten Eigenschaften darzuthun. Er mufs seine Ober- und Unterärzte belehren, ihre Aufmerksamkeit schärfen, und sie wech-

selweise bey dem Spitale verwenden, damit nach und nach unter seiner Aufsicht alle in die Gelegenheit kommen, sich üben, und ihre Kenntnisse practisch anwenden zu können. Uebrigens wird es in keinem Falle einen Militärarzt herabsetzen, wenn er bey vorkommenden besondern Umständen geschickte Civilärzte zu Rathe zieht, und durch eine so würdige Bescheidenheit den Charakter eines menschlichen Arztes im Schönsten Lichte darstellt.

§. 5.

VON DER VORSTELLUNG UND ABDANKUNG.

Alle Vorstellungen und Abdankungen sollen vom Inhaber an durch ordentliche Befehle im Regimente kund gemacht, und den Individuen, welche mit Abschied zu entlassen sind, derselbe unentgeldlich verabfolget werden.

Die quittirenden Officiere müssen ihren Quittirungsgesuchen einen Revers beylegen, in welchem dieselben allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Beneficien, der Pension, und jeder andern Versorgung entsagen.

Alle Inländer, und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officiers-Charakters bewilligt wird, müs-

sen sich in dem vorgeschriebenen Revers noch verbindlich machen, dafs sie niemahls gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe, oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder Officier, welcher auf was immer für eine Art mit Beybehaltung des begleideten, oder mit einem höhern Militär-Charakter aus der Dienstleistung getreten ist, hierauf aber eine Civilanstellung erhält, mufs den Officiers-Charakter, und mit solchem die Ehrenzeichen ablegen.

Das Formular des Reverses und der vorgeschriebenen Consignation über Quittirungs-Gesuche ist am Ende dieses Reglements angeschlossen.

§. 8.

VON AGGREGIRTEN STABS-UND OBEROFFICIEREN.

Diese verrichten alle Dienste vermöge ihrem Range und Charakter gleich den wirklichen, jedoch ist stets der Bedacht zu nehmen, dafs kein supernumerärer Officier einer solchen Abtheilung zugetheilt werde, bey welcher derselbe einem bereits in der Wirklichkeit befindlichen Officier von der nähmlichen Charge im Range vorgeht.

Wie sich hingegen bey Ausrückungen in Hinsicht der aggregirten Stabs- und Oberofficiersz benehmen sey, ist bereits im Exercier-Reglement enthalten.

VIERTER ABSCHNITT.

§. 1.

BEGRÄBNISS-ORDNUNG.

Die Leiche eines Regiments-Inhabers, so wie jene eines zeitlichen Obersten, wird von allen drey Bataillons und den zwey Grenadier-Compagnien, folglich von dem ganzen Regimente in vollkommener Parade begleitet, und der erstere durch Oberlieutenants, der Oberste aber durch Unterlieutenants getragen. Nach dem Tode eines Inhabers werden auf alle Fahnen schwarze Flöre gebunden, und wenn das Regiment nicht eher vergeben wird, durch sechs Wochen daran gelassen; die Officiers tra-

gen bey dem Begräbniſs die Flöre auf der rechten Schulter zur linken Seite hängend, die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen, den Hautboisten werden Flöre an ihre Instrumente gebunden.

Auf die schwarzbedeckte Bahre werden die Uniform, die Feldbinde, der Helm oder Hut, und der bloſse Degen oder Säbel nebst der Scheide kreuzweise, und mit einem Flore umwunden, gelegt.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Reitknecht ein schwarzbedecktes Klagpferd und hinter derselben folgt, wo es geschehen kann, ein geharnischter Mann.

Sowohl bey dem Inhaber als bey dem zeitlichen Obersten machen auf beyden Seiten der Bahre vier und zwanzig Grenadiere mit dem auf der Schulter tragenden Gewehre die Spalier, welche ein Officier führt, und ein Corporal schlieſst.

Wenn die Leiche bey der Nacht begraben wird, so tragen auf jeder Seite der Bahre zwölf Corporale mit dem Flore um den linken Arm die Fakeln.

Uebrigens haben alle kostbaren Feyerlichkeiten zu unterbleiben, wenn sich solche der Verstorbene noch bey Lebzeiten verbethen hätte, gleichwie es überhaupt in Ansehung des Glockengeläutes, Begleitung der Clerisey, der Wapen auf der Bahre, Vertheilung der Fakeln, Kerzen und dergleichen, der vernünftigen Anordnung desjenigen überlassen bleibt, welcher

den Leichenzug nach dem Verhältniſs der vorhandenen Vermögensumstände anordnet.

Den Leichenconduct des Inhabers führt der zeitliche Oberste, jenen des Obersten der Oberstlieutenant; diesen ein Major, und jenen eines Majors der andere, oder der älteste Hauptmann.

Bey dem zeitlichen Obersten und allen nachfolgenden Officiers - Chargen trägt jederzeit der den Conduct führende Stabs- oder Oberofficier den groſsen Flor über die Rechte Schulter zur linken Seite hangen, die übrigen Officiere aber den kurzen um den linken Arm, die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen, den Hautboisten werden Flöre an ihre Instrumente, und jenen, welche die Leiche tragen, um den linken Arm gebunden. Auf die Fahne wird kein Flor gebunden, und vom Obersten abwärts gebührt Niemanden ein Klagpferd oder geharnischter Mann. Wäre aber der Verstorbene ein Prinz von hohem Hause, so ist zwar nebst den fürstlichen Insignien auch ein Klagpferd, jedoch keine gröſsere Begleitung gestattet, als für die betreffenden Militär - Chargen vorgezeichnet ist.

Der Trauerflor wird übrigens nach einem Begräbniſs von Niemand im Dienste getragen, auſser es müſste bey einer Hoftrauer vermöge der bestehenden Anordnung die Ausnahme Statt finden.

Die Leiche eines Oberstlieutenants be-

gleiten zwey Bataillons und eine Grenadier-Compagnie, jene eines Majors nur ein Bataillon. Beyde werden durch die Feldwebel getragen.

Den Hauptmann begleitet unter Führung eines andern seine ganze Compagnie; er wird durch Corporals getragen.

Der Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich wird unter Führung eines andern Officiers von gleicher Charge durch die halbe Compagnie und einem Tambur begleitet, und durch Gefreyte getragen. Die andere halbe Compagnie wird ohne Gewehr hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen geführt.

Der Regiments-Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und die Oberärzte werden wie die Oberlieutenants, und wenn der Auditor oder Rechnungsführer den Titel eines Hauptmanns hat, so wie der Hauptmann begraben.

Die Feldwebel, Unterärzte und Furiers, dann der Regiments-Tambur, Führer und Profoss werden durch einen Feldwebel, einen Corporalen und einen Tambur mit vier und zwanzig Mann; die Corporale und Bataillons-Tamburs durch einen Corporalen, einen Tambur uud achtzehn Mann; die Gefreyten, Hautboisten, Tamburs, Gemeine, Furierschützen und Privatdiener aber durch einen Corporalen, einen Tambur und fünfzehn Mann begleitet, und durch Gemeine getragen. Hinter der Bahre und

eigentlich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführt.

Der Degen oder Säbel wird alle Mahl mit der Scheide kreuzweis, und bey demjenigen, welcher einen Stock zu tragen schuldig ist, auch dieser auf den Sarg gelegt; das Ordenskreuz, die Medaille, oder das Veteranenzeichen wird an den Sarg geheftet.

Wenn Jemand außer dem Regimentsbezirke stirbt, so wird die vorgeschriebene Begleitung unter Führung einer dem Verstorbenen am Charakter gleichkommenden Charge von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben. Auch erstrecket sich die Begräbnißordnung überhaupt auf alle, auch pensionirte Officiere, so lange sie nicht, wenn gleich mit Beybehaltung des Officierstitels und der Ehrenzeichen mittelst Quittirung gänzlich aus der Dienstleistung getreten sind, mit Rücksicht auf den betreffenden Ort und die Stärke der vorhandenen Truppen.

Zur besonderen Ehre eines jeden vor dem Feinde dienenden Officiers, und vom Feldwebel abwärts eines jeden Soldaten, der einer feindlichen Begebenheit beygewohnt hat; dann eines jeden Veterans, sollen bey seinem Begräbniß drey Salven gegeben werden.

Jede zum Leichenconducte beorderte Truppe marschirt vor dem Orte, wo die Leiche liegt, in der Stille dergestallt auf,

dafs sie sich dann ohne Hindernifs in dem Leichenzug vorschriftmäfsig eintheilen könne. Bey Heraustragung des Sarges wird zum Präsentiren, sonach zum Schultern commandirt. Sobald die Leiche gehoben wird, marschirt die Hälfte des Conductes zugweis vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen; und da bey einem Major der Conduct nur aus einem Bataillon besteht, so wird die Fahne hinter den Eingeladenen vor der Mitte der ersten Abtheilung des zweyten halben Bataillons getragen. Wenn Hautboisten dabey sind, so marschiren solche vor dem Regiments-Caplan, welcher in seinem Kirchenornate vor der Leiche zu gehen hat.

Der Marsch geht in der Ordnung, wie bey der Defilirung mit Abtheilungen im Exercier-Reglement vorgeschrieben ist. Die Tamburs schlagen den Todtenmarsch, und von den Hautboisten wird mit verstimmten Instrumenten geblasen.

Bey dem Begräbnifsorte wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung annoch präsentirt, mit verstimmten Trommeln abgeschlagen, hierauf geschultert.

Gebühren dem Verstorbenen die Salven, so werden solche bey der Senkung des Sarges drey Mahl gegeben, von den Tamburs jedes Mahl der Marsch ein Mahl ausgeschlagen, von den allenfalls dabey befindlichen Hautboisten geblasen, und dann mit klingendem Spiele abmarschirt,

Wenn der Leichenconduct aus mehr als einem Bataillon besteht, so wird sich in Bezug auf die Abnahme des Avertissements zur General-Decharge nach Vorschrift des Exercier-Reglements, 1. Hauptstück, 3. Abschnitt, 3. §. benommen.

Schlüſslich wird noch bemerket, daſs der von einem Officier in seiner letzten Willensmeinung geäuſserte Wunsch, in der Stille beygesetzet zu werden, keineswegs auf die Unterlassung der durch diese Reglementsvorschrift bestimmten militärischen Begleitung ausgedehnt werden könne, welche das Ansehen des Kriegers auch bey andern Ständen durch eine solche ihm nach seinem Tode bewiesene öffentliche Ehrenbezeigung zu befestigen die Absicht hat.

Hieraus ergibt sich, daſs bey jedem militärischen Begräbnisse nach den Forderungen des Erblassers zwar alle kostspieligen Verzierungen, wie bereits erwähnt worden, vermieden werden können, daſs jedoch die übrigen, nach dem Grade der Charge festgesetzten, mit keinen besondern Kosten verbundenen, militärischen Ausrückungen, Salven und Begleitungen, nach Verhältniſs der in dem betreffenden Orte oder in der Nähe desselben anwesenden Truppen, in keinem Falle unterlassen werden dürfen.

§. 2.

VON DER MUSTERUNG ODER REVISION.

Zur Musterung oder Revision rückt das ganze Regiment nach Inhalt des Exercier-Reglements im ersten Hauptstücke, ersten Abschnitt, 2. und 3. §. in vollkommener Parade aus. Die Fahnen werden von dem Major nach der in den Marsch-Verhaltungen enthaltenen Vorschrift abgehohlet.

Die Stell- und Eintheilung der supernumerären Stabs-Ober- und Unterofficiere, wenn sie keinen abgängigen Platz bey der Truppe ersetzen, ist nach Inhalt des Exercier-Reglements im ersten Hauptstück, ersten Abschnitt, 6. §. in den Interfallen bey jenen Bataillons, wo sie zugetheilt sind. Die Stabs- und Oberofficiere rangiren sich nach ihrem Range vom rechten Flügel zum linken in einem Gliede, ohne den Degen zu ziehen, in der Richtung mit dem ersten Gliede der Truppe; in der Richtung des zweyten und dritten Gliedes werden die Unterofficiere aufgestellt.

Der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und Profoss kommen sechs Schritte vom rechten Flügel zu stehen. Neben denselben rangiren sich in zwey Glieder die Ober- und Unterärzte, dann die

Furiers; die Furierschützen, Privatdiener u. s. w. werden sechs Schritte vom linken Flügel in zwey Glieder aufgestellt.

Wenn der Brigadier in der Nähe des Regiments anlanget, wird nach Vorschrift des ersten Hauptstücks, vierten Abschnitts, 1. §. des Exercier-Reglements präsentirt, jedoch kein Spiel geschlagen, und derselbe vom Obersten empfangen, auch sowohl vor der Fronte, als durch die nach dem Schultern des dritten Bataillons zu dem Ende nach Inhalt der so eben erwähnten Vorschrift geöffneten Glieder begleidet.

Da zu dieser Besichtigung der commissariatische Beamte beyzuziehen ist, so hat auch derselbe den Brigadier durch die Glieder zu begleiten, und den Zustand der Montur und Rüstung in Augenschein zu nehmen.

Sobald die Besichtigung des dritten Gliedes eines Bataillons vollendet ist, und nachdem sich der Oberste die ferneren Befehle erbethen hat, wird die Schliefsung der Glieder commandirt.

Nach geschehener Besichtigung sämmtlicher Bataillons avertirt der Oberste: *Habt Acht! Man wird das Quarre mit drey Bataillons vorwärts formiren! Marsch!* Die Formirung geschieht nach Inhalt des dritten Hauptstückes, vierten Abschnitts, ersten §. des Exercier-Reglements mit dem Unterschiede, dafs nachdem der Oberste der à la tête marschirenden Abtheilung bey

hinlänglicher Vorrückung *Halt!* commandirt, und die linke Flügeldivision, wie die rechte Flügel - Compagnie des zweyten Bataillons sich in senkrechter Richtung hinter dem rechten Flügel der rechtsstehenden Compagnie der mittleren Division zusammengezogen hat, die hierdurch formirt werdende vordere Flanke auf Commando der Individuen der äufseren Flügel, und mit solcher auch die Tamburs sämmtlicher Bataillons, *Rechtsum* machen, die en masse sich anschliefsenden Züge der rechten Flanke, wie solche die Glieder - Distanz hinter einander erreicht haben, zum *Halten* und zur *Halblinks-*, jene der linken Flanke aber zur *Halbrechts - Wendung* beordert werden, bey der hintern Flanke endlich nach ihrem Anschliefsen an die Seitenflanken keine *Rechtsum - Wendung* zu geschehen hat.

Von den auf beyden Flügeln der Bataillons stehenden Grenadier - Compagnien fällt auf Commando: *Marsch!* des Obersten und der Stabsofficiere die erste Compagnie links, und die zweyte rechts nach dem im zwölften Abschnitte, des zweyten Hauptstücks des Exercier - Reglements ertheilten Regeln aus halben Divisions in Züge ab, und sobald die ersten Züge beyder Compagnien im Colonen - Alignement anlangen, werden sie von den Hauptleuten zum Halten, Schliefsen , und fernerem Marsch beordert. Hierauf ziehen sich bey-

de Massen noch so weit links und rechts vorwärts, bis ihr drittes Glied der ersten Züge in dem verlängerten Alignement der hintern Flanke des Quarres in einer Entfernung von acht Schritten zu stehen kommt; dann werden sie zum Halten, die erste Compagnie zur *Halblinks-*, die zweyte zur *Halbrechts - Wendung* beordert.

Es folget hieraus, dafs wenn zwey, oder aber nur ein Bataillon die Musterung oder Revision zu passiren hat, das Quarre von zwey oder verhältnifsmäfsig einen Betaillon ebenfalls vermöge Inhalt des Exercier-Reglements, jedoch mit Anwendung obiger Beobachtungen zu formiren sey.

Die supernumerären Stabs-Ober- und Unterofficier verfügen sich in das Quarre, die Obligaten Furierschützen und Privatdiener, welche zur Fahne schwören müssen, begeben sich hinter die hintere Flanke desselben, die Stabsparteyen hingegen bleiben auf ihrer Stelle.

Der Oberste commandirt das Regiment zum Präsentiren, und der Auditor, welcher sich gleich auf das Avertissement zur Formirung des Quarres zu *Pferd* in dasselbe begeben hat, liest den achtzehnten und acht und dreyfsigsten Kriegsartikel, und was ihm sonst noch zur Bekanntmachung besonders aufgetragen worden wäre, hierauf aber, nachdem auf das fernere Commando des Obersten geschultert, und sich in den vorgeschriebenen Tempo's zum Schwören vor-

bereitet worden, den Eid vor, welchen jedermann nach abgelegtem Handschuh mit aufgehobenen drey ersten Fingern deutlich und verständlich schwöret.

Die Stabsofficiere versorgen beym Schwören die Degen oder Säbel nicht, sondern legen denselben nach Vorschrift des ersten Hauptstücks, zweyten Abschnitts, 1. §. des Exercier-Reglements wagerecht in die linke Hand, so daſs die Klinge über dem Stichblatte vom Daumen und Zeigefinger gehalten wird.

Wenn sich nun auf Commando des Obersten alles vom Schwören hergestellt, und das Regiment geschultert hat, avertirt derselbe: *Habt Acht! Man wird das Quarre brechen, und sich herstellen!* Die erste Abtheilung der vordern Flanke wird von den oberwähnten aus den Gliederdistanzen gerückten Individuen zum *Frontmachen*, die zweyte Abtheilung zur *Halblinks*- und *Halbrechts*-, die hintere Flanke vice versa zur *Halbrechts*- und *Halblinks*-, die beyden Seitenflanken aber, und die beyden Massen der Grenadiere zur *Rechtsum - Wendung* commandirt, und auf das darauf folgende Commando: *Aufmarschirt!* geschieht dann der Aufmarsch aus der Masse in die vorige Front des Regiments.

Das Nähmliche wird bey Brechung und Herstellung eines aus zwey oder einem Bataillon formirten Quarre beobachtet.

So bold man das Quarre gebrochen und sich hergestellt hat, sitzen alle Stabsofficiere ab, und verfügen sich zum Mustertische, bey welchem auf beyden Seiten auf sechs Schritte Entfernung eine, folglich im Ganzen zwey Schildwachen aufgeführt werden.

Die Fahnen werden durch die nöthigen Corporale derjenigen Compagnie, welche zuletzt gemustert wird, von den Führern übernommen; und in der Stille an jenen Ort zusammen gebracht, wo die erste Compagnie nach passirter Musterung sich wieder formirt. Mittlerweile wird von den betreffenden Stabsparteyen der in Ansehung ihrer eigenen Obliegenheiten nach besondern Formularien vorgeschriebene Eid abgenommen.

Die Compagnien passiren die Musterung oder Revision, wie sie nach Inhalt des ersten Hauptstücks, ersten Abschnitts, ersten Paragraphs des Exercier-Reglements im Dienstroster vom rechten zum linken Flügel genannt werden; nähmlich die erste, sonach die zweyte Grenadier-, dann die erste bis zur sechzehnten Fusilier-Compagnie.

Während als den Stabsparteyen der Eid abgenommen wird, werden alle Compagnien nach der Musterliste vom rechten zum linken Flügel dergestalt rangirt, damit die im ersten Gliede aufgestellten Männer, dann die im zweyten und hier-

auf jene vom dritten Gliede in der nähmlichen Ordnung, wie sie in der Musterliste aufgeführt sind, und nach ihrem Range verlesen werden, ungehindert passiren könne.

Alle zum Stab gehörigen Parteyen, wie sie in der Musterliste aufgeführt sind, und die etwa vorhandenen supernumerären Officiere verfügen sich zu derjenigen Compagnie, welche am ersten die Musterung passirt, und schliefsen sich an ihren linken Flügel an.

Die Compagnie, die zuerst gemustert werden soll, rückt en front mit klingendem Spiele dergestalt vor den Mustertisch, dafs demselben der linke Flügel gerade gegen über zu stehen komme. Alsdann wird präsentirt, und der Stab durch den Rechnungsführer, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Furier, der Ordnung nach, verlesen.

Die Stabsofficiere verbleiben am Mustertische. So wie nun vom Regiments-Caplan an, einer nach dem andern verlesen wird, passirt derselbe mit der gehörigen Begrüfsung auf drey Schritt vor dem Mustertische vorbey; die k. k. ordin. Cadeten und die Führer, welche ohne Gewehr passiren, bringen nach Vorschrift des Abrichtungs-Reglements die linke Hand an den Sonnenschirm, letztere übernehmen, wenn sie passirt sind, wieder ihre Fahnen.

So bald die Bataillons-Adjutanten ver-

lesen worden, läſst der Hauptmann schultern, wenn hingegen die übrigen Stabsparteyen passirt, und nach solchen die allenfalls vorhandenen supernumerären Officiere nach ihrer besondern Musterliste verlesen worden sind, folglich seine Compagnie gemustert zu werden anfängt, wieder präsentiren.

Wenn der Hauptmann genannt wird, tritt er bis auf sechs Schritte links seitwärts von dem Mustertische, der Oberlieutenant stellet sich dem Hauptmann gegenüber, der Unterlieutenant diesem letzteren zur linken, und bey einer Fusilier-Compagnie der Fähnrich rechts neben den Oberlieutenant. So wie ein jeder auf seinem Platz ankommt, macht er die ordinäre Salutirung und Herstellung.

Nach Verlesung des Unterlieutenants, oder bey einer Fusilier-Compagnie des Fähnrichs, läſst der Hauptmann schultern. Hierauf treten die Unterofficiere aus ihren Eintheilungen vor die Fronte auf dem rechten Flügel, und ordnen sich dergestalt hinter einander, wie sie in der Musterliste aufgeführt sind. Das erste Glied macht halbrechts, und rückt so den letzten Unterofficieren nach, und wie der linke Flügelmann des ersten Gliedes bey jenem des rechten Flügels vom zweyten Gliede anlangt, folgt dieses Glied auf ähnliche Art dem ersten, und so das dritte Glied dem zweyten Gliede nach.

Wenn der Feldwebel gerufen wird, tritt er bis auf drey Schritte vor den Mustertisch, wendet sich während des Gehens halb links, und verfüget sich hinter die Compagnie, um Acht zu geben, daſs Alles ordentlich abrücke.

Vom Feldwebel an meldet sich jeder, wenn er beym Mustertische vorbey gehet, ohne zu schreyen, mit *Hier!* die Tamburs aber mit dem Anfange des Marsches; ein jeder passiret auf drey Schritte vor dem Mustertische, machet so, wie beym Feldwebel bereits gesagt worden, während des Gehens halb links, und marschirt im ordentlichen Schritte auf den Formirungsplatz der Compagnie. Sollte Jemand etwas vorzutragen haben, oder würde er um etwas befragt, so hat derselbe drey Schritte vor dem Mustertische anzuhalten, und sich mit militärischem Anstande zu benehmen.

Die Feldwebel und Corporale passiren mit dem im rechten Arm getragenen, die Gefreyten und Gemeinen mit geschultertem Gewehre; sie bleiben auch in dieser Stellung in der mehrere Mahle erwähnten Entfernung vor dem Mustertische stehen, wenn sie um etwas befragt würden, oder etwas vorzutragen hätten, worauf aber letztere präsentiren, schultern und sich in ordentlichem Schritte auf den Formirungsplatz der Compagnie verfügen, wo jeder Mann

seinen in der Rangirungsliste bestimmten Platz einnimt.

Die Furierschützen ziehen, während sie passiren, den Hut ab, die Privatdiener bringen die linke Hand an den Sonnenschirm, die Zimmerleute, welche die Hacke im ledernen Futterale nach Vorschrift des Exercier-Reglements auf der linken Schulter tragen, in der linken Hand aber den Stiel halten, passiren in dieser Stellung.

So bald nun die erste Compagnie die Musterung passirt hat, stellet sich der Hauptmann mit seinen Officiers in ein Glied in der Entfernung von drey Schritten gerade vor den Mustertisch, wobey derselbe rechts, links neben ihm der Unterlieutenant, neben diesen der Fahnrich, und endlich neben den Fähnrich der Oberlieutenant zu stehen kommt. Sämmtliche Unterofficiere der Compagnie treten mit dem Gewehre im rechten Arm in ein Glied hinter die Officiere, der Feldwebel kommt auf dem rechten Flügel zu stehen, die Corporale sind nach ihrem Range vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierauf bedeutet der Brigadier diesen versammelten Ober- und Unterofficieren, daſs jeder bey Ehre und Charge zur Anzeige verpflichtet sey, wenn ihm in Betreff der folgenden Fragpuncte ein zum Nachtheile des Souverains begangener Unterschleif bekannt ist.

Nähmlich: ob ein Mann über den Tag

des Abgangs in Stand und Gebühr geführet? ein Beurlaubter verschwiegen? ein Abgang oder Zuwachs unrichtig angemerkt? den Leuten die Löhnung vorenthalten, verkürzt, oder entzogen, oder bey Ausrückungen vor dem Feind, außer den Kranken und Commandirten, noch solche Männer zurückgeblieben sind, welche eintreten und gegenwärtig hätten seyn sollen?

Diese Fragen werden zwar von dem Hauptmann allein beantwortet, wenn aber jemand von den Ober- oder Unterofficieren die Beantwortung unrichtig finden sollte, so ist er schuldig, die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen.

Wenn sich nun der Oberste die Befehle des Brigadiers erbethen hat, befiehlt er dem Hauptmann abzumarschiren, worauf dieser mit seinen Officieren salutirt, sich herstellt, sammt den Unterofficieren zu der Compagnie abrücket, und daselbst jeder auf seinen Platz eintritt. Die Führer mit den Fahnen stellen sich vor die erste und dritte Rotte in der Entfernung von drey Schritten, der Hauptmann stellet sich einen Schritt vor die Fahnen.

Hierauf setzt sich der erste Major zu Pferd, und führet mit dieser zuerst gemusterten Compagnie die Fahnen an ihren Ort, worauf die Compagnie einrückt.

Auf die nähmliche Art verhalten sich die übrigen Compagnien, und da sie keine

Fahnen zu begleiten haben, rücken sie auf erhaltenem Befehl sogleich ein.

Bey der Revision ist alles wie bey der Musterung zu beobachten, da zwischen beyden kein anderer Unterschied obwaltet, als jener, welcher die Rechnungsgegenstände betrifft.

Uebrigens ist bey jeder Musterung oder Revision dem commissariatischen Beamten die genaue Einsicht in den Cassestand, und in Alles, was in das Oekonomische einschlägt, ohne Anstand zu gestatten.

§. 3.
VON DER FAHNENWEIHE.

Die feyerliche Handlung der Fahnenweihe bezeichnet den hohen Werth dieser Siegeszeichen. Sie sind das Heiligthum eines Soldaten; das rühmliche Pfand des Vertrauens, welches der Staat in die Tapferkeit seiner Krieger setzt; das Rallirungszeichen in den wichtigsten Augenblicken, und das Panier, unter welchem sie siegen oder sterben müssen. Die Vertheidigung der Fahnen ist daher die heiligste Pflicht eines jeden Kriegsmannes; mit ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich verbunden.

Zur Fahnenweihe rückt das Regiment *en parade*, wie zur Musterung, auf den bestimmten Platz aus, mit der Front gegen die Kirche oder das Capellenzelt, wo

der Altar zur Fahnenweihe aufgerichtet ist. Wenn die alten Fahnen nicht schon vorher abgehohlt und das Regiment unter klingendem Spiele auf diesen Platz geführt worden wäre, so müssen solche auf die Art, wie in den Marschverhaltungen vorkommen wird, abgehohlt werden.

Vor der Kirche oder dem Zelte wird eine Wache von einem Feldwebel, zwey Corporalen, einem Tambur, vier Gefreyten, und zwanzig Gemeinen postirt, welche vor den Hauptausgängen doppelte Ehrenschildwachen zu unterhalten haben. Zu dieser Ehrenwache werden Grenadiers genommen, wenn sie beym Regimente gegenwärtig sind.

So bald die alten Fahnen bey ihren Bataillons stehen, rücken sämmtliche Tamburs durch die Bataillons-Intervallen vor die Mitte des Regiments; vor den Tamburs stellen sich die Hautboisten auf, und es wird daselbst auf der Stelle Vergatterung, hierauf aber Rast geschlagen; nach Beendigung eines jeden dieser Trommelstreiche aber von den Hautboisten geblasen, worauf sich die Tamburs wieder hinter ihre Bataillons in ihre Aufstellung verfügen.

Hierauf marschirt eine Grenadier-oder Fusilier-Flügel-Compagnie nebst einem Corporalen von jedem Betaillon, welche nach dem Bataillonsrange ohne Gewehr in einem Glied und einen Schritt hinter dem Hauptmann ihren Platz haben, in der Stil-

le vor des Regiments-Commendanten Quartier, und hohlet die mit einigen Nägeln befestigten und zusammengewickelten neuen Fahnen ab.

Die Compagnie rückt mit diesen neuen Fahnen zu der Kirche oder dem Capellenzelte, marschirt daselbst auf, und nimmt auf das Commando des Hauptmanns das Gewehr beym Fuſs.

Ein Gleiches geschieht von dem Regiment, und sämmtliche Tamburs schlagen den Kirchenstreich.

Der älteste Hauptmann von jedem Bataillon, und von jeder Grenadier- oder Fusilier-Compagnie ein Lieutenant, nähmlich von dem ersten und zweyten Bataillon drey Ober- und drey Unterlieutenants, von dem dritten Bataillon hingegen zwey Ober- nnd zwey Unterlieutenants bleiben bey der Parade, alle übrigen Stabs- und Oberofficiere aber verfügen sich in die Kirche. Dort stellen sie sich nach ihrem Range auf beyde Seiten des Altars paarweise an einander und gegen über, der Oberste aber an der Seite des Evangeliums. Der Regiments-Adjutant läſst die neuen Fahnen auf die Mitte der vor dem Altare zubereiteten Tische legen, und hinter diese rangiren sich die Corporale in einem Gliede.

Hierauf rückt die vor der Kirche gestandene Compagnie auf den Flügel des Regiments ein.

Der Regiments-Caplan oder ein anderer

hierzu geladener Priester hält eine angemessene Predigt und das Hochamt, bey dessen Anfang das Regiment zum Schultern commandirt wird.

Mit dem Gloria gibt das Regiment die erste Salve, welche bey jedem Bataillon von dem ältesten Hauptmann commandirt, und sich wegen Abnahme des Avertissements nach Vorschrift des Exerciers-Reglements, ersten Hauptstücks, dritten Abschnitts, dritten Paragraphs benommen wird.

Bey dem Evangelium ziehen alle Officiere in der Kirche den Degen oder Säbel zum Zeichen der Beschützung und Vertheidigung ihrer Fahnen, und versorgen denselben erst wieder, wenn das Evangelium geendiget ist. Die Corporals halten während dieser Zeit die Fahnen in die Höhe, und das Regiment gibt die zweyte Salve.

Alles dieses wird auch bey dem letzten Evangelium befolgt, und die dritte Salve gegeben.

Die Wache vor der Kirche steht mit geschultertem Gewehre, beobachtet die Schlagung der Streiche, und benimmt sich wie im Felde die Fahnenwache.

Nach der Messe erheben die Corporale die Fahnen vom Tische, knien damit auf das rechte Knie, und sobald sie der Priester gesegnet und geweihet hat, begeben sie sich nach dem Bataillonsrange mit solchen, hinter ihnen aber der Geistliche unter Begleitung der Officiere zu den vor

der Mitte des Regiments hierzu bereiteten, mit gelben Nägeln, Ahle und Hammer versehenen Tischen, auf welche die Fahnen gelegt werden. Der Priester schlägt in jede Fahne die ersten drey Nägel im Nahmen der heiligsten Dreyeinigkeit, eben so viele der Oberste und jeder Stabsofficier ein. Der erste wird im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers, der zweyte im Nahmen des commandirenden Generals, der dritte aber im Nahmen des Inhabers uud des Regiments eingeschlagen.

Dann schlägt ein jeder Officier einen Nagel ein, diesen folgen die Feldwebel nach dem Compagnie-Range, hierauf die Führer; welche ihre alten Fahnen einstweilen einem nebenstehenden Gemeinen zu halten geben, und endlich von jeder Compagnie zwey Corporale, zwey Gefreyte, und zwey Gemeine, welche auch die noch erforderlichen übrigen Nägel einzuschlagen haben.

Solltem bey dirsen Ceremoniel, während welchem von den Hautboisten der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Stüche geblasen werden, Generale oder andere Personen von Distinction gegenwärtig seyn, so ladet der Commendant, sobald der Geistliche seine drey Nägel angebracht hat, diese Gäste ein, in einem beliebigen Nahmen einen Nagel einzuschlagen.

Wenn den Fahnen Bänder verehret wer-

den, müssen solche noch vor der Weihe daran gebunden werden.

So bald die Nägel eingeschlagen sind, setzen sich alle Stabsofficiere zu Pferd, sämmtliche in Reih und Glieder gehörige Chargen und Gemeine begeben sich in ihre Eintheilung; der Oberste lafst präsentiren und das Spiel schlagen, die Corporale nehmen die neuen Fahnen auf die rechte Schulter, und der Regiments - Adjutant führt sie vor die Mitte des Regiments.

Der Oberste läfst schultern, das Quarre vorwärts formiren, und abermahl präsentiren, worauf sich die Corporale mit den geschulterten neuen Fahnen zu den alten ihrer Bataillons begeben, und sich links auswärts neben den Führern aufstellen.

Hierauf übernimmt der Oberste nach dem Range der Bataillons die alten Fahnen, und überreicht sie den Corporalen, indem er die neuen den Führern mit der Erinnerung übergibt, sie Kraft ihres Eides, in allen Gelegenheiten zu beschützen. Die Corporale verfügen sich mit den alten Fahnen hinter die hintere Flanke des Quarres.

Der Oberste stellet dem Regimente die neuen Fahnen vor, und ermahnet dasselbe, sie auf das Aeufserste zu verfechten, und in keiner Gelegenheit zu verlassen.

Hierauf wird geschultert, beym Fufs genommen, und durch den Auditor die Kriegsartikel vorgelesen, sonach geschwo-

ren, wieder geschultert und das Quarre gebrochen.

Sowohl die Formirung des Quarres, als die Brechung desselben geschieht mit der bey der Musterung oder Revision bereits erwähnten Beobachtung.

Die Stabsofficiere sitzen nun wieder ab, und begeben sich mit den übrigen Officieren, nachdem der älteste Hauptmann, und sechs oder verhältnifsmäfsig vier Lieutenants bey jedem Bataillon zurück verblieben, wieder in die Kirche.

So bald der Priester das Hochwürdige aussetzt, und das *Te Deum* anstimmt, gibt das Regiment eine Salve. Wenn der Priester mit dem Hochwürdigen vor die Kirche geht, und dem Regimente den Segen gibt, lassen die Hauptleute die Bataillons zum Gebeth nieder knien, nach dem Segen herstellen und schultern, worauf die zweyte und dritte Salve vom Regimente gegeben und, wie bekannt, jedes Mahl der Marsch geschlagen, und von den Hautboisten geblasen wird.

Hierauf werden die neuen Fahnen durch den ersten Major unter klingendem Spiele, die alten hingegen von den Corporalen verkehrt unter Begleitung eines Feldwebels, eines Corporals und achtzehn Gemeinen in des Commendanten Quartier gebracht, und diese letzteren nach der Hand an die Kirche gegeben.

Das Regiment rückt, gleich nach der Entfernung der neuen Fahnen, und sonach auch die vor der Kirche oder dem Capellenzelte aufgestellte Ehrenwache ein.

FÜNFTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DEM VERHÖRE.

Ein förmliches Verhör hat mit Inbegriff des Präses und Anditors aus vierzehn Personen zu bestehen, und derjenige, welcher hierbey den Vorsitz hat, muſs einen höheren Rang begleiten, als die Beysitzer und derjenige, welcher verhört wird.

Ein solches über Individuen vom Hauptmann abwärts zusammengesetztes Verhör enthält zwey Gemeine, zwey Gefreyte, zwey Corporale, zwey Feldwebel, zwey Lieutenante, zwey Hauptleute, den Major als Präses und den Auditor; doch kann, wo es nothwendig ist, eine geringere Charge die Stelle der höheren, folglich ein Oberlieutenant die Stelle eines Hauptmanns vertreten.

In Noth- und solchen Fällen, wo über Individuen vom Feldwebel abwärts ein rechtliches Erkenntniſs geschöpft wird,

kann auch ein förmliches Verhör nur acht Personen enthalten.

Ein solches halbbesetztes Verhör besteht aus einem Gemeinen, einem Gefreyten, einem Corporalen, Feldwebel, Lieutenant, Hauptmann, einem andern Hauptmann als Präses und dem Auditor; bey *schweren* Verbrechen hingegen soll, so viel es thunlich ist, stets ein Major den Vorsitz führen.

Zur Untersuchung geringerer Vergehen, die nach den Gesetzen kein förmlich besetztes Verhör erfordern, bedarf es nur einer Commission, die aus einem Ober- oder Unterofficier, dem Präses und Auditor, oder in Ermanglung dessen, einem andern geschickten Officier besteht; aber auch in solchen Fällen mufs derjenige, welcher bey dem Verhöre den Vorsirz hat, in der Charge höher, oder doch wenigstens im Range älter seyn, als die Beysitzer, und derjenige, welcher verhört wird. Geringere Vergehen bey Individuen vom Feldwebel abwärts, können auch nur durch einen Lieutenant, einen Unterofficier und einen Gemeinen untersucht werden.

In dem Verhöre eines Stabsofficiers, oder einer noch höhern Charge, besteht das Assessorium auch classenweise aus höhern Chargen, degegen bleiben eben so viele Beysitzer von den untersten Classen hinweg.

Die Verhöre sind bey dem Präses, oder wo es derselbe angemessen findet, vorzu-

nehmen, und vor das Verhörzimmer oder Zelt ist ein Ordonnanz-Corporal, welcher niemanden das Horchen gestatten darf, zu commandiren.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer eintritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen; einem Officier muſs auch ein Platz angewiesen, und bis nach kundgemachtem Urtheile mit der gebührenden Achtung begegnet werden. In das Verhör sollen, so viel nur immer thunlich ist, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche Individuen beordert werden, die der Sprache, in welcher sich derjenige, den man verhöret, am besten ausdrücken vermag, kündig sind.

Anverwandte, Zeugen, Personen, welche in Feindschaft oder in vertrauter Freundschaft, überhaupt in solchen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten oder zu der Sache stehen, die ein Bedenken gegen ihre Unparteylichkeit erregen, sind von dem Vor- und Beysitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache, in welcher sich der Verhörte ausdrückt, nicht mächtig ist, so muſs ihm ein der beyden Sprachen kündiger beeidigter Oberofficier oder in dessen Ermanglung ein Unterofficier als Dollmetscher beygegeben werden; doch kann ein solcher Dollmetscher zugleich Beysitzer seyn.

Während des Verhörs soll Aufmerksamkeit, männlicher Ernst, und Stille herschen, folglich müssen alle Nebengespräche und Nebengeschäfte unterbleiben. Niemand soll den Auditor stören, noch denjenigen, welcher verhört wird, unterbrechen, oder durch Worte, Winke, Zeichen und Geberden irre machen; findet aber einer der Beysitzer, daſs im Verhöre etwas auſser Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sey, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen, und dann seinen Anstand vorzutragen, damit solcher gehoben werden könne.

Der Auditor muſs die Aussagen des Verhörten, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweydeutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung des Verhörten aufnehmen. Das Verhör muſs sowohl bey jeder Unterbrechung, als auch bey dessen Endigung durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären, oder beyzusetzen hätte, solches genau in dem Protokoll angemerket werden. Das Verhör wird jedes Mahl, und zwar von dem Verhörten, wenn er schreiben kann, zuerst, dann von den Beysitzern nach den Chargen von unten aufwärts, endlich von dem Präses und Auditor gefertiget, und wenn es gänzlich abgeschlossen ist, durch den Präses und Auditor dem Regi-

ments - Commendanten oder jenem, der es angeordnet hat, überbracht.

§. 2.

VON DEM RECHTLICHEN ERKENNTNISS UND VON DEM KRIEGSRECHTE.

Das *rechtliche Erkenntnifs* unterscheidet sich von dem *Kriegsrechte* darin, dafs es mit weniger Feierlichkeiten als das letztere abgehalten wird, und nur über Individuen vom Feldwebel abwärts, folglich in keinem Falle gegen einen Officier Statt haben kann.

Verbrechen, welche mehr als fünfzig, jedoch nicht über fünf und siebzig Stockstreiche, oder mehr als das zweymahlige, jedoch nicht mehr als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann verdienen, werden durch ein rechtliches Erkenntnifs abgethan, welches von einem, mit Inbegriff des Auditors, aus acht Personen bestehendem Verhöre durch ordentliche Umfrage nach Mehrheit der Stimmen abgefafst, unterfertigt, dem Regiments-Commendanten, dem das Recht vorbehalten bleibt, die Strafe zu mildern, oder den Verbrecher zu begnadigen, oder auch, wenn ihm die Strafe zu gelinde vorkommt, ein Kriegsrecht anzuordnen, zur schriftlichen Ratification vorgelegt und

dem Verurtheilten bekannt gemacht werden mufs.

Verdienet das Verbrechen die Strafe der Schanzarbeit, oder eine höhere Strafe als fünf und siebzig Stockstreiche, und als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann, so kann sie nicht durch ein solches Erkenntnifs, sondern nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhängt werden.

Das Kriegsrecht soll aus eben so vielen Beysitzern, als zur Besetzung des Vorhörs in dem vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben sind, bestehen.

Im Nothfalle, wo die Umstände keinen Aufschub gestatten, und an Officieren ein Mangel wäre, wie auch bey weniger schweren Verbrechen, ist ein halbbesetztes Kriegsrecht ebenfalls gültig, und es kann auch hier ein Lieutenant als Beysitzer die Stelle des abgängigen Hauptmanns u. s. w. ersetzen, oder ein Hauptmann den Vorsitz führen; dagegen soll bey schweren Verbrechen immer ein Major, und nur in dessen Ermanglung der im Range älteste Hauptmann präsidiren, auch sollen hierzu, so viel es thunlich ist, die nähmlichen Beysitzer, welche beym Verhöre gegenwärtig waren, und daher mit der Verhandlung schon näher bekannt sind, commandirt werden.

Das Kriegsrecht über einen Oberofficier besteht ebenfalls aus vierzehn Beysitzern,

wie solche bey dem Verhöre vorgeschrieben worden sind, und nur im Nothfalle hat über einen Officier das halbbesetzte Kriegsrecht Statt.

Ueber den Oberstlieutenant und Major hat das Kriegsrecht aus fremden Beysitzern zu bestehen, und der Regiments-Inhaber solche bey dem commandirenden Generalen anzusuchen.

Der Präses muſs, wie schon bey dem Verhöre anbefohlen ist, in höherer Charge, oder wenigstens im Range älter seyn, als die Beysitzer und derjenige, welcher abgeurtheilet wird.

Die Bestätigung des Urtheils bleibt dem Inhaber vorbehalten; und es müssen die abgeführten Kriegsrechts-Acten demselben sammt dem Urtheile vor der Kundmachung vorgelegt werden.

So wie bey dem Verhöre, also auch beym Kriegsrechte, wird ein Corporal auf Ordonnanz commandirt.

Vor das versammelte Kriegsrecht ist ein Crucifix mit zwey Lichtern aufzustellen; dann wird derjenige, welcher abgeurtheilet werden soll, vorgerufen, und befragt, ob er gegen jemand der versammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe; tritt der Fall einer solchen Einwendung ein, so muſs statt des recusirten ein anderer Beysitzer von der nähmlichen Classe beygezogen werden. Wenn aber keine Bedenken hierinfalls vorgebracht

worden sind, erinnert der Auditor das Kriegsrechts-Assessorium in Kürze, *daſs Jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam seyn, alles ohne Vorurtheil und Parteylichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, und Alles, was in dem Kriegsrechte verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils verschwiegen halten soll.* Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorsagt, von den sämmtlichen Beysitzern abgelegt, die Untersuchungsacten vorgelesen, und der Untersuchte befragt, ob er seine Aussage bestätige, oder noch etwas anzubringen habe?

Wollte derselbe noch etwas vortragen, so müſste es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, wenn er aber nichts beyzusetzen hat, so läſst man ihn abtreten.

Der Auditor lieset nun seinen schriftlich verfaſsten Vortrag und die wesentlichsten Actenstücke vor, die Beysitzer treten hierauf ab, um sich classenweise berathschlagen zu können; der Auditor nimmt dann in Gegenwart des Präses die Stimmen von der untersten Classe aufwärts stufenweise zu Protokoll, und läſst sie von jeder Classe mit Beydrückung des Petschafts, mit welchem sich jeder zum Kriegsrechte commandirte Beysitzer zu versehen hat, fertigen.

Schon die Zusammensetzung des Kriegs-

rechts, die Ernennung des Auditors bey Eröffnung desselben; der Richtereid, welchen sämmtliche Beysitzer ablegen müssen, und selbst die Natur der Sache beweisen es, daſs die Beysitzer im Kriegsrechte nicht als Figuranten, sondern als gewissenhafte, vernünftige und selbstständige Mitrichter, die über das Wohl und Wehe eines Menschen entscheiden sollen, ihre Bestimmung haben.

Es würde kein Kriegsrecht nöthig seyn, wenn man voraussetzen wollte, daſs die ganze Versammlung dem Antrage des Auditors blindlings beyfallen müsse.

Der Gesetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheils und von der Fehlbarkeit der menschlichen Ansichten überzeugt, wollte, daſs *Mehrere* zu diesem Ende *besonders beeidigte Kriegsmänner* die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen untersuchen, alle Umstände in Erwägung ziehen, die Beweise und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, sofort die bestehenden Gesetze auf den vorhandenen Fall anwenden sollen.

Der Auditor stellt aus den gesammelten Daten und Beweisen ein zusammenhängendes Ganzes dar, er trägt die Gesetze vor, welche auf das in der Frage stehende Verbrechen ihre Beziehung und Anwendung haben, er erklärt als Mitrichter seine eigenen Ansichten, und stellet es dem Gewissen seiner übrigen Mitrichter anheim,

wie dieselben nach ihrer Ueberzeugung mit Rücksicht auf die angeführten Gesetze den vorgelegten Fall entscheiden werden.

Eine genaue Aufmerksamkeit auf die vorgetragene Geschichte, reife Ueberlegung der vorgefundenen Umstände, Unparteylichkeit, und eine gesunde Beurtheilung müssen nun das selbstständige Urtheil eines jeden Einzelnen bestimmen.

Was immer jemanden noch dunkel vorkommen mag, muſs er sich durch den Auditor erklären, aus den Acten und dem Gesetzbuche beweisen lassen, und wenn selbst dieser, was besonders nicht selten in rein militärischen Fällen zu geschehen pflegt, aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Ansichten gerathen sollte, so ist es die Pflicht der Beysitzer, demselben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

In keinem Falle darf jedoch jemanden diese oder jene Stimme abgedrungen werden. Jeder muſs nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn jeder hat solche allein zu verantworten.

Ist eine Classe unter sich nich einer und derselben Meinung, und liegt diese Verschiedenheit nur in dem Unterschiede der Strafarten, so hat, wie es für diesen Fall schon in dem ersten Theile dieses Dienst-Reglements erinnert worden ist, das Votum des im Range älteren Cameraden zu gelten; sollte aber einer auf eine schärfere,

und der andere auf eine gelindere Strafe antragen, so soll die gelindere Stimme, und folglich auch in dem Falle, wo jeder der beyden Individuen eine andere Strafart angetragen hätte, die Stimme des im Range älteren Individuums nur dazumahl den Vorzug erhalten, wenn sie nicht schärfer ist, als jene seines jüngeren Mitrichters.

In jedem Kriegsrechte werden *neun* Stimmen gezählt, von welchen jede Classe *eine*, der Präses *zwey*, und der Auditor, außer seiner Belehrungsstimme, welche nichts entscheidet, und nur seinen Antrag enthält, auch *eine* Stimme hat.

Bey Abzählung der Stimmen ist von dem Auditor darauf zu sehen, ob sie einhellig sind, oder die Mehrheit ausmachen, und hiernach soll das Urtheil abgefaßt werden.

Ergeben sich in einem Kriegsrechte so verschiedene Meinungen und Strafausmaßen, daß jede eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hat, so ist nach jener Meinung abzuschließen, welche zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel hält. Sollte der Fall seyn, daß z. B. vier Stimmen auf eine Todesstrafe, die fünf andern hingegen auf *verschiedene* Leibesstrafen lauten, so müßten letztere, ob sie gleich in Hinsicht auf die Gattung oder die Schwere der Leibesstrafe von einander abweichen; in ihrer Wirkung dennoch die Todesstrafe

ausschliefsen, und als Majora gerechnet, sofort auf diejenige Leibesstrafe erkannt werden, für welche unter den fünf Stimmen die Mehrheit vorhanden ist, denn um auf die Todesstrafe zu erkennen, müssen nicht blofs comparative, sondern absolute Majora vorhanden seyn.

Uebrigens müssen die Stimmen nicht zweydeutig oder dergestalt, dafs aus zweyerley Strafen eine gewählt werden solle, auch nicht bezugsweise auf die Belehrungsstimme des Auditors, sondern bestimmt und deutlich abgegeben werden.

Der Stimmende hat sich dabey der Worte: „*aus Gnade*" zu enthalten, und seine Meinung, wie es einem Richter zu stehet, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumessen.

Die Abstimmung mufs immer an einem Vormittage erfolgen, und nach der hier gegebenen Weisung das Urtheil von dem Auditor abgefafst, unter seiner und des Präses Hand- und Petschaftsfertigung mit den übrigen Acten versiegelt, und unter deutscher Aufschrift durch den jüngeren Hauptmann und älteren Oberlieutenant dem mit dem Strafrechte versehenen Commendanten, welcher, wenn die Urtheils-Bestätigung einer höhern Behörde vorbehalten ist, solche ebenfalls versiegelt einzusenden hat, überschickt werden.

Wenn Gründe zur Strafmilderung oder gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade

vorgefunden werden, können der Präses und Auditor hierüber ihr schriftliches Gutachten den Acten beyschliefsen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weitern Befehle ab, wenn derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn nun das von dem Regiments-Commendanten oder der höheren Behörde bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkömmt, eröffnet der Präses die versiegelten Acten, und übergibt dem Auditor das Urtheil; auf welchem die eigenhändigen Worte des Commendanten: *Ist kund zu machen, und zu vollziehen;* oder: *Ist kund zu machen, und wird die Strafe in Rücksicht u. s. w. gemildert, dafs u. s. w.* oder: *der Verurtheilte wird gänzlich begnadiget,* unter desselben Fertigung und Petschaft, enthalten seyn müssen. Das Kriegsrecht stellt sich in seiner Ordnung vor das Haus oder Zelt, und bildet eine Gasse, der Präses ziehet den Degen, und befiehlt dem mit drey Tamburs sich daselbst einzufinden habenden Regiments - Tambur drey Mahl den Ruf zu schlagen; der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod ausgefallen ist, der Stab gebrochen, wobey alle Richter mit bedecktem Haupte stehen, sonach wird von den Tamburs abgeschlagene, und

endlich auch das Urtheil, der Tag der Kundmachung; so wie jener des Strafvollzuges von dem Auditor unter seiner Unterschrift angemerket.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über einen Stabs- und Oberofficier soll in dem Zimmer oder Zelte, wo das Kriegsrecht abgehalten worden, bey offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber, wie oben bemerkt worden, der Ruf geschlagen werden.

Außer der höchsten Noth darf an Sonn- und gebothenen Feyertagen kein Kriegsrecht gehalten, weder Verhör und Kriegsrecht zugleich auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Zur Publication des Urtheils sollen, wo es geschehen kann, einige Recruten durch Unterofficiere hingeführet werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, kann binnen dreyßig Tagen, vom Tage des kundgemachten Urtheils, die Revision der Acten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

§. 3.

VON DEM STANDRECHTE.

Das Standrecht findet nur in jenen Fällen Statt, welche ein schleiniges und war-

nendes Beyspiel nothwendig machen, und durch die Gesetze, oder die von Zeit zu Zeit im Felde kundgemachten Befehle des commandirenden Generalen bestimmt sind. Mit dem Standrechte ist jedoch alle Mahl die ausdrückliche Bedingniſs verbunden, daſs das ganze Verfahren sammt der Execution binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Einbringung des Verbrechers in das Regiments-Stockhaus, vollendet sey.

Wenn dieſs nicht geschehen kann, so muſs das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feyertagen, und zu jeder Stunde abgehalten werden; dasselbe wird so wie das Kriegsrecht besetzt, und unter freyem Himmel abgehalten.

Es rücken so viele Leute, als zur Execution erfordert werden, auf den bestimmten Platz zusammen, und formiren das in dem nachfolgenden siebenten Paragraphe vorgeschriebene Executions-Quarre; dann wird der Schranken zum Stockhause abgeschickt, mit welchem der Profoſs den Arrestanten herbeyführet.

Die Richter stellen sich in dem Quarre nach eben derselben Ordnung, welche bey Publicirung des kriegsrechtlichen Urtheils vorgeschrieben ist; mitten vor dem Präses und dem zu seiner linken Hand stehenden Auditor werden zwey Trommeln auf einander gesetzt; der Verbrecher wird vorge-

führt, und über seine That, worüber die Gewissheit und die erforderlichen Beweise vorläufig erhoben werden müssen, vernommen, der Process ganz kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden ist, mit Bleystift in die Schreibtafel eingetragen, der Arrestant durch den Schranken aus dem Quarre geführt, und ihm der Geistliche beygegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, in wiefern die Gewissheit der That und die Beweise hergestellet sind, lieset das betreffende Gesetz vor, und sagt dem Präses in geheim seine rechtliche Meinung, dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und ohne wider seine bessere Ueberzeugung daran gebunden zu seyn, fasset er sein Votum, eröffnet es dem ihm zu rechten Hand stehenden Hauptmann, und so weiter einer dem andern wie eine Parole heimlich in das Ohr, bis es der Auditor von dem andern Hauptmanne empfängt, und dem Präses zurück gibt.

Wäre das Votum des Präses falsch zurückgekommen, so muss es von neuem herum gegeben werden.

Nun ziehet der Präses das Seitengewehr, und sagt zu den Richtern: *Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr.*

Hierauf ziehen diejenigen, welche mit dem Votum des Präses übereinstimmen, das Seitengewehr oder Bajonnet und halten es dergestalt mit der rechten Hand, dass die

Spitze in die Höhe zu stehen komme, die Faust aber eine Spanne weit vor die rechte Brust gebracht werde, die andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditor zählt die Stimmen, und fafst darnach das Urtheil ab, welches neben ihm auch der Präses unterschreibt, und sodann durch den jüngern Hauptmann und den älteren Lieutenant an den Commendanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre, und warten die Bestätigung des Urtheils ab; wie dieses zurücklangt, stellen sie sich wieder in ihre vorige Ordnung.

Hierauf wird nur ein Mahl der Ruf geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen, und wieder der Geistliche beygegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen bey einem Standrechte nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefafst, sondern der Umstand angemerkt, und dem Commendanten die Meldung erstattet, damit derselbe das ordentliche Verfahren anordne, und das Standrecht auflöse.

Ist aber das Todesurtheil bestätiget worden; so rückt das Quarre mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher nach Beschaffenheit des Terrains in Abtheilungen unter Führung des Präses auf den

Richtplatz, wo die Excution vollzogen wird.

Jeder Officier, welcher mit einem Commando vom Regimente detachirt ist, oder einen Transport führet, hat die Macht, bey entstandenem Aufruhr, Meuterey, bey überhandnehmender Plünderung, oder einreissender Desertion, Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel nicht anders Einhalt gethan, und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regimente gebracht werden kann.

Dagegen darf der Officier einen solchen Verbrecher nicht begnadigen, sondern muss das Urtheil unabänderlich vollziehen, und dann dem Regiments-Commendanten, oder nach Umständen dem General-Commando, mit Beylegung der Acten die Anzeige erstatten.

Den Regiments-Commendanten wird nicht gestattet, das standrechtliche Urtheil, wenn sie in loco sind, im voraus bestätigen, und solches ohne ihre Unterfertigung kundmachen und vollziehen zu lassen.

Uebrigens hat bey dem standrechtlichen Verfahren weder ein Recurs, noch die Revision der Acten Statt, auch soll dabey so leicht nicht begnadiget werden.

§. 4.

VON DEM AUSSERORDENTLICHEN RECHTE.

Ein aufserordentliches Recht wird entweder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied der Charge, oder von Amtswegen, so wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur dafs es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen mufs.

Treffen zwey Beysitzer von gleichem Charakter und Range zusammen, so haben sie, ohne Unterschied zwischen Infanterie und Cavallerie, um den Vorrang im Sitze zu losen.

Die Bestätigung des Urheils oder dessen Abänderung kommt dem betreffenden Militär-Obergerichte zu, dafs aufserordentliche Recht mag erbethen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn.

Hiervon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments-Inhabers über einen Oberstlieutenant oder Major seines Regiments in dem aus fremden Beysitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil die Bestätigung dem Inhaber, wie bereits in der Abtheilung vom Kriegsrechte gesagt worden ist, vorbehalten bleibt.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die

Verantwortung vor dem ordentlichen Richter verweigert, und ein ausserordentliches Recht verlangt werden.

Derjenige, welcher demnach ein ausserordentliches Recht verlangt, muss solches mit seinen Gründen vor oder während der Untersuchung bey dem Regiments-Commendanten schriftlich ansuchen, oder auch bey dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vortragen.

Wird ihm sein Gesuch abgeschlagen, und glaubt er damit bey dem Militär-Obergerichte fortkommen zu können, so ist ihm unbenommen, den Recurs in dem ordentlichen Wege an dasselbe zu ergreifen.

Nach einem ordentlichen Kriegsrechte und geschöpften Urtheile aber kann er zwar, wenn das Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, um die Revision seines Processes bey dem Obergerichte einkommen, allein das Gesuch um ein ausserordentliches Recht hat dann nicht mehr Statt.

Wenn bey dem ausserordentlichen Rechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätiget oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Acten nicht mehr angesucht werden.

Wofern aber das Militär-Obergericht das kriegsrechtliche Urtheil verschärft hat, bleibt dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Revision der Acten binnen den vorge-

schriebenen dreyfsig Tagen bey der obersten Militär-Justizstelle anzusuchen.

Ist das aufserordentliche Recht von einem Officier angesucht, und ihm solcher bewilliget worden, so mufs der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerarium nur die liquidirten Reisekosten.

§. 5.

VOM CITIREN.

Wenn ein abwesender Officier citirt werden soll, mufs hierzu von dem Auditor das Edict ausgefertiget, und die Frist zur Stellung auf sechs Wochen und drey Tage bestimmt werden. Dem Auditor wird ein Officier, ein Corporal und zwölf Mann, dann drey Tamburs beygegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt-Regiments- oder Fahnenwache eine Gasse, die Tamburs schlagen drey Mahl den Ruf, und der Auditor lieset die Citation laut und deutlich ab; worauf dem Regiments-Commendanten über den geschehenen Vollzug der Rapport erstattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Acten beygeschlossene Edict von dem Auditor angemerkt und unterschrieben wird. Dieses Edict soll

auch drey Mahl in die Wiener - Zeitung eingeschaltet, und ein Exemplar davon den Processacten beygelegt werden.

Erscheint der Citirte in der bestimmten Zeit nicht, oder zeiget er seine Hindernisse nicht rechtsgültig an, so wird gegen denselben, ungeachtet seiner Abwesenheit, die Untersuchung dennoch abgeführt, das Kriegsrechtsurtheil in contumaciam gefällt, und kund gemacht.

Würde aber der Abwesende oder Entwichene, um sich auf freyem Fuſse verantworten zu können, das sichere Geleit ansuchen, so kann ihm dasselbe nur mit der Beschränkung, daſs er während der Untersuchung, und bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freyem Fuſse bleiben, keineswegs aber so weit ertheilt werden, daſs er vom Processe oder von der Aburtheilung verschont, oder niemahls angehalten werden solle.

§. 6.

VOM ANSCHLAGEN DES NAHMENS AN DEN GALGEN.

Wenn der Citirte nicht erscheint, und das Urtheil gegen denselben dahin ausgefallen ist, daſs sein Nahme an den Galgen

geschlagen werden soll, so übergibt der Auditor den auf Eisenblech geschriebenen Nahmen des Verurtheilten dem Profoſsen, welcher in Begleitung eines Corporals, eines Gefreyten und sechs Gemeinen sich damit zum Galgen verfüget, daselbst solchen den Scharfrichter überreicht, und durch diesen in seiner Gegenwart an den Galgen nageln läſst.

§. 7.

VON DER EXECUTION.

Jede Execution muſs so genau, als es das Urtheil oder der Befehl des Commendanten bestimmt, vollzogen werden, und kein Executions-Commendant darf an demselben eigenmächtig etwas mildern oder verschärfen.

Wenn sich bey dem Vollzuge der Strafe solche Umstände ergeben sollten, welche eine Aenderung nothwendig machten, so muſs alle Mahl die Anzeige an den Commendanten geschehen, und seine weitere Entscheidung abgewartet werden.

Bey der Vollziehung einer jeden durch rechtliche Erkenntniſs oder durch Kriegsrecht zuerkannte Strafe soll der Auditor und ein verläſslicher Arzt gegenwärtig seyn.

Damit aber die Fälle, wo ein Arrestant die ihm bestimmte Leibesstrafe, wegen seiner körperlichen Schwäche, Gebrechen

oder Alter nicht auszuhalten vermöge, so viel möglich, vergesehen und verhindert werden können, soll man denselben, noch bevor das Urtheil geschöpft wird, über seine körperliche Beschaffenheit ärztlich beurtheilen lassen, und auf diesen Befund in der Ausmaſs der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Bey jeder scharfen Execution verfügen sich zwey Fähnriche, in deren Ermanglung so viele Unterlieutenants, zu Pferd zu demjenigen, welcher mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehen ist, und bitten für den Verurtheilten um Gnade, ohne sich jedoch an jemand andern um seine Fürsprache zu verwenden.

Sollten dieselben die Begnadigung erlangen, so reiten beyde in Galopp zu dem Major, um ihm solche zu hinterbringen. Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte, die Gnade erst in dem letzten Augenblicke kund zu machen, ehe der Verurtheilte den Vollzug seiner Strafe überstanden hätte, so rufen sie beym Arquebusiren den Pardon noch eher aus, als die zum Schieſsen commandirten Männer angeschlagen haben, folglich in dem Augenblicke, wenn diese mit fertigem Gewehre anrücken.

Eine scharfe Execution soll durch einen Major, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Hauptmann geführt werden.

Zu einer solchen Execution wird eine Division bestimmt, und in zwey Gliedern

rangirt. Die Aufstellung der Chargen bleibt die nähmliche, wie aus dem Exercier-Reglement zu entnehmen ist; nur haben die zwey Corporale Nr. 10. und 11. nicht mit auszurücken.

Ausserdem wird durch einen Feldwebel, einen Corporal und vier und zwanzig Grenadiere, in deren Ermanglung aber durch einen Fusilier-Feldwebel, einen Corporal, sechs Gefreyte, und achtzehn alte Gemeine ein Schranken gebildet, wozu die Leute auf dem rechten Flügel in einen Zug formirt werden.

Wenn nun alles in der Ordnung ist, so marschirt der Major zugweis in der Stille ab; derselbe reitet vor dem ersten Zuge, neben ihm links rückwärts der Auditor, und auf dem rechten Flügel des ersten Zuges am ersten Glied der Bataillons-Adjutant.

Das zum Schranken bestimmte Commando bildet, wenn es beym Stockhause ankommt, ein Viereck, wovon eine jede Flanke sechs Mann enthält. Der Profoss bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in die Schranken, wohin auch der Regiments-Caplan mitgehet, die Wache aber zurückbleibt. Der Profoss führet und der Feldwebel schliesst den Schranken, welcher, wenn der Major mit dem Executions-Commando an das Stockhaus kommt, zwischen den vierten und fünften Zug einrückt. Sollte aber der Marsch beym

Stockhause nicht vorbey führen; so schickt der Major schon gleich von dem Formirungsplatze den Feldwebel mit den zum Schranken commandirten Leuten dahin, formirt bey Anlangung vor dem Ausgange des Stockhauses das oben erwähnte Viereck, und wartet ab, bis der Profoss in dem Schranken ankommt, in welchem er den Verurtheilten ganz langsam zu dem Commando führt, und daselbst zwischen den vierten und fünften Zug einrückt.

Der Marsch bis auf den Richtplatz geschieht langsam, und das Executions-Commando marschirt daselbst aus Zügen in halbe Compagnien auf, wodurch der Schranken zwischen die zweyte und dritte Abtheilung kommt. Hierauf avertirt der Major: *Man wird das Quarré vorwärts formiren!* und commandirt gleich darauf: *Marsch!* Die erste halbe Compagnie bleibt stehen, die zweyte schwenkt sich rechts, die dritte rückt so lange im Dublirschritte gerade vorwärts, bis solche auf dem verlassenen Platz der zweyten Abtheilung ankommt, und schwenkt dann links, die letzte Abtheilung aber rückt an die Seitenflanken an, und schliefst das Quarré.

Dann läfst der Major die auswärts stehenden Flanken rechts umkehren, die Officiere treten in das Quarré, der Schranken wird geöffnet, und der Auditor liest noch einmahl das Urtheil vor.

Nach der Hinrichtung macht der Regi-

ments-Caplan eine bündige Ermahnung und ein kurzes Gebeth für den Verblichenen, wozu der Major zum Gebeth niederknien läſst.

Hierauf rücken die Officiere wieder in ihre Eintheilung, und der Major avertirt: *Man wird das Quarré brechen, und sich herstellen!* hierauf commandirt der Abtheilungs-Commendant der vordern Flanke: *Front!* jener der rechten Flanke: *halbrechts!* läſst solche in die linke Flanke auflaufen, commandirt neuerdings: *halblinks!* und marschirt reihenweis hinter die erste Abtheilung. Der Abtheilungs-Commendant der linken Flanke beordert solche zur Halbrechtswendung, und läuft rückwärts in die linke Flanke auf, commandirt ferner, so wie der Commendant der hinteren Flanke: *Schlieſst euch, Marsch! Halt! Halblinks!* und hierauf der Major: *Aufmarschirt.*

Wenn das Quarré in halbe Compagnien gebrochen werden soll, laufen zwar die Seitenflanken auf die nähmliche Art auf, bleiben aber alsdann stehen, bis das fernere *Marsch!* des Majors erfolgt. Hierauf treten die drey halben Compagnien zugleich den Marsch an, die erste und dritte Abtheilung rücken gerade vorwärts, die zweyte zieht sich in das Colonnen-Alignement, und die vierte wird zum Marsch beordert, wenn solche von der dritten ihre Distanz erreicht hat.

§. 8.

VOM ARQUEBUSIREN.

Die Ausführung des Verurtheilten, die Formirung und Brechung des Executions-Quarré geschieht ganz so, wie es bey der Execution überhaupt gesagt worden ist. Hier tritt jedoch der besondere Umstand ein, daſs bey dem Executions-Commando vorläufig sechs gute Schützen zu commandiren seyn, welche ihre Gewehre in Gegenwart eines Officiers mit einer Kugel laden, und sich versichern, daſs es nicht versage.

Sobald dem Verurtheilten sein Urtheil noch ein Mahl vorgelesen worden, muſs derselbe niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Cameraden, den er selbst verlangen kann, verbunden; zur nähmlichen Zeit gibt der Major mit dem Degen ein Zeichen gegen die Flanke, welche sich, so viel als nöthig ist, in der Stille zu öffnen hat. Die commandirten sechs Mann treten hervor, die drey, welche zuerst schieſsen sollen, machen sich in der Stille fertig, und rücken eben so leise und so nahe an, als ohne den Verurtheilten zu berühren, möglich ist; der Major stellet sich seitwärts, daſs er von diesen Männern gesehen werden könne, hebt seinen Degen in die Höhe, worauf der mittlere Mann auf den Kopf, und die zwey andern auf die

Brust anschlagen, und wenn der Major, ohne aber lange auszuhalten, mit dem Degen auf die Stiefel schlägt, Feuer geben. Während dieser Zeit befinden sich die andern en reserve stehenden drey Männer drey Schritt hinter den ersteren, um, wenn der Erschossene noch einige Lebenszeichen äussern sollte, einen oder so viele Schüsse, als nöthig wären, anzubringen.

Uebrigens sind die Bewegungen des Executions-Commando, und die Formirung des Quarré aus dem Plan 1 Fig. 1 bis 4 zu ersehen.

Bey jedem Hingerichteten wird eine Wache von einem Gefreyten und drey Mann bis zum Sonnenuntergang gelassen, dann wird ein Arquebusirter durch einen Gefreyten und drey Mann, ein durch den Freymann Hingerichteter aber durch diesen begraben.

§. 9.

VOM GASSENLAUFEN.

Der höchste Grad des Gassenlaufens besteht in zehn Mahl auf und so viel ab durch dreyhundert Mann, mit ein höchstens zwey Mahl gewechselten Ruthen.

Zu dieser Execution rücken so viele Leute, als der Regimentsbefehl, die rechtliche Erkenntniss oder das Kriegsrechts-

Urtheil ausgesprochen hat, ferner ein Feldwebel mit so vielen Unterofficieren aus, als hierzu erforderlich sind, das Commando wird in zwey Glieder rangirt, und in vier Züge oder Abtheilungen aufgestellt.

Ein Hauptmann mit dem Unterlieutenant tritt auf den rechten Flügel, auf dem linken ein Oberlieutenant mit dem Feldwebel ein; drey Schritte hinter dem zweyten Gliede kommen sechs Tambours ebenfalls in zwey Glieder zu stehen; zwey Unterofficiere bleiben auf jedem Flügel an beyden Gliedern, und die übrigen werden zwischen den Zügen eingetheilt. Plan 1. Fig. 5 und 6.

Zur Formirung der Gasse läſst der die Execution commandirende Major das erste Glied rechts umkehren, hierauf aber das zweyte, so viel als nöthig, öffnen, und dann beym Fuſs nehmen. Nach vollbrachtem Tempo wird von jedem Manne das Gewehr an die linke Seite gebracht, mit dem Laufe an die linke Schulter gelegt, und die Gewehrkolben werden von beyden Gliedern so weit gegen einander vorgestoſsen, daſs der Abgeurtheilte in der Mitte der Gasse verbleiben müsse. Von den sechs Tambours werden zwey auf jedem Flügel, und zwey in der Mitte hinter dem zweyten Gliede aufgestellt.

Hierauf werden die Spitzruthen ausgetheilt, und die Tambours auf dem Flügel des Oberlieutenants geben einen doppelten

Streich zum Zeichen, dafs Alles mit Ruthen versehen ist.

So bald der Arrestant auf das vom Major gegebene Zeichen in die Gasse eingelassen worden ist, wird solche von den auf beyden Flügeln stehenden Unterofficieren mit ihren Gewehren versetzt. Die Tambours auf dem Flügel des Hauptmannes schlagen die Tagwache, und fahren damit so lange fort, bis der Laufende gegen die Mitte kommt, wo alsdann erstere aufhören, und jene in der Mitte anfangen, auch so lange fortfahren, bis solcher gegen den entgegengesetzten Flügel gelanget, wo die daselbst befindlichen Tambours das Nähmliche beobachten. Auf diese Art wird wechselweise fortgefahren, nach vollendeter Strafe aber auf das Zeichen des Majors von den in der Mitte befindlichen Tambours ein doppelter Streich gegeben, worauf die Ruthen über sich geworfen, und die Gewehre wieder in die Stellung beym Fufs an die rechte Seite gebracht werden.

Das Nähmliche wird auf das Zeichen des Majors befolgt, wenn einem Abgeurtheilten die Wechslung der Ruthen zuerkannt worden wäre, nur wird derselbe, bis die frischen Ruthen ausgetheilt worden, unter die Wache genommen, und ihm sein Kittel oder Mantel umgehangen, die Gewehre aber erst nach vollendeter Strafe an die rechte Seite gebracht.

Während der Execution reitet der Ma-

jor auf der einen, und der Adjutant auf der andern Seite, um Acht zu geben, dafs die Strafe gehörig vollzogen werde.

Nach vollendeter Strafe läſst der Major schultern, die vorige Front herstellen, das zweite Glied schlieſsen, das Executions-Commando einrücken, den Abgestraften aber unter der Wache abführen, und ärztlich behandeln.

In jenen Fällen, wo der Mann aus Bosheit nicht laufen wollte, wovon man sich aber durch die Umstände und die Untersuchung erfahrner Aerzte vollkommen überzeugen muſs, ist derselbe auf eine Bank zu legen, und mittelst des Contremarsches gehörig zu bestrafen. Sollte jedoch der Mann wegen starker Schwäche und Mattigkeit den Ueberrest der Strafe nicht aushalten können, so ist derselbe abzuführen, und dem Commendanten, welchem das Straf- und Begnadigungsrecht gebührt, die Meldung zu erstatten, damit derselbe, wenn die beygezogenen Aerzte, und die andern dabey vorkommenden Umstände die vollkommene Ueberzeugung gewähren, daſs keine Verstellung obwalte, sondern die bereits ausgehaltene Strafe auf den Mann so empfindlich gewirkt habe, als es der Endzweck der Strafe fordert, den Ueberrest nachsehen, oder im Gegentheile nach der Genesung des Mannes noch nachtragen lassen könne.

SECHSTER ABSCNITT.

§. 1.

VON DEN RECHTEN DES REGIMENTS-INHABERS, UND ANDERN DEM MILITÄRSTANDE BESONDERS ZUGESTANDENEN BEGÜNSTIGUNGEN.

Das vorzüglichste Recht des Regiments-Inhabers ist das Straf- und Begnadigungs-Recht (Jus gladii et aggratiandi) über alle zur Regiments - Gerichtsbarkeit gehörige Personen, mit Ausnahme des zeitlichen Obersten.

Dasselbe bestehet in der Macht, über Verbrechen, Verhöre, Kriegs- und Standrechte abhalten, die Urtheile in den durch das Gesetz nicht ausgenommenen Fällen

vollziehen zu lassen, oder die ausgefällene Strafe zu mildern, den Verbrecher gänzlich zu begnadigen, nicht aber ein Urtheil zu verschärfen, sondern wenn ihm die in demselben geschöpfte Strafe zu gelinde schiene, die gesammten Untersuchungsacten vor der Kundmachung der Sentenz gesiegelt an das betreffende Obergericht zur Revision einzuschicken.

Zur Begnadigung oder Milderung der Strafe müssen den Inhaber erhebliche Gründe, z. B. des Thäters frühere Verdienste, dessen vorgängiger guter Lebenswandel, die wahrscheinliche Hoffnung künftiger Besserung, und überhaupt nur solche Umstände und Verhältnisse bestimmen, welche es wahrhaft räthlich machen, die Schärfe der Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht anzuwenden.

Obgleich der Regiments-Inhaber das Urtheil auch noch in dem Augenblicke des wirklichen Vollzuges mildern, oder begnadigen kann, so wird doch darunter keineswegs verstanden, daſs derselbe demjenigen, welcher bereits durch die Ausführung auf den Richtplatz die Todesangst gelitten hat, und begnadigt worden ist, dafür eine Leibesstrafe zuerkennen dürfe.

Die Surrogirung einer Leibesstrafe soll der Regel nach gleich in der Ratification der Sentenz enthalten seyn, und kund gemacht werden. Wollte man jedoch nach schon kund gemachtem Todesurtheile noch vor der

Ausführung zum Richtplatze eine Leibesstrafe surrogiren, so müſste bey ihrer Ausmaſs auf die bereits erlittene Todesangst eine billige Rücksicht genommen werden.

Im Hochverrath, Zweykampf, Falschmünzung, Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, und in allen solchen Fällen, wo das Obergericht aus ganz besondern Ursachen die Einsendung der Kriegsrechtsacten anordnet, kann zwar der Inhaber das Verhör und Kriegsrecht halten lassen, aber das ausgefallene Urtheil nicht bestätigen, sondern er muſs dasselbe vor der Kundmachung sammt den Acten an das Obergericht einschicken.

Dem Regiments - Inhaber kömmt die Befugniſs zu, das Straf- und Begnadigungs-Recht dem zeitlichen Obersten, Regiments- oder detachirten Bataillons - Commendanten in voller Macht, oder mit einigem Vorbehalte zu übertragen, und ihm hierüber das Decret nach dem am Ende beygeschlossenen Formulare auszufertigen.

Wenn sich jedoch der Inhaber im Auslande, oder in Kriegszeiten nicht bey der nähmlichen Armee, bey welcher das Regiment stehet, befinden sollte, so müſste dem Regiments - oder detachirten Bataillons-Commendanten das Straf - und Begnadigungs - Recht in dem Maſse übertragen werden, in welchem es dem Inhaber eingeraumt ist.

Die zeitlichen Obersten, sie mögen zu-

gleich Regiments - Commendanten seyn, oder nicht, unterstehen keiner Regiments-Jurisdiction; doch kann sie der Inhaber nach den Grundsätzen der militärischen Disciplin zu Recht führen, verweisen, und wenn er beym Regiment anwesend ist, auch mit mäſsigem Arreste belegen. Nur muſs er in letzterem Falle, wie auch dann, wenn er den zeitlichen Obersten eines Vergehens halber, das eine gerichtliche Untersuchung nach sich zieht, mit Arrest belegt hätte, dem betreffenden General-Commando zugleich die Anzeige machen. Wäre aber der Inhaber vom Regimente abwesend, so müſste er sich wegen Arretirung des zeitlichen Obersten an den commandirenden General verwenden, und wenn er selbst der Commandirende wäre, den Arrest durch den Divisions- oder Brigade-Commendanten veranlassen.

In Ermanglung eines Generals bedeutet es der Inhaber dem Obersten schriftlich, und macht es zugleich dem im Range nächstfolgenden Stabsofficier bekannt, damit derselbe einstweilen das Regiments-Commando übernehme.

Uebrigens kann auch, so bald der Inhaber abwesend ist, der Commandirende, wenn er früher von dem Verbrechen oder Vergehen eines zeitlichen Obersten oder Regiments-Commendanten unterrichtet wäre, denselben sogleich in Verhaft nehmen, die Untersuchung anordnen, und erst

nach der Hand dem Inhaber die Anzeige machen.

In Gegenwart des Regiments-Inhabers kann der zeitliche Oberste das Strafrecht nicht ausüben, aufser wenn der Inhaber selbst davon enthoben seyn wollte.

Beym Absterben des Inhabers, oder wenn das Regiment auf andere Art vacant wird, hört das dem zeitlichen Obersten einberaumte jus Gladii et aggratiandi auf; derselbe mufs es daher einstweilen beym Hofkriegsrathe ansuchen, und so lang ihm dasselbe nicht einberaumt wird, oder das Regiment nicht wieder einen Inhaber bekommt; jedes Urtheil mit den Kriegsrechtsacten noch vor der Kundmachung an das Criminal-Obergericht zur Bestätigung einsenden.

Der commandirende General, und der Commendant einer Festung, wenn solche nicht zugleich der Sitz eines General-Commando ist, sind berechtiget, alle in Excessen und andern Verbrechen aufser dem Bezirke ihrer Regimenter betretenen Individuen in den ersten vier und zwanzig Stunden zu bestrafen und zu begnadigen. Das nähmliche Recht erstrecket sich auch binnen dieser Zeit im Felde und in den Festungen über alle General-Haupt- und andere Wachen, Pikets, Bereitschaften, und andere zur Dienstleistung von ihren Regimentern detachirte Truppen.

Sobald aber vier und zwanzig Stunden

seit der verübten That verflossen sind, übernimmt das Regiment den Thäter, und setzt die angefangene Untersuchung fort. Hat der commandirende General oder der Festungs-Commendant einen solchen Verbrecher dem Regimente mit dem Auftrage übergeben, daſs über denselben das Kriegsrecht abgehalten, und die ausfallende Strafe ohne Rücksicht vollzogen werden soll, so darf das Regiment in diesem Falle den Thäter nicht begnadigen, sondern es müssen, wenn es ausdrücklich verlangt würde, nach vollzogener Strafe dem Commandirenden oder dem Festungs-Commendanten die Kriegsrechtsacten in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden. Wollte hingegen der commandirende General oder Festungs-Commendant; daſs dem Thäter die Strafe ganz oder zum Theil nachgelassen werden sollte, so hat das Regiment diese Nachsicht zu erfüllen und in den Acten vorzumerken.

Ein anderes Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Befugniſs, die Chargen im Regimente vom Hauptmann abwärts, entweder selbst zu vergeben, oder diese Verleihung, besonders wenn sich der Inhaber im Auslande, oder im Felde nicht bey der nähmlichen Armee befände, dem zeitlichen Obersten zu überlassen.

Diese Chargenverleihung muſs gewissenhaft, ohne Parteylichkeit, und nur

mit Rücksicht auf das Verdienst, die Eigenschaften und die Conduite desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgeübt werden.

Hierzu wird erfordert, daſs die Conduitelisten richtig, genau und bestimmt verfaſst werden, und daſs sich der Inhaber von der Echtheit der in diesen wichtigen Urkunden enthaltenen Schilderungen zu überzeugen trachte.

Diese Conduitelisten müssen übrigens alle Jahre ein Mahl sowohl dem Hofkriegsrathe, als auch dem Regiments-Inhaber unter Couvert eingesendet werden.

Läſst es sich bey vorkommender Beförderung nach reifer Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daſs es in der bevorstehenden höhern Charge seine Pflichten werde erfüllen können, so ist ihm dieselbe auch nicht zu verleihen. Dagegen soll einem lang und gut dienenden verdienstvollen Officier, wenn er auch für die höhere Charge die nöthigen Eigenschaften besitzt, der im Range jüngere Officier nicht vorgezogen werden.

Wenn aber nur mittelmäſsige Eigenschaften des im Range älteren Officiers auf einer, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste, und ein vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngeren Officiers auf der andern Seite, vorzüglich bey solchen Veränderungen ein-

treten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheiten in eine besondere Betrachtung gezogen werden muſs, so verdienet der im Range jüngere Officier allerdings den Vorzug.

Nach diesen nähmlichen Grundsätzen hat der Regiments-Inhaber, besonders bey Erledigung einer Stabsofficiersstelle, den Vorschlag einzurichten.

Auch bey Ersetzung der Unterofficiersstellen muſs mit der nähmlichen Gewissenhaftigkeit und Dienstesrücksicht vorgegangen werden.

Die kleineren Stabsparteyen müssen ihrem Fache ganz gewachsen und von guter Aufführung seyn.

Ihre Aufnahme und Entlassung hängt in so weit, als das eine oder andere mit dem Besten des Dienstes übereinstimmt, von dem Regiments-Inhaber ab.

Bey Besetzung der Stelle eines Regiments-Caplans muſs sich mit dem im Lande aufgestellten Feldsuperior in das Einvernehmen gesetzt werden.

Bey Aufnahme eines Auditors muſs das Qualifications-Decret, bey dem Rechnungsführer das Zeugniſs des Kriegs-Commissariats, bey dem Regiments-Ober- und Unterarzte jenes des obersten Feldarztes abgefordert, und vor der Entlassung des Auditors, Rechnungsführers und des ärztlichen Personals die vorläufige Bewilligung des Hofkriegsrathes eingehohlt

werden. Besonders darf der Rechnungsführer vor gepflogener Rechnungsrichtigkeit weder entlassen, noch in eine andere Charge übersetzt werden.

Dem Auditor und dem Rechnungsführer kann der Oberlieutenants-, und wenn sie sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben haben, auch der Hauptmanns-Charakter verliehen werden.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Bewilligung der Heirathen vom Obersten abwärts, nachdem die betreffende Heiraths-Caution erlegt, oder sichergestellt worden ist.

Ein anderes Privilegium bestehet auch darin, daſs ein Regiment zu gar keiner Pfarre gehört, sondern der Regiments-Caplan der eigene Seelsorger aller der Regiments-Jurisdiction unterstehenden Personen ist.

Ein besonderes Vorrecht enthält auch die Begünstigung, daſs einem jeden Officier, wenn er dreyſsig Jahre gedienet hat, und von seinen Vorgesetzten gute Zeugnisse über sein Wohlverhalten beyzubringen vermag, auf sein Ansuchen der Adelstand taxfrey verliehen wird.

Ferner das Recht, minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daſs es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewiſsheit fehle; folglich

wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder wenn es von einem andern geschrieben worden wäre, so wohl seine eigene Unterschrift beyfüge, als auch die Unterschrift zweyer Zeugen, deren einer das Testament geschrieben haben kann, beyfügen lassen, oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn von Person kennen, erkläre.

Endlich kommen noch der privilegirte Gerichtsstand, welcher in der eigenthümlichen Jurisdiction des Regiments besteht, und andere mehrere Begünstigungen in Betrachtung, worüber jedoch die nähere Erläuterung in den diefsfalls bestehenden besondern Vorschriften zu entnehmen ist.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

FELD - VERHALTUNGEN.

ERSTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DEN MÄRSCHEN ÜBERHAUPT.

Es ist kein Unterricht für die Truppe nöthiger, keiner wichtiger in seiner Anwendung, als die Lehre der Märsche; in ihr liegt das Geheimniſs der Tactik.

Zeit und Bodengewinn ist der unmittelbare Endzweck aller Märsche.

Je weniger Zeit man benöthiget, um gewisse Strecken zu hinterlegen, je sicherer man diese Zeit zu berechnen vermag, je leichter, schneller und vielfältiger der Aufmarsch aus der Colonne bewirkt werden kann, und je mehr die Truppe zu einem

hinlänglichen Widerstand gegen einen unvermutheten Angriff in der Verfassung ist, desto zweckmäſsiger ist der Marsch.

Die wesentlichsten Grundsätze, welche hierbey zu beobachten sind, bestehen in Folgendem:

Der Marsch muſs flieſsend, und, so viel möglich, in stets gleicher ununterbrochener Bewegung erhalten werden. Dadurch wird die Beobachtung der Distanzen erleichtert, die Truppe am wenigsten ermüdet, und der Commendant in den Stand gesetzt, ihr Eintreffen auf einem gewissen Puncte verläſslicher zu berechnen.

Hierzu wird erfordert, daſs sich alle Mahl an der Spitze der Colonne ein Oberofficier befinde, der das befohlene Tempo zu unterhalten besorgt ist; daſs die Abtheilungs-Commendanten sowohl auf die Beybehaltung der Distanzen, als auf Bewegungen der vormarschirenden Abtheilungen aufmerksam bleiben; und daſs, so oft sich der Weg theilet, und sich die Colonne rechts oder links wendet, zur Vermeidung der Trennungen, besonders bey der Nacht, ein Unteroffizier von jeder Abtheilung zur Marquirung stehen bleibe, bis die nächst folgende ankommt.

Dieses Nähmliche ist von der Queue des einen Regiments zur Tête des andern durch einen Oberofficier zu befolgen.

Wenn die Abtheilungen ihre Distanzen verloren haben, so muſs es ungesäumt von

einer zur andern gemeldet werden, damit die Tête nach und nach langsamer vorrücke, oder nach Umständen angehalten werde.

Ohne diese Vorsichten wird es immer geschehen, daſs die Queue einer Marsch-Colonne nach hinterlegter auch geringer Hinderniſs entweder übermäſsig laufen müsse, oder daſs die Colonne getrennt werde,

Eine getrennte Colonne wird vor dem Feinde bey einem unerwarteten Angriffe leicht in Unordnung gerathen, oder wenigstens durch ihre übermäſsige Verlängerung zu ihrem Aufmarsche mehr Zeit benöthigen, und nur spät zum Widerstande gefaſst seyn. Keine Colonne, die Reihen-Colonne ausgenommen, welche einzig in jenen Gelegenheiten zu gebrauchen ist, wo der Terrain keine andere zuläſst, soll der Regel nach in ihrer ganzen Tiefe von der Tête bis zur Queue gerechnet, einen gröſsern Raum einnehmen, als die Breite ihrer entwickelten Front beträgt.

Mehrere Colonnen müssen, besonders in der Nähe des Feindes, zwischen sich die zu ihrem Aufmarsche erforderlichen Entfernungen beobachten, und ihre Têten sich in gleicher Höhe zu erhalten trachten.

Wenn eine die Geschwindigkeit des Marsches aufhaltende Hinderniſs die Tête langsamer zu marschiren zwingt, so darf die darauf folgende Abtheilung, wenn sie auch bis an die erste anschlieſsen müſste,

dennoch ihre Bewegung nicht eher mäfsigen, als bis sie auf dem nähmlichen Puncte anlanget, oder von der vormaschirenden aufgehalten wird.

Die dritte Abtheilung befolgt das Nähmliche gegen die zweyte, die vierte gegen die dritte, und so weiter bis an die Queue. Würden im Gegentheile alle Abtheilungen, so bald sie es bey der Tête bemerken, auch sogleich ihre Schritte verkürzen, so würde die Queue (angenommen, dafs die Colonnentiefe tausend fünfhundert Schritte betrüge) schon auf tausend fünfhundert Schritte Entfernung von der aufgestofsenen Hindernifs in einen langsameren Marsch eingefallen seyn, folglich die Tête, um eine allgemeine Trennung zu verhindern, auch gezwungen werden, tausend fünfhundert Schritte über die besagte Hindernifs so langsam vorzurücken, und dann erst die vorige Marschgeschwindigkeit wieder anzunehmen.

Wenn aber jede Abtheilung ihren gleichen Gang ununterbrochen bis zu dem Augenblicke fortsetzt, wo sie auf die Hindernifs stöfst, so werden sich in dem Mafse, als jede Abtheilung nach zurückgelegter Hindernifs ihr gewöhnliches Tempo wieder annimmt, die folgenden successive eine nach der andern in ein und dasselbe Verhältnifs gesetzt sehen, und die erforderlichen Distanzen von selbst wieder finden.

In jenen Fällen, wo es wegen der Nä-

he des Feindes zu besorgen ist, dafs man während des Durchzuges durch ein länger anhaltendes Defilé angegriffen werde, mufs man besonders bedacht seyn, zwischen den Abtheilungen, und vorzüglich zwischen den hinter einander folgenden Colonnen eine hinlängliche Distanz zu behalten, damit sich keine Unordnungen in den Colonnen fortpflanzen, und nicht eine die andere fortreifsen könne.

Brücken, Hohlwege, Dämme, und andere enge Durchgänge, sind jene wesentlichen Hindernisse, die sich dem Marsche breiter Abtheilungen entgegen setzen; und das Abfallen in schmälere, oder in mehr oder weniger Rotten erheischen, die Colonne verlängern, und die Geschwindigkeit des Marsches verringern.

So bald daher der à la tête befindliche Stabsofficier schon von weiten ein Defilé wahrnimmt, soll er sich eiligst dahin begeben, und nachsehen, ob man dasselbe nicht an mehreren Orten passiren, und die Truppen schneller durchführen könne.

Nicht selten kann bey einer Brücke, welche über seichtes Wasser, ausgetrocknete Wasser-Risse, oder leicht zu passirende Landgräben u. s. w. geschlagen ist, der Vortheil benützt werden, dafs man einen Theil über, und den andern unterhalb derselben durchgehen lasse.

Der an der Tête marschirende Stabsofficier stellt sich bey dem Defilé auf, und

setzen. Die Arriere-Garden haben in Kriegszeiten, besonders wenn sich vor dem Feinde zurückgezogen wird, in Rücksicht der Sicherheit die nähmliche Bestimmung: ausserdem marschiren sie hinter dem Trofs, nehmen alle Zurückbleibenden auf, treiben die Traineurs nach, und wachen, dafs Niemand sich entferne, und auf das Marodiren verlege.

Die Seitenpatrullen müssen nach Beschaffenheit der Umstände und des Terrains seitwärts patroulliren, und besonders in Oertern, Wäldern, Gebüschen, Vertiefungen, in hoher Frucht u. s. w. alle Aufmerksamkeit anstrengen, damit sich vom Feinde nichts heranschleiche oder verborgen halte, von den eigenen Truppen aber sich Niemand verlaufe, oder Ausschweifungen begehe.

Wenn ein Regiment einen Flufs auf Schiffen zu übersetzen, oder sich zu Wasser transportiren zu lassen hat, bleibt der Commendant, wenn nichts Feindliches zu vermuthen ist, zurück, bis Alles eingeschifft ist, und fährt mit dem letzten Fahrzeuge ab.

Mit den Vortheilen dieser Mafsregeln mufs die Truppe im Frieden bekannt gemacht, abgerichtet und geübet werden, damit sie solche im Kriege mit der erforderlichen Gewandtheit anzuwenden wisse.

Alle übrigen Marschbeobachtungen bey Localhindernissen sind im Exercier-Reglement vorgeschrieben.

§. 2.

VON DER MARSCHORDNUNG.

Wenn ein Regiment aus der Garnison oder Cantonirung marschiren soll, versammeln sich vor dem Quartier des Commendanten alle Tambours, und schlagen daselbst, und wenn der Ort groſs ist, und die Leute zerstreut auseinander liegen, auch an den angemessensten Plätzen vertheilt, die Reveille, worauf sich der Soldat auf das eilfertigste anzukleiden, ordentlich zu adjustiren, zu rüsten, zu bewaffnen hat. In einer halben, längstens einer Stunde darauf (denn in dringenden Fällen muſs, so schleunig als möglich, ohne vorhergegangener Reveille auf die Vergatterung in jeder Garnison oder Cantonirung auf die bestimmten Allarmplätze ausgerückt werden), wird Vergatterung geschlagen, und die Leute rücken compagnieweise vor der Caserne oder vor dem Quartier des Compagnie-Commendanten mit Sack und Pack, welchen die Leute auf allen Märschen jederzeit zu tragen haben, und mit geschultertem Gewehre aus, woselbst auch alle Stabsofficiers- und Regimentswachen, mit Ausnahme jener, welche bey den Arrestanten aufgestellt sind, eintreten müssen.

Die Hauptleute und die Officiere müssen sich zur rechten Zeit auf dem Sammelplatze der Compagnie einfinden; die Com-

pagnie wird verlesen, abgetheilt, und von den Officieren nachgesehen, ob Alles gehörig adjustirt, und nach der Vorschrift vollzogen sey. Nach dem Verlesen darf kein Mann mehr aus dem Gewehre gelassen werden.

Hätte ein Mann aber etwas vergessen, oder sonst nothwendig wohin zu gehen, so müſste ihm ein Unterofficier oder ein verläſslicher Gemeiner mitgegeben werden.

Wenn die Anzahl der Rotten gemeldet worden, Alles in der Ordnung ist, und auf Anordnung des Obersten der Rast geschlagen wird, führt der Compagnie - Commendant die Compagnie nach Maſsgabe des Terrains abtheilungsweise auf den Regiments - Paradeplatz, wo die Compagnien der Ordnung nach zusammenstoſsen, sich in Bataillons formiren, und das Regiment bilden; die Compagnie - Commendanten melden sodann ihren Stabsofficieren die Rottenstärke, und was noch anderes anzuzeigen vorkommt; die Bataillons - Commendanten aber erstatten die Rapporte den Obersten.

Die erste Grenadier - Compagnie macht ihre Meldungen dem Stabsofficier vom ersten, und die zweyte Grenadier - Compagnie demjenigen, der das zweyte oder dritte Bataillon commandirt, je nachdem zwey oder drey Bataillons den Marsch antreten.

Bey jeder Ausrückung, besonders vor dem Feinde, müssen sich die Stabsofficiere

nlemahls auf den Rapport der Compagnie-Commendanten allein verlassen, sondern jederzeit den ausrückenden Stand der Compagnien selbst genau untersuchen, auch mit ihrer Ehre dafür haften, dafs nach Abschlag der Kranken und Commandirten Alles in Reih und Gliedern stehe.

Hierauf werden durch einen Major die Fahnen von der Hauptwache oder dem Quartier des Commendanten mit der rechts oder links stehenden Grenadier-, in deren Abwesenheit aber mit einer auf dem rechten oder linken Flügel des Regiments stehenden Fuselier-Compagnie, welcher zwey Tambours von dem Bataillon, wovon die Compagnie genommen wird, beygegeben werden, auf folgende Weise abgehohlt:

Von jedem Bataillon begibt sich der Führer zu der, zur Abhohlung der Fahne bestimmten, Compagnie, wo sich solche drey Schritte vor der Mitte der ersten Abtheilung, in jener Ordnung, wie die Bataillons im Regimente stehen, nebeneinander aufstellen; die zwey Tambours haben nach dem Exercier-Plan 2. Fig. 1. ihren Platz hinter der ersten Abtheilung. Mit Zügen, und in der Stille wird abmarschirt. Der Major reitet vor den Führern, rechts von der ersten Abtheilung reitet der Bataillons-Adjutant. Die Hautboisten marschiren nicht mit der Compagnie, sondern verbleiben in ihrer vorgeschriebenen Aufstellung.

Vor der Hauptwache oder dem Quartiere des Commendanten, wo die Fahnen sind, wird mit der Fronte gegen dasselbe aufmarschirt; die Führer hohlen die Fahnen ab, und sobald sie solche bringen, läfst der Major präsentiren, Rast, und gleich darauf, wenn eine Grenadier-Compagnie die Fahnen abhohlet, den Grenadier-, im andern Falle aber den Füselier-Marsch schlagen.

Wie die Führer mit den fliegenden Fahnen wieder auf ihren verlassenen Plätzen sind, hören die Tambours zu schlagen auf, der Major läfst schultern, abmarschiren, und auf das Commando: *Marsch!* fangen die Tambours wieder den Marsch zu schlagen an.

Wenn der Major auf dreyfsig Schritte dem Regimente nahe kommt, wird das nächste Bataillon vom Major, oder wenn derselbe die Fahne abgehohlt hätte, von dem ältesten Hauptmanne zum Präsentiren beordert, gleich nach dem Präsentiren schlagen die Tambours den Marsch, der Hauptmann bleibt vor der Mitte des Bataillons, und salutirt in einer angemessenen Entfernung.

Der Oberste reitet den Fahnen entgegen, empfängt sie mit der ordinären Salutirung, und begleitet sie vor der Fronte des Regiments, bis sie auf ihre Plätze eingerückt sind.

Bey Annäherung auf dreyfsig Schritt

zum zweyten Bataillon läſst der zweyte Major, und in eben der Entfernung zum dritten Bataillon der Oberstlieutenant praesentiren, und beyde Bataillons haben sich hierbey wie das erste zu verhalten, und der Marsch wird wechselweise geschlagen. Die Tamburs der allenfalls auf dem linken Flügel befindlichen Grenadier-Compagnie schlagen dann erst den Grenadier-Marsch, wenn die Tamburs des dritten Bataillons den Fusilier-Marsch durchgeschlagen haben.

Sollte sich beym Regimente kein Major gegenwärtig befinden, so muſs der Oberstlieutenant selbst, wenn aber der Oberste allein dabey wäre, der majorisirende Hauptmann die Fahnen abhohlen.

Wenn der Major an den Flügel des Regiments anlanget, von welchem er die Compagnie genommen hat, so läſst er solche beym Vorbeymarschiren gleich wieder aufmarschiren, kömmt er aber am entgegengesetzten Flügel an, so rückt die Compagnie hinter der Front auf ihren Platz.

An dem Flügel des Regiments brechen die Führer dergestalt ab, daſs sie Bataillonsweise hintereinander durch den Major vor der Fronte fortgeführet werden.

Sobald ein jeder an den Flügel seines Bataillons anlangt, rückt derselbe von vorne in das erste Glied.

Sollte der Major gegen die Mitte des Regiments anlangen, so läſst er die Com-

pagnie vor der Fronte auf ihrem Flügel; die Führer aber zu ihren Bataillons marschiren, und auf ihre Plätze rücken. In diesem Falle begleitet der Oberste die Fahne des zweyten Bataillons bis auf ihre Stelle.

Sobald die Fusilier-Compagnie in ihrer verlassenen Aufstellung anlangt, begeben sich die Tamburs hinter der Fronte zu den übrigen des Bataillons.

Wie nun Alles wieder an Ort und Stelle ist, gibt der erste Major den Tamburs das Zeichen zum Aufhören, und läſs sein Bataillon schultern, welches sonach auch die übrigen Bataillons-Commendanten befolgen.

Wenn nur ein Bataillon beysammen liegt, wird die Fahne gleichfalls mit einer Compagnie, jedoch nur mit einem Hauptmanne auf die vorgeschriebene Weise abgeholt, und bey der Ankunft zum Bataillon auf Commando des Stabsofficiers, oder wenn es der Oberste wäre, des dabey befindlichen ältesten Hauptmannes, mit präsentirtem Gewehre und klingendem Spiele empfangen.

In jenen Fällen, wo sich die Truppe gleich vor dem Orte, in welchem sich die Fahnen befinden, formiren sollte, hohlt solche nur ein Bataillons-Adjutant mit den Führern ab, und bey Ankunft der Fahnen wird von den Bataillons die eben beschriebene Salutirung geleistet.

Auf ähnliche Art benimmt sich ein Ba-

taillon. Ist aber nur eine Division oder Compagnie ausgerückt, so wird durch einen Flügelzug, welchem ein Tambur beygegeben wird, die Fahne abgehohlt. Geringere Abtheilungen haben an jenen Platz abzurücken, wo sich die Fahne befindet, und wenn der Führer mit solcher vor der Abtheilung ankömmt, die nähmliche Ehrenbezeigung zu erstatten.

Ueberall, wo ein Tambur sich befindet, wird geschlagen, und die Fahne mit präsentirtem Gewehre empfangen.

Sobald nun die Fahnen und Alles, was zum Abmarsch gehört, an Ort und Stelle ist, wird beym Fuſs genommen, Bethstunde geschlagen, sonach wieder geschultert, welches das erste, und sonach ein Bataillon nach dem andern befolget, und mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wenn übrigens bey einem zerstreut liegenden Regiment zwey, drey oder mehrere Compagnien ohne Stabsofficier beysammen liegen, so läſst der älteste Hauptmann in dem Orte zur bestimmten Stunde Reveille, Vergatterung, und darauf Rast schlagen, die Compagnien rücken vor das Quartier ihres Commendanten, und wenn daselbst Alles gestellt, verlesen und abgetheilt ist, zu dem Quartier des ältesten Hauptmannes, wo aufmarschirt, demselben der Rapport erstattet, die Bethstunde geschlagen, und mit klingendem Spiele abmarschirt wird.

Wenn es wegen der obwaltenden Umstände nicht ausdrücklich verbothen wird, so sollen die Tamburs während des Marsches wechselweise trommeln, bey Nachtmärschen aber nur auf Anordnung der Bataillons - Commendanten schlagen, um der Tête dadurch Aviso zu ertheilen, wenn die Colonne durch Hindernisse allenfalls getrennt worden wäre.

Wenn man das Haupt - oder Quartier eines Generalen, eine Festung, oder solche Oerter, wo sich Standarten oder Fahnen befinden, passirt, so soll alle Mahl paradirend durchmarschirt, und ein Officier vorausgeschickt werden, um den Durchmarsch anzuzeigen.

Dieses Nähmliche müssen auch kleinere Abtheilungen selbst in den Oertern befolgen, wo sich keine Standarten oder Fahnen, jedoch Stabsofficiere befinden. Unter den besagten Abtheilungen werden hingegen kleine Unterofficiers - Commanden eben so wenig als einzelne Leute verstanden.

Wenn während des Marsches der commandirende General vorbey reitet, oder wenn bey demselben vorbey marschirt wird, soll mit fliegenden Fahnen, geschultertem Gewehre und klingendem Spiele passirt, und von dem vor der Fronte befindlichen Commendanten salutirt werden. Die Officiere steigen vom Pferde, und marschiren mit gezogenem Degen in ihren Eintheilungen.

Vor jedem andern Generalen wird zwar gleichfalls geschultert, von den Officieren in ihren Eintheilungen mit gezogenem Degen marschirt, und von dem Commendanten salutirt, jedoch kein Spiel geschlagen, und nur die Trommeln am Riemen gehängt, auch bleiben die Fahnen zusammen gewickelt.

Wenn die hohe Person, welcher die Ehrenbezeigung gebühret, von rück- oder seitwärts kommt, so läſst (wenn die Ehrenbezeigung nicht abgelehnt wird, derjenige Abtheilungs-Commendant, der den Generalen zuerst erblickt, sogleich schultern, das heiſst, er commandirt bey seiner Abtheilung, welche das Gewehr mit dem Hahn in Arm, oder in einer andern bequemeren Lage trägt: *Richt euch*! welches von einer Abtheilung zur andern abgenommen, und dem Commendanten angezeiget wird. Im Angesichte des Feindes aber haben alle auffallenden Ehrenbezeigungen zu unterbleiben.

Wenn Cavallerie neben der Infanterie marschirt, soll sich erstere dieser nicht zu sehr nahen. Niemand soll zwischen beyden Truppen von einer zur andern Seite reiten, und den Marsch erschweren, besonders sollen die Officiere, welche allezeit neben ihren Abtheilungen zu reiten haben, sich auf jene Seite halten, wo denselben der Staub nicht ins Gesicht gejagt wird, und in kothigen oder morastigen

Wegen Sorge tragen, dafs die Leute nicht unnöthig bespritzet werden.

So wie man übrigens keine Bequemlichkeit, in so fern sie der eigentlichen Marschbestimmung nicht entgegen ist, dem Manne versagen soll, so mufs im Gegentheile alles Durcheinanderlaufen und Abbleiben auf das strengste hintangehalten werden.

Wenn während des Marsches ein Mann krank wird, so mufs solcher durch einen Gefreyten, oder vertrauten Mann, welcher ungesäumt wieder einzurücken hat, der Arrieregarde übergeben werden. Der betreffende Corporal zeichnet solches in seine Schreibtafel auf, und läfst es von Abtheilung zu Abtheilung bis an den Commendanten melden.

Wenn ein Mann aus andern Ursachen abbleiben mufs, hat er indessen das Gewehr seinem Nebencameraden im Gliede zu übergeben, und ist ihm ein Gefreyter oder vertrauter Mann beyzugeben, welcher ihn nachher in seine Eintheilung zurückbringt.

Keinem Mann soll gestattet werden, einzeln um Wasser zu gehen. sondern wenn hierzu bey einem langen Marsche, oder bey grofser Hitze der Commendant die Erlaubnifs ertheilet, und zu dem Ende an den Brunnen oder Flufs einen Officier zur Handhabung der Ordnung aufstellt, so soll von jeder Abtheilung ein Corporal mit einigen Männern, welche alle Feldflaschen zusammen nehmen, dahin geschickt wer-

den, und der Corporal hat für die Ordnung der Leute zu haften.

Wenn sich Kanonen und Munitionskarren beym Regimente befinden, und daran etwas beschädiget worden wäre, so ist alles mögliche anzuwenden, und die Herstellung schnell, und wenigstens so weit zu bewirken, als es nöthig ist, sie an Ort und Stelle zu schaffen, ausserdem soll eine angemessene Bedeckung zurück bleiben, um sie nachzubringen.

Das Nähmliche wird, wie schon in der Verhaltung des Wagenmeisters erinnert worden, bey den Bagagewagen beobachtet.

Alles Gepäcke, alle Parteyen und alles Gefolge muſs sich auf dem Hauptsammelplatze hinter der Fronte des Regiments in jener Ordnung aufstellen, in welcher der Marsch angetreten wird; und da Alles, was keiner eigenen Vertheidigung fähig ist, durch Truppen begleitet, und gegen den Angriff des Feindes geschützt werden muſs, so soll in Kriegszeiten kein überflüssiges Gepäcke oder Fuhrwerk bey der Truppe geduldet, das Unentbehrliche aber hauptsächlich durch eine gute innere Einrichtung, und eine den Umständen angemessene Bedeckung gesichert werden.

Zur Bedeckung der Bagage und Casse werden in Friedenszeiten zwey Corporale, zwey Gefreyte und zwölf Mann beordert; diese müssen bey den Compagnien abgesondert gestellt, und durch einen Unterofficier

auf den Hauptsammelplatz geführt werden, wo sie hinter der Fronte aufzustellen, und wenn die Wagen vorbey defiliren, dabey einzutheilen sind; sie marschiren rechts und links neben den Wagen, auf welche sie aber bey schärfester Strafe ihre Gewehre nicht legen dürfen.

Wenn aber das Regiment nicht für sich allein, sondern mit der Armee oder einem Corps marschirt, so fällt die angeführte Regimentsbedeckung weg, weil in diesem Falle der commandirende General von allen Regimentern zusammen, oder von den schon überhaupt zum Gepäcke bestimmten Truppen die Bedeckung formiren läſst.

Wenn Kanonen bey dem Regimente eingetheilt sind, so wird zu jeder ein Zimmermann commandirt.

Auſser den zum Gepäcke commandirten Leuten darf hierbey kein Mann aus Reihen und Glieder aufgenommen oder geduldet werden, sondern wenn sich in Kriegszeiten, wo sich das Gepäcke meistens rückwärts befindet, versprengte Leute dabey einfinden, sind dieselben zu verzeichnen, und mit der ersten Gelegenheit zum Regiment zu schicken.

Der Regiments-Caplan, Auditor und Regiments-Arzt folgen gleich hinter dem Regimente, die übrigen Aerzte marschiren hinter den Bataillons oder Divisions, bey welchen sie zugetheilt sind.

Bey feindlichen Gelegenheiten bestimmt

der Commendent den Platz, wo sich diese Individuen aufhalten sollen.

Die Furiere befinden sich beym Gepäcke, oder dort, wo es der Regiments-Commendant nach Verhältniſs der obwaltenden Umstände besonders bestimmt haben wird.

Der Profoſs marschirt mit dem Stockhause hinter dem Regimente vor der Arrieregarde; in Kriegszeiten bey dem Gepäcke.

Hinter dem Stockhause hat sich aller Troſs nebst den Weibern vom Regimente anzuschlieſsen. Dem Profoſsen liegt ob, unter ihnen Ordnung zu halten und nicht zu gestatten, daſs sie auseinander laufen, oder Ausschweifungen begehen.

Ihre eigentliche Bestimmung ist, für die Truppe zu waschen, zu nähen, und sich dafür mit dem von dem Regimente taxirten Arbeitslohn zu begnügen; dieserwegen sollen sie sich, so viel es nur immer die Umstände gestatten, bey der Truppe oder in ihrer Nähe aufhalten, und ob es gleich sein unverkennbares Gute hat, wenn diese Weiber allerhand Bedürfnisse und Erfrischungen herbey hohlen, so darf doch denselben das willkührliche Herumschwärmen nicht gestattet werden, sondern wenn ein oder das andere Weib, das seiner Sittlichkeit wegen ein gröſseres Zutrauen verdient, etwas auſser dem Regiments-Nummer einzukaufen wünscht, muſs dasselbe zu diesem Ende mit einem Passe versehen werden.

Dasjenige Weib, welches sich der anbefohlenen Ordnung nicht fügen will, soll durch Strafen zur Folge angehalten, oder vom Regimente entfernt, und an dessen Platz ein anderes braves Weib aufgenommen werden.

Der Regiments - Wagenmeister, welcher durch einen breiten Riemen mit dem Regimentswapen ausgezeichnet ist, führt, wenn das Regiment allein marschirt, das ganze Gepäcke und Fuhrwerk gleich hinter der Arrieregarde, oder in Kriegszeiten, wenn feindliche Vorfälle zu besorgen sind, für sich allein auf der ihm nach Beschaffenheit der Umstände besonders bestimmten Strafse. Zuerst marschiren die Zelt- und Requisitenwagen, wenn keine Tragthiere vorhanden sind, dann folgen die Casse - Capellen - und Brotwagen, hiernach die Bagage der Stabsofficiere und des kleinen Stabs nach dem Range hinter einander; hierauf jene der Compagnien in der Ordnung, wie diese marschiren; endlich die Feldschmide, die Fleischhacker und Marketender.

Wenn sich vom Feinde ab- und zurückgezogen wird, so verhält sich die Marschordnung umgekehrt, und es mufs dann getrachtet werden, das Gepäcke früher abzuschicken, um es den nöthigen Vorsprung gewinnen zu lassen.

Bey mehreren Regimentern folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einander, wie

sie in der Colonne marschiren, und zwar hinter der ganzen Colonne, oder sie fährt auf einer andern angewiesenen Strafse, mit der Beobachtung, dafs die Feldrequitenwagen aller in einer Colonne marschirenden Regimenter an der Spitze, und wenn sich vom Feinde zurückgezogen wird, an der Queue des ganzen Gepäckes zu fahren haben.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere marschiren, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, seitweits ihres Regimentes, widrigens Falls mit dem Gepäcke.

Uebrigens sind bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements, bey den Verhaltungen des Wagenmeisters, die nöthigen, den Marsch eines Gepäckes betreffenden, Beobachtungen bemerkt worden.

Es bleibt demnach nur noch die Erinnerung übrig, dafs man zur Erhaltung einer zweckmäfsigen Marschordnung keine Vorsicht verabsäumen soll. Man mufs bey der Annäherung an Defilés oder andere schlechte Wege besonders nachsehen, ob ein Wagen beschädigt sey, und sogleich eine Abhülfe benöthige; man mufs nicht allein mit vorräthigen Strängen, Nägeln und Hufeisen, sondern auch mit den zur Wegreparatur nöthigen andern Werkzeugen versehen seyn, sich in Nothfällen auf eine gute Art um Landleute umsehen, welche in schlechten Passagen Hülfe zu leisten, auch zerbrochene Wagen wieder herzu-

stellen vermögen; man erleichtert die Wagen, welche am schweresten fortgeschafft werden können, ladet etwas auf die weniger bepackten auf, oder tauscht die Pferde um, man ruft solche an steilen Bergen von beyden Seiten an, damit sie zugleich ziehen, läfst sie öfter verschnauben, alle fünfhundert Schritte anhalten, und dergleichen mehr.

Ueberhaupt läfs sich bey solchen Gelegenheiten von der Disposition des beym Gepäcke befindlichen Proviantmeisters vieles erwarten, wenn hierzu ein mit den nöthigen Beobachtungen wohl unterrichteter thätiger Officier verwendet wird.

Endlich wird noch bemerkt, dafs jedes Regiment oder einzeln marschirendes Bataillon, welches in ein Lager einzurücken bestimmt wird, aus der vorletzten Marschstation einen Huptmann voraus zu schicken hat, welcher dem commandirenden Generalen die Stand- und Diensttabelle überbringen, dessen Befehle einhohlen, wo das Regiment zu campiren hat, bey dem General-Quartiermeister anfragen, über Alles aber in der letzten Marschstation dem Regiments- oder Bataillons-Commendanten Rapport erstatten soll.

§. 3.

VOM LAGER ÜBERHAUPT.

Der Endzweck eines jeden Lagers ist, die Truppen in einer so gedrängten Ordnung zu verlegen, daſs sie zwar die nöthige Ruhe und Bequemlichkeit genieſsen, zugleich aber auch mit dem geringsten Zeitverluste in jeder Stunde formirt werden können.

Um diese Absicht zu erreichen, müssen die Zelter oder Erdhütten in einer solchen systematischen Ordnung aufgeschlagen oder erbauet werden, daſs die Truppen ihre Dienstverrichtungen ohne Hinderniſs oder Verwirrung vollziehen, ihre Ruhe und Erhohlung pflegen, keinen unnöthigen Raum einnehmen, jedoch hinlänglichen Platz zu ihrer Formirung erhalten, und so geschwind wie möglich unter den Waffen zu erscheinen vermögen.

Auſser dem muſs auch auf die Bedürfnisse der Truppen, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Wirkungskraft, auf ihre mögliche Bequemlichkeit, und auf eine gute, innere Polizey der Bedacht genommen werden.

Ein nasser, moſsiger, lehmiger oder sandiger Boden schadet der Gezundheit. Holz, Wasser, Lebensmittel, sind die ersten Bedürfnisse. Nahe Städte und Dörfer befördern die Bequemlichkeit.

Kann man nach grofsen Fatiken, besonders beym ersten Beziehen eines Lagers, in dasselbe Holz, Stroh und Fourage schaffen, so werden die der ermüdeten Truppe beschwerlichen Commando's entbehrlich, und sie wird kochen und ausruhen können.

Die innere Polizey des Lagers erstreckt sich auf Alles, was auf die gesunde Nahrung des Mannes, auf reines trinkbares Wasser, auf richtiges Mafs und Gewicht, auf Reinlichkeit, auf Desertions-Vorsicht, auf Beobachtung der Fremden, auf Ueberwachung der Marketender, Entfernung der Buhldirnen, Bettler, Spieler, Gaukler, u. d. gl. Bezug hat. In tactischer Hinsicht gehört die Castrametation oder Lagerkunst in das Gebieth des General-Quartiermeisterstabs, an welchen die zum Lagerausstecken beorderten Regiments-Officiere der Regel nach angewiesen werden.

Da jedoch die Fälle nicht selten sind, in welcher die Wahl und Absteckung eines Feldlagers, vorzüglich bey den leichten Truppen, der Einsicht geschickter Officiere von den Regimentern überlassen, und auch der blofse Bivouac in tactischer Rücksicht nach den nähmlichen Grundsätzen, wie ein Lager gewählt und bezogen werden mufs, so ergibt sich die Nothwendigkeit von selbst, dafs sich die Officiere wenigstens mit den Elementarbegriffen der Lagerkunst bekannt machen, und diese auf verschiedene Terrains anzuwen-

den erlernen sollen. Selbst die gewöhnlichen Contractionen und Exercier-Lager der Regimenter können zu dieser Absicht führen, und lehrreich seyn, wenn man, so viel es ohne Nachtheil des Landes geschehen kann, kleinere Truppen-Abtheilungen bald im Gebirge, bald in durchschnittenen und ebenen Gegenden bivouaquiren läfst, sie mit den verschiedenen supponirten Stellungen des Feindes bekannt macht, in den nöthigen Feldwachen, Pikets, Patrullen, Fouragirungen und Recognoscirungen übet, zuweilen allarmirt, oder nach Mitternacht, nicht lange vor Tagesanbruch, Alles in der Stille anziehen, austücken, die Bagage in Bewegung setzen, und die Truppe so lange unter den Waffen warten läfst, bis die ausgeschickten Patrullen zurück kommen.

Von der Einsicht und Beurtheilung der Commendanten wird jedoch erwartet, dafs solche Uebungen mit der nöthigen Schonung der Truppen vereinbaret werden.

§. 4.

VOM LAGERAUSSTECKEN.

Zur Aussteckung eines Lagers wird ein Oberofficier, ein Feldwebel, und zwey mit beschlagenen Lagerfähnchen versehene Un-

terofficeire, dann pr. Compagnie ein Mann beordert.

Dieser Officier fragt sich bey dem General-Quartiermeister um den Platz an, wo das Regiment zu campiren habe. Er muſs den Stand desselben genau wissen, um dem General-Quartiermeister, welcher hiernach das Terrain anzuweisen hat, alle nöthigen Auskünfte ertheilen, oder im Falle das Regiment für sich allein lagert, die Ausmaſs selbst bewirken zu können.

Das gewöhnliche, der Infanterie angemessenste Lager, ist das *Lager mit Compagnie-Gassen.*

In diesen stehen die Zelter oder Hütten in zwey Reihen senkrecht auf der Waffenlinie mit so breitem äuſsern Abstande, als der Raum der Compagnien in ihrer Fronte beträgt.

Die Waffen und Zeltlinien sind in ihrer Ausdehnung einander gleich, die ausgerückte Truppe deckt überall ihr Lager, und dieses gewinnt in der Tiefe mehr Raum und Bequemlichkeit.

Das Lager *ohne Compagnie-Gassen* stellt dem Feinde mehrere in ausgedehnten Reihen neben einander aufgestellte Zelter oder Hütten, und den Anschein einer stärkern Truppe dar; die Zelterlinie ist aber dennoch nicht länger als die Waffenlinie.

Es ist jedoch das Lager ohne Compagnie-Gassen gewöhnlich nur dann, wo das Terrain kein anders gestattet, und im Kriege

bey Marschlagern anzuwenden, weil solches mit weniger Bemühung und in kürzerer Zeit geschlagen seyn kann.

Nachdem die Wahl zwischen beyden Lagerarten durch höhere Befehle bestimmt worden, benimmt sich der zum Lagerausstecken beorderte Officier auf nachfolgende Weise:

Bey der Aussteckung eines Lagers mit Compagnie-Gassen wird zur Frontlinie so viel Terrain genommen, als das in der Schlachtordnung ausrückende Regiment für seine Rotten, Individuen und Intervallen benöthigt. Die Tiefe der Compagniegassen, das ist, der Raum von der vordern bis zur hintern Zeltlinie wird nach der Anzahl der Zelter einer halben Compagnie, die übrige Lagertiefe aber nach dem Bedarf des für die Stabsparteyen, für das Pack- und Fuhrwesen, für die Marketender und Fleischhacker erforderlichen Raumes berechnet. Der Plan 2 zeigt die Ordnung, nach welcher ein Lager mit Compagniegassen für zwey Bataillons, jedes zu sechs Compagnien und einer Grenadier-Division ausgesteckt werden soll, und die Puncte, auf welche beym Abstecken eines solchen Lagers hauptsächlich der Bedacht genommen werden muſs.

Dem Officier, welcher das Lager aussteckt, muſs es nicht immer genügen, nur die Hauptlinien und Puncte marquirt zu haben; es wird dem vom Marsche ermü-

deten Regimente, welches ohnehin gleich nach dem Einrücken mit sehr vielen Gegenständen beschäftigt ist, zur ungemeinen Erleichterung dienen, wenn derselbe, so viel es Zeit und Umstände gestatten, auch die detaillirten Puncte und Abstände bezeichnet.

Die nachstehende Erläuterung hat demnach zur Absicht, den zum Lagerabstecken commandirten Officier in die nähere Kenntniſs über die innere Einrichtung eines ordentlichen Lagers zu setzen, und ihm bey diesem Geschäfte einen Leitfaden zu verschaffen.

Um mit untrüglicher Fertigkeit sogleich bestimmen zu können, wie viele Schritte Lager-Terrain jede Infanterie-Truppe benöthiget, ist erforderlich, um ein Drittheil weniger Schritte zu durchschreiten, als die zum Lager en front aufgestellte-Truppen-Anzahl Rotten in sich faſst; der Schritt wird zu zwey und zweyfünftel Schuh, oder fünf Schritte auf zwey Klafter angenommen.

Nach diesem Grundsatze benöthigt daher ein auf den Friedensfuſs completes deutsches Bataillon zu sechs Compagnien, welches aus . . . . 324 Rotten
ferner aus dem im ersten Gliede eingetheilten Individuen, exclusive des Führers in . . . . 48 —

zusammen in 372 Rotten

besteht, nur zweyhundert acht und vierzig Schritte zur Aufstellung, und wenn dasselbe separirt zu campiren hat, um zwanzig Schritte mehr für die Fahnengasse, in Allem also zweyhundert acht und sechzig Schritte Lager-Terrain.

Die nähmlichen Regeln sind bey zwey und drey Bataillons anzuwenden; nur müssen die Anzahl Schritte der Bataillons- und Grenadiers-Intervalle sowohl zur Aufstellung der Truppe, so wie zum Lager-Terrain, auch mit in Antrag genommen werden, weil solche im letzten Falle zur Erzeugung der Fahnen- und Regimentsgasse angewendet werden müssen.

Zwey auf den Friedensfuſs complete deutsche Bataillons, jedes zu sechs Compagnien, formiren . . .	648	Rotten
Hierzu die im ersten Gliede eingetheilten Individuen; exclusive der Führer	96	—
Eine Grenadier-Division	76	—
Hierzu die im ersten Gliede eingetheilten Individuen . .	16	—
zusammen	836	Rotten

Diese benöthigen . .	557⅓	Schritte
Das Bataillons-Intervall	12	—
Die Grenadiers-Intervalle	16	—
zusammen	585⅓	Schritte

zur Aufstellung; zum Lagern aber noch um zwey und zwanzig Schritte mehr, weil die Intervallen nicht funfzig Schritte betragen, welche zur Bildung der Fahnen- und Regiments-Gasse erforderlich sind;

zusammen also $607\frac{1}{3}$ Schritte

Diese zur Formirungslinie erforderlichen sechshundert sieben und ein Drittel Schritte werden, nachdem der Officier die Front abschreiten liefs, und die Regimentsflügel durch die Aufstellung der beyden Lagerfähnchen bezeichnet hat, in der Lagerlinie folgender Masen eingetheilt, und mittelst Stangen oder Sträuchen marquirt:

Für die Fahnengasse, welche sich zwischen dem ersten und zweyten Bataillon befindet, werden . . .	20	Schritte
Für die Regimentsgasse .	30	—
Für jede Füsilier-Compagniegasse ein und vierzig und ein Dritel Schritte, folglich für zwölf Compagnien	496	—
Für jede Grenadier-Compagniegasse dreyfsig und zwey Drittel Schritte, folglich für zwey Compagnien .	$61\frac{1}{3}$	—
zusammen	$607\frac{1}{3}$	Schritte

angetragen.

Führt die Infanterie Kanonen bey sich, so muss zugleich auch auf die Stückgasse, zwischen den zwey äufsersten Compagnien der beyden Flügeln angetragen, und auf

eine jede Kanone sechs Schritt Front gerechnet werden.

Die Zelter der Kanoniers werden gerade hinter den Kanonen, und jene der Handlanger hinter den Munitions-Karren zu Ende der Stückgasse aufgeschlagen.

Wenn demnach der das Lager absteckende Officier die vordere Zelterlinie *C* abgeschritten, auf den Flügeln in *a* und *b* die Lagerfähnchen aufgestellt und die parallelen Frontlinien *B*, *A* mit Sträuchen bezeichnet, nebstdem zehn Schritte vor der Mitte der Waffenlinie den Punct für das Fahnenwachfeuer ebenfalls marquirt hat; so läſst er von *b* gegen *a* dreyſsig Schritte für die Regiments-Casse abschreiten, und in *c* mit einem Strauch marquiren.

Von *c* werden dreyſsig und zwey Drittel Schritte für die erste Grenadier-Compagnie bis *d*, und (wenn keine Stückgasse nöthig ist, welche zwischen dieser und der folgenden Compagnie angetragen werden müſste) ein und vierzig und ein Drittel Schritte bis *e*, eben so viele von *e* bis *f*, und sofort eine gleiche Zahl bis *g*, *h*, *i* und *k*; von *k* bis *l* aber zwanzig Schritte für die Fahnengasse, dann von *l* bis *m*, von *m* bis *n*, und weiter bis *o*, *p*, *q* und *r* überall wieder ein und vierzig und ein Drittel Schritte, dann von *r* bis *a* für die zweyte Grenadier-Compagnie dreyſsig und zwey Drittel Schritte für die Compagnie-Gassen abgesteckt und marquirt.

Um die gehörige Tiefe zu erhalten, berechnet der Officier die Zahl der erforderlichen Zelter.

Auf die Länge der auf der vordern Zelterlinie befindlichen Ober- und Unterlieutenants-Zelter werden . . 5 Schritte
für das Intervall zu den Gewehrmänteln . . . . . . 3 —
für die Gewehrmäntel selbst 3 —
von da bis zum ersten Gemeinen-Zelt . . . . 3 —

zusammen 14 Schritte,

eben so für die auf der hintern Zelterlinie befindlichen Fähnrichs und Feldwebel; und für die vor jedem derselben befindlichen zwey Gewehrmäntel zwanzig Schritt.

Wenn nun weiter auf jedes gemeine Zelt vier Schritt gerechnet werden; so würde, wenn eine halbe Compagnie zehn Zelter benöthigt, der hierzu erforderliche Raum vierzig, die ganze Tiefe oder Brandgassenlinie aber vier und siebzig Schritte betragen.

Ueberhaupt mufs die Tiefe der stärksten halben Compagnien zum Mafsstabe der Tiefen oder Brandgassenlinie angenommen und um die Zelter der übrigen Compagnien in einen verhältnifsmäfsigen Abstand zu setzen, zwischen den schwächern gröfsere Intervallen gelassen werden.

Auf diese Art wird die besagte Brandgassenlinie, wenn auch die übrigen ganzen oder halben Compagnien eine geringere

Stärke hätten, durchaus gleich auf vier und siebzig Schritt aus *c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, a* nach *s* herabgezogen, durch Sträuche marquirt, und mit der hintern Zelterlinie *D* begränzt.

In dem auf funfzehn Schritt verlängerten Alignement der Brandgassenlinien werden die hinter die Zelter einer jeden halben Compagnie gehörigen Küchen auf der Feuerlinie *E*, und auf fünf und zwanzig Schritte weiter auf der Linie *F* die vordere Zeltstange für die Hauptleute, hinter welchen ihre Furierschützen und Knechte zwölf Schritte in *G*, und hinter diesen achtzehn Schritte in *H* die Hauptleute, Officierspferde und Compagnie - Bagage aufgestellt werden, marquirt; zwanzig Schritt tiefer in *I* wird die Stabsofficiers- und Capellen - Linie ausgesteckt.

Der Oberste campirt in *K* zehn Schritte tiefer hinter der Stabsofficiers - Linie, gerade hinter den Fahnen.

Das Capellenzelt wird ebenfalls hinter der Direction der Fahne aufgeschlagen.

Die Stabsofficiere lagern hinter der Mitte ihrer Bataillons, und neben ihnen rechts und links einwärts die supernumerairen Stabsofficiere bey jenem Bataillon, dem sie zur Dienstleistung beygegeben worden sind. Bey drey Bataillons campirt der Stabsofficier des zweyten Bataillons hinter der Mitte der drey rechtsstehenden Com-

pagnien seines Bataillons. Wenn ein zweyter Oberst sich bey dem Regiment befindet, so lagert derselbe rechts vom Regiments-Commendanten.

Bey einem Bataillon campirt der Stabsofficier hinter der Mitte der Fahnengasse.

Fünf und zwanzig Schritt tiefer auf der Linie *L*, vom Obersten rechts rückwärts, kommen der Regimentsadjutant, Auditor, Caplan, Regiments-Tambur und die Hautboisten; links rückwärts der Regimentsarzt, die Ober- und Unterärzte, der die Feldrechnung führende Ober- und die ordinären Furiere; auf dieser Linie der Stabsparteyen lagern auch noch die supernumerairen Officiere, wenn sie nicht schon durch die Ausfüllung einer abgängigen Stelle einen andern Platz besetzen, und zwar beyläufig hinter der Mitte jener Compagnie, bey welcher sie zugetheilt sind, und hinter der Direction der Stabsofficiere die Bataillons-Adjutanten.

Die Führer lagern bey den Compagnien mit den Feldwebeln.

Auf der Linie *M*, welche von letzterer funfzehn Schritte entfernt ist, wird das Fuhrwerk aufgestellt, und funfzehn Schritte tiefer in *N* lagert der Profoss, der Wagenmeister, die Pack- und Fuhrpferde, um funfzehn Schritte tiefer in *O* die Marketender, und um zehn Schritte rückwärts in *P* die Fleischhacker.

Wenn das Terrain die angetragene Tiefe nicht haben sollte, müfsten diese Zwischenräume soviel möglich näher an einander kommen, und sich auch durch Eindublirung der auf der Linie *L* befindlichen Parteyen geholfen werden.

Bey drey Bataillons, wird das dritte Bataillon nach den nähmlichen Grundsätzen links neben den zweyten gelagert, die zweyte Grenadier - Compagnie kommt auf ähnliche Art am linken Flügel des dritten Bataillons, und die mittlere Division des zweyten Bataillons wird zur Bildung der Fahnengasse getrennt.

Ein vom Regiment abgesondertes Bataillon kann zu einem andern Regimente, oder mehrere einzelne Bataillons bis auf drey in der Anzahl, gleichsam in ein Regiment zusammen gelagert werden, ohne dafs jedes derselben eine Regiments - Gasse benöthiget.

Wenn aber ein Bataillon allein neben einem andern Regiment campiren müfste; so wird für solches auf eine Regiments-Gasse angetragen.

Bey dem Lager *ohne Compagnie-Gassen* ist für die Frontlinie der nähmliche Mafsstab wie in dem vorerklärten Lager anzunehmen.

Da nun zwey auf den Friedensfufs complete deutsche Infanterie-Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, sammt 2 Grenadier - Compagnien inclusive der Chargen, ohne Führer

achthundert sechs und dreyssig Rotten betragen, und einen Terrain von 557½ Schritte benöthigen, nebst dem noch

für Bataillons- und Grenadier-Intervallen	28	—
Hierzu aber noch	22	—
um mit jenen Schritten des Intervalls das Auslangen für die Regiments- und Fahnen-Gasse zu erlangen, erforderlich sind; so beträgt die ganze Fronte	607½	Schritte

welche, wie der Plan 3 zeigt, folgender Massen eingetheilt werden:

Von *b* bis *c* werden 30 Schritte für die Regiments-Gasse, dann 30¾ Schritte für die erste Grenadier-Compagnie bis *d*, von *d* bis *e* 41¼ Schritte, und von *e* bis *f*, so fort bis *g*, *h*, *i* und *k* immer 41¼ Schritte für jede Compagnie-Gasse eingetheilt, hierauf werden 10 Schritte von *k* bis *l* für die Fahnengasse, dann von *l* bis *m* und so weiter bis *n*, *o*, *p*, *q*, *r* immer 41¼ Schritte, endlich von *r* bis *a* 30¾ Schritte für die zweyte Grenadier-Compagnie, zu Compagnie-Gassen marquirt.

Auf den beyden Flügeln der Lagerlinie *a* und *b* werden die Lagerfähnchen aufgesteckt.

Diese Linie ist nun die Linie für die Zelte des ersten Gliedes.

Aus *c* nach *s* werden acht Schritte weiter die Zelter des zweyten Gliedes, und

weiter acht Schritte in *t* die Zelte des dritten Gliedes marquirt. Um acht Schritte tiefer in *D* bezeichnet man die Linie für die Zelte der Hauptleute und Officiere, hinter welcher sich auf neun Schritte in *E* die Baraquen der Knechte, und auf 8 Schritte in *F* die Pferde und Compagnie-Bagage befinden. In einem Abstande von funfzehn Schritten wird in *G* die Feuerlinie, und zwanzig Schritte weiter rückwärts in *H* die Linien für das Capellenzelt und die Stabsofficiers, dann zehn Schritte tiefer in *I* die Zelterlinie des Obersten abgesteckt.

Die übrige Tiefe und Einrichtung des Lagers und das Abstecken der Linien *K*, *L*, *M*, *N*, *O*, verhält sich ganz so, wie bey dem Lager mit Compagnie-Gassen, und es zeigt sich demnach, daſs in dem gegebenen Beyspiele eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments die Fronte eines Lagers mit Compagnie-Gassen, jenem ohne Compagnie-Gassen vollkommen gleich sey; die ganze Tiefe des erstern aber 294, und des andern 206 Schritte betrage. Uebrigens versteht es sich, daſs wenn das Terrain auch diese Tiefe nicht gestattete, die Abstände einer Linie von der andern so viel möglich noch kleiner angetragen werden müssen, und da bey Bestimmung der Front der complete Friedensstand zweyer Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, und eine Grenadier-Division eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments zur Grundlage ge-

nommen worden, so entsteht die natürliche Folge, dafs nach den oben angeführten Grundsätzen um so viele Schritte weniger in der Breite der Front angenommen werden müssen, als Rotten davon abgehen, oder im Gegentheile die Breite der Front um so viele Schritte gröfser seyn müsse, als die vorhandenen Rotten den angenommenen completen Friedensstand übersteigen.

Das dritte Bataillon erhält auf nähmliche Art den Lagerplatz links neben dem zweyten Bataillon, die zweyte Grenadier-Compagnie auf dem linken Flügel vom dritten Bataillon: die mittlere Division des zweyten Bataillons wird zur Bildung der Fahnen-Gasse getrennt.

Bevor das Regiment in das Lager einrückt, soll es zwey Tage früher an den commandirenden Generalen einen Hauptmann mit der Stand- und Diensttabelle abschicken, und wenn dieser die Befehle vernommen und von dem General-Quartiermeister den Ort, wo das Regiment campiren soll, erfahren hat, verfügt er sich zu seinem Regiments-Commendanten, und erstattet demselben von seiner Sendung den ausführlichen Rapport.

§. 5.

Von dem Lagereinrücken.

Um das Regiment in das Lager einzuführen, reitet der zum Lagerausstecken commandirte Officier dem Regimente entgegen, meldet dem Obersten, wie das Lager beschaffen sey, dann auf welche Art einmarschirt werden könne, und führt das Regiment (nachdem der Oberst den Rapport entweder selbst, oder durch einen Stabsofficier dem Brigadier erstattet hat) ins Lager ein. Sobald das Regiment in die Nähe des Lagers kommt, läfst jeder Stabsofficier von Abtheilung zu Abtheilung schultern, den Marsch schlagen, und vor der Linie der ausgesteckten Lagerfähnchen dergestalt aufmarschiren, dafs zwischen dieser Linie und den hinter der Front befindlichen Individuen wenigstens noch ein Raum von fünf Schritten übrig bleibe, und jede Compagnie gerade vor ihre auf beyden Flügeln mit Sträuchen marquirte Compagnie-Gasse zu stehen komme. Hieraus folgt, dafs die Tête jeder Compagnie, wenn sie auf ihren zum Aufmarsch gehörigen Punct kommt, von ihren Abtheilungs - Commendanten halten gemacht werde, und dafs bey einem Regiment von drey Bataillons und zwey Grenadier - Compagnien die beyden Compagnien der mittlern Division des zweyten Bataillons sich um die Breite der

Fahnen-Gasse von einander trennen müssen, worauf die Stabsofficiere aufmarschiren lassen.

Der Oberst gibt den Tamburs des zweyten Bataillons ein Zeichen zum Aufhören, welches sonach auch die übrigen befolgen; und läfst beym Fufs nehmen.

Der erste Major fragt sich sodann bey dem Brigadier um die Befehle an, und nachdem er solche dem Regiments-Commendanten überbracht, läfst er auf dessen Befehl beym ersten Bataillon die Bethstunde schlagen, sonach schultern, welches auch bey den zwey andern Bataillons auf Commando ihrer Stabsofficiere vollzogen wird.

Wenn nun solches vom ganzen Regiment verrichtet ist, wird die zur Fahnenwache bey den Compagnien schon im voraus commandirte Mannschaft herausgerufen, in der Zwischenzeit aber die hölzernen Gabeln und der Fahnenpflock, und zwar erstere vor der Mitte der Fahnengasse, acht Schritte von der Formirungslinie in drey Reihen und in paralleler Richtung mit der Front, der Fahnenpflock aber drey Schritte vor der Zelterlinie durch die Zimmerleute eingeschlagen. Siehe Plan 4. Fig 1.

Die Fahnenwache, welche aus einem Fähnrich, einem Führer, einem Corporal, einem Tambur, drey Gefreyten (und zwar deren zwey zum Aufführen, einer aber zum Anmelden), dann aus zwanzig Gemeinen

besteht, wird durch den Regiments-Adjutanten mitten vor der Fahnengasse dergestalt in drey Glieder gestellt, dafs das erste Glied auf der Formirungslinie stehe. Der Fähnrich kommt vier Schritte vor der Spaltung der zwey äufsern Rotten des rechten Flügels, der Führer an den rechten, und der Corporal an den linken Flügel des ersten Gliedes, der Tambur rechts neben dem Führer zu stehen.

Wenn sich bey der Truppe Kanonen befinden, so mufs die Fahnenwache wegen der für die ersteren erforderlichen Schildwache um sechs Mann stärker ausfallen.

Bey einer einzelnen mit oder ohne Fahnen abgesondert campirenden Compagnie geht nur ein Corporal, ein Gefreyter und vier Mann vor der Mitte der Compagnie auf die Wache.

Sobald die Fahnenwache in möglichster Geschwindigkeit, mit Ordnung und mit geschultertem Gewehre aufgestellet ist, erstatset der Regiments-Adjutant dem Obersten den Rapport, und letzterer avertirt das Regiment: *Habt Acht!* Dieses Avertissement nehmen die Stabsofficiere ab, und commandiren hierauf sogleich: *Präsentirt!* Mit dem zweyten Bataillon präsentirt zugleich die Fahnenwache. Ferner commandiren die Stabsofficiere: *Fahnen zusammen, Marsch!* der Führer vom ersten Bataillon macht halblinks, jener vom dritten halbrechts, der vom zweyten Ba-

taillon bleibt auf der Stelle stehen, und rücken vor der Front mit den Fahnen hinter dem Fahnenpflock zusammen, und alle Tamburs schlagen den Marsch, bis sie daselbst angelangt sind.

Bey zwey Bataillons geschieht alles nach den nähmlichen Grundsätzen, nur daſs sich die beyden Bataillons um die Breite der Fahnen-Gasse trennen, und die Fahnenwache auf Commando des Wachofficiers präsentirt.

Bey einem einzeln abgesondert campitenden Bataillon müssen sich ebenfalls die zwey Compagnien der mittleren Division um die Breite der Fahnen-Gasse von einander trennen, und nach dem Präsentiren commandirt der Stabsofficier: *die Fahne, Marsch!* Der Führer rückt an den Fahnenpflock, und die Tamburs schlagen den Marsch.

Wenn die Fahnen vor der Mitte des Regiments beysammen sind, gibt der Stabsofficier den Tamburs des zweyten Bataillons das Zeichen zum Aufhören, welches auch jene der übrigen Bataillons befolgen, und der Oberst läſst sonach durch den Tambur von der Fahnenwache *Rast* schlagen, worauf zwey Fahnen zusammen gewickelt und in dem Futteral versorgt auf die bereits eingeschlagenen hölzernen Gabeln flach, und mit der Front parallel vor den in Pyramiden aufgestellten Trommeln niedergelegt, eine flie-

gende Fahne aber auf den zwey Schritte vor den Gabeln befindlichen Fahnenpflock aufgerichtet und angebunden wird.

Wenn hierauf die Tamburs von der Fahnenwache abgeschlagen haben, avertirt der Oberste, und nach ihm die Stabsofficiers: *Habt Acht!* und letztere commandiren hierauf *Schultert!* sonach, *Beym Fuss!*

Die Führer und sämmtliche Tamburs verfügen sich zu ihren Compagnien, bey welchen auch die mittlerweile eingerückte Avant- und Arriere-Garde, so wie die Seitenpatruillen, nachdem erstere das Schanzzeug bey der Fahnenwache richtig übergeben hat, wieder eintreten.

Sobald sämmtliche Bataillons beym Fuss genommen, läfst der Fähnrich von der Fahnenwache schultern, worauf von den aufführenden zwey Gefreyten der älteste die Schildwache bey den Fahnen, der zweyte hingegen die Schnarrpost fünf Schritte von der äufsersten rechten Flügelrotte der Fahnenwache aufführt.

Nachdem hierauf auch die auf die vordere und hintere Zeltlinie auf jedem Regimentsflügel gehörigen Flankenwachen aufgeführt worden, läfst der Fähnrich beym Fuss nehmen; niederlegen, und die Wache auseinander gehen. Die Gewehre haben mit dem Laufe auf den Gewehrpflöcken zu ruhen, damit der Riemen des Gewehres aufwärts sey. Uebrigens muss, wenn die

Kanonen bereits an Ort und Stelle sind, in jeder Stückgasse eine Schildwache, welche mit dem Bajonnet hinten bey den Munitionskarren zu stehen hat, zu den Kanonen gestellt werden. Ist der Artillerie ein Platz vor der Front angewiesen, so muſs die Schildwache dahin aufgeführet werden.

Endlich wird (auſser es wäre vom Exercierplatze ohne weiters eingerückt worden) jede Compagnie verlesen, der Feldwebel mit dem Corporal vom Tage zum Befehle geschickt, welchen er vor der Mitte des Bataillons durch den Bataillons-Adjutanten im Kreise erhält, nachdem ersterer vor der Fahnenwache durch den Regiments-Adjutanten abgefertiget worden ist. Vor dieser Abfertigung findet sich der Regiments-Commendant mit den übrigen Stabsofficieren vor der Fahnenwache ein, damit ersterer zu den von der Generalität zu ungesäumter Befolgung ertheilten Befehlen das Nöthige mit Wenigen beyfügen könne.

Inzwischen werden durch den ältesten Unterofficier bey den Compagnien diejenigen Männer commandirt, welche es betrifft, Holz, Stroh, Wasser oder andere Bedürfnisse herbey zu bringen.

Wenn der Feldwebel mit dem Befehle zurück eingetroffen, und ihn dem Hauptmanne und den Officieren vorgelesen hat, gibt er solchen der unter dem Gewehre stehenden Mannschaft aus; hierauf werden die Gewehre vor der Front in Pyramiden

gestellt, und die Bagage mit den Tornistern dazu gelegt, bey Regenwetter aber müssen die Schlösser mit den Patrontaschen bedeckt werden.

Die Tamburs tragen ihre Trommeln mitten hinter die Fahnen und die daselbst aufgestellte Schildwache, und legen solche parallel mit der vordern Zelterlinie in Beyseyn des Regiments-Tamburs aufeinander, letzterer hat seinen Trommelriemen im Futteral rechts von den Trommeln auf einen hierzu eingeschlagenden Pflock zu hängen.

Gleich nach ausgegebenen Befehl sollen auch links neben der Fahnenwache die Stabsofficiers- und Regimentswachen, und zwar zuerst die Oberst-, die Oberstlieutenants- und beyden Majors-, dann die Bagage-Vieh- und Stockhaus-Wache, endlich die Lagerwachen durch den Regiments-Adjutanten formirt werden, welche dann in der Stille auf ihre Posten marschiren.

Ein Oberst, welcher das Regiment commandirt, bekommt einen Corporal, einen Tambur, einen Gefreyten, und sechs Gemeine zur Wache, wenn aber die Grenadiers beym Regimente sind, einen Corporal, einen Tambur, sieben gemeine Grenadiere; diese Wache unterhält eine Schildwache vor dem Eingange des Zeltes, und eine bey der Bagage.

Ein aggregirter Oberst bekommt einen Corporal, einen Gefreyten und sechs ge-

meine Fusiliers, welche die Schildwachen auf obige Art unterhalten.

Ein Oberstlieutenant bekommt einen Corporal, einen Gefreyten und vier Gemeine; ein Major aber nur einen Gefreyten und vier Gemeine zur Wache, wovon nur eine Schildwache vor dem Eingange des Zeltes unterhalten wird.

Einem Hauptmanne gebühret nur dann eine Schildwache, wenn er Regiments- oder Commendant eines besondern Detachements wäre.

Zur Bagage-Wache gehört ein Gefreyter und vier Mann: zum Fleischhacker ein Gefreyter und drey Mann, oder wenn eine gröſsere Anzahl Schlachtvieh vorhanden ist, ein Corporal und sechs Mann.

Zur Stockhauswache gebühret ein Corporal, ein Gefreyter und sechs Mann, welche nach dem Verhältnisse der gröſseren oder geringeren Anzahl Arrestanten vermehrt oder vermindert werden kann.

Die Lagerwachen werden vor und hinter der Front, und in beyden Flanken ausgestellt.

Im ersten Treffen kommen sie hundert Schritte vor der Front über die Latrinen, hinter der Front eben so weit von den Marketendern, in beyden Flanken aber so nahe daran, daſs die Passage in den Regiments-Gassen nicht gehemmet werde.

Im hintern Treffen werden sie von der Front hundert Schritte über die Fahnen-

wache, hinter der Front aber eben so weit von den Gruben, und in beyden Flanken wie so eben gesagt worden, ausgestellet.

Wenn nun das ganze Regiment mit drey Bataillons und zwey Grenadier - Compagnien beysammen campirt, so werden die sechzehn Gefreyten, und die dabey diese Dienste verrichtenden zwey Grenadiers mit den vier und funfzig Gemeinen dergestalt ausgestellet, daſs vor der Front sechs Posten, jeder zu einem Gefreyten und drey Mann, hinter der Front eben so viel, und in jede Flanke drey derley Posten zu stehen kommen.

Wenn zwey Bataillons ohne Grenadiers campiren, werden vier Posten vor, eben so viele hinter der Front, und in jeder Flanke zwey ausgesetzet.

Wenn drey Bataillons ohne Grenadiers im Lager stehen, kommen vor und hinter die Front sechs, und in jede Flanke zwey Posten; wenn endlich nur ein Bataillon lagert, so müssen so viele Posten aufgestellet werden, daſs das Lager hinlänglich könne besetzt werden.

Uebrigens halten sowohl die Stabsofficiers- als Regimentswachen eine Schildwache vor den Gewehren, welche auf Gabeln von Holz niedergelegt werden.

Mittlerweile als sich, wie so eben beschrieben worden, die Stabsofficiers- und Regimentswachen bilden, und die Posten bezogen werden, befindet sich im Lager

Alles in Thätigkeit. Sobald die Zelter und Gewehrmäntel auf den Wagen oder Tragthieren vor der Mitte jedes Bataillons zusammen gekommen sind, werden sie in Beyseyn der Officiers durch einen Unterofficier von jeder Compagnie mit den erforderlichen Leuten abgehohlet, und anfänglich die Zelter der Officiere, sonach die Gemeinen-Zelter aufgeschlagen, die Wagen oder Tragthiere aber zum Regiments-Fuhrwesen zurückgeführt.

Bey einer in der Division rechsstehenden Compagnie kommt der Oberlieutenant auf der vordern Zelterlinie rechts, und der Unterlieutenant links, ihre Zelter machen Front vorwärts, und müssen in gleichem Alignement mit den Gemeinen-Zeltern aufgestellt werden, hinter ihren Zeltern aber wird auf jeder Seite ein Gewehrmantel aufgeschlagen.

Der Fähnrich campirt auf der hintern Zelterlinie rechts, der erste Feldwebel links, ihre Zelter machen Front rückwärts, und hinter jedem Zelte wird ebenfalls ein Gewehrmantel aufgeschlagen.

Alle Zelter sollen an ihrem gehörigen Orte, mit den vorderen Stangen auf ihrer Linie in solcher Gleichheit aufgeschlagen werden, als nach dem vorhandenen Terrain möglich ist.

Der bey der Compagnie im Felde befindliche zweyte Feldwebel campirt im ersten Gemeinen-Zelt hinter dem Oberlieute-

nant, der Führer hinter dem Unterlieutenant, hinter dem ersten Feldwebel aber die Cadeten, welche nicht Unterofficiersdienste verrichten; wo aber die Zelter nicht zulangen, werden sie zu den Feldwebeln und Führern eingetheilt.

Der erste Zug wird in die ersten Zelter auf der rechten Seite der Compagnie-Gasse, in die folgenden der zweyte Zug, und wo es nöthig wäre, in den letzten der linken Seite verlegt. Der vierte Zug wird in die ersten Zelter der linken Seite, der dritte Zug endlich in die übrigen Zelter dieser Seite verlegt.

Die Corporals und Vice-Corporals, wie auch die vorhandenen k. k. ordinären und Privat - Cadeten, wenn sie Corporalsdienste verrichten, campiren so, wie sie zu den Zügen und Gliedern gehören, und in denselben gestellt sind, bey ihren Zügen. Von den 8 Gefreyten kommen zwey zu jedem Zuge.

Bey einer in der Division linksstehenden Compagnie geschieht Alles nach den nähmlichen Grundsätzen.

Sollte man genöthiget seyn, einige Leute zu dem nebenstehenden Zuge eintheilen zu müssen, so haben doch diese Männer mit jener Cameradschaft zu kochen, wohin sie gehören.

Bey der Fahnenwache sollen zwey Zelter in der Gasse errichtet werden, um, wenn es stark regnet, die Gewehre darin versorgen zu können.

Sobald die Zelte und Gewehrmäntel aufgeschlagen sind, nehmen die Leute ihre Gewehre von den Pyramiden, trocknen und reinigen dieselbe, stecken die Propfer und Batteriedeckel auf, und bewahren solche in den Gewehrmänteln; ihre Tornister, Patrontaschen und sonstigen Requisiten aber mit Vorsicht und solcher Ordnung, dafs jeder Mann das Seinige bey Tag und Nacht finden könne, in den Zelten, in welchen letzteren, und zwar hinten in dem Sacke die Patrontaschen mit der Munition wohl gegen Feuchtigkeit zu verwahren sind.

Zur nähmlichen Zeit läfst der Adjutant durch den Tambur das Zeichen geben, dafs die Corporals vom Tage bey der Fahnenwache zu erscheinen haben, um ihm im Kreise den Compagnie-Rapports abzustatten, da bis zu dieser Zeit die besonders Commandirten und Maroden gröfsten Theils eingetroffen seyn werden.

Die gemeinen Küchen- oder Feuerplätze sollen niemahls tiefer ausgegraben, oder ohne besondere Bewilligung mit Sträuchen verbaut, und nirgends anders aufgerichtet werden, als wo sie bey jeder halben Compagnie hinter den Brand-Gassen angetragen sind.

Bey den Küchen der Hauptleute, welche auswärts hinter den Zelten ihrer Fourierschützen angeleget werden, soll auch den subalternen Officieren, wenn sie eigene Menage führen, zu kochen erlaubt seyn.

Die Fahnenwache hat ihr Wachfeuer in der vorgeschriebenen Entfernung vor der Front zu halten.

Sobald die Kanonen und Munitionskarren in ihrer Gasse aufgefahren sind, steigen die Knechte ab, spannen aus, und führen ihre Pferde zum Regiments-Fuhrwesen, die Handlanger aber kehren die Kanonen mit der Mündung vor, und stellen sie mit dem Vordertheile der Räder an der vorderen Zeltlinie neben einander auf. Die Karren und Protzen werden umgekehrt, daſs die Stangen zurück stehen.

Die Bagage soll, wenn sie vorne ankommt, durch die Regiments- nie aber durch die Compagnie- oder Fahnen-Gasse, auf den ihr angewiesenen Platz zurück geführet werden.

Uebrigens müssen durchaus alle Wagen so aufgestellet werden, daſs die vordern Räder an der hierzu marquirten Linie anstehen, und die Deichseln oder Stangen zurücksehen.

Die Pferdstände werden neben den Stangen rechts und links durch Stricke angepflöckt, allwo neben den Pferden der Hauptleute auch jene der übrigen Officiers beygestellet werden sollen.

Bey einem Lager ohne Compagnie-Gassen ist das Verhalten der Truppe, und die Ordnung des Dienstes in der Hauptsache ganz so wie es vorstehender Maſsen erinnert worden ist.

Uebrigens ist es bey einer unzureichenden Lagertiefe nicht unbedingt nothwendig, dafs die Parteyen in dem vorgeschriebenen Alignement campiren, man mufs sich nach Mafs des Terrains zu helfen wissen, im Allgemeinen aber alle Mahl der vorgezeichneten Lagerordnung so viel als möglich nahe zu kommen trachten.

Ein vom Exercieren einrückendes Regiment läfst die Leute, wenn der Aufmarsch vor dem Lager nicht ausdrücklich befohlen worden, sobald jede Compagnie in ihre Gasse kommt, ohne weiters für sich auf ihre Plätze rücken, und die Fahnen in der Stille auf ihren Ort bringen.

Sollte aber der Aufmarsch vor dem Lager besonders befohlen werden, so werden die Fahnen auf die bereits vorgeschriebene Art auf die Fahnenwache gebracht, und wenn solche da angelangt sind, rückt die Truppe auf das Commando: *Rechts um! Marsch!* der Stabsofficiere ohne Umstände ins Lager.

§. 6.

VOM LAGERDIENSTE.

Gleich nach dem Einrücken ins Lager müssen die nöthigen Communicationen sowohl seit - vor - als rückwärts gemacht, das Gebüsch zwischen denselben abgehauen, über hohle Wege und Gräben die Pas-

lage eröffnet, besonders vor der Fronte so viel möglich ausgeglichen, und überhaupt alle Hindernisse zwischen den Regimentern und Treffen dergestalt aufgeräumet werden, daſs man mit wenigstens zwölf Mann Front, mit Cavallerie und Artillerie passiren, und sich nach allen Directionen bewegen könne.

Wenn es nöthig wäre, einige Brunnen ausgraben zu müssen, so hat es auf dem hierzu angewiesenen, von den Lagerausteckern marquirten Plätzen zu geschehen.

Die Latrinen oder Gruben zur Nothdurft läſst der Profoſs, drey für jedes Bataillon, über hundert vierzig Schritte von der vordern Zelterlinie, in dem zweyten Treffen aber hundert Schritte hinter den Marketendern ausgraben, mit Strohwischen auf Stangen bezeichnen, mit Sträuchen umsetzen, über den zweyten Tag zuwerfen, und andere frische machen.

Uebrigens dürfen vor der Fronte weder Marketender, noch andere Zelte oder Hindernisse geduldet werden.

Sobald der Feldwebel von jeder Compagnie mit dem Befehle zurückkommt, überbringt er solchen im Felde in Beyseyn des zweyten Feldwebels dem Compagnie-Commendanten, bey welchem sich alle Officiere einzufinden haben, und wenn derselbe seiner Seits das Nöthige beygefüget hat, wird die Compagnie nach der Vorschrift abgefertiget, die betreffenden Leute um

Holz, Wasser, Stroh und dergleichen commandirt, und jene Individuen, an welchen die Tour steht, zur Lager-Inspection benennet.

Wenn es geschehen kann, so soll man noch vor dem Einrücken in ein Lager trachten, das nöthige Holz und Stroh auf Wagen beyzuschaffen. Wenn aber solches erst nach dem Einrücken abgehohlt werden muſs, so rücken hierzu die aus den Cameradschaften aller Compagnien commandirten Leute in der kleinen Montur, mit Holzmützen, ohne Bajonnet und Ueberschwungriemen vor der Front aus, wo sie Cameradschaftsweise in zwey Glieder gestellt werden; von den Fahnen- und Regimentswachen dürfen jedoch keine Leute um Holz geschickt werden, sondern die Compagnien müssen dasselbe zur Wache schicken.

Wäre nun Holz und Stroh beydes an einem Orte abzuhohlen, so wird diesem, wenn es sich aber an verschiedenen Orten befände, ſeinem jeden solchen Commando ein Officier, ein Feldwebel, und von jeder Compagnie ein Corporal und ein Gefreyten mit dem Gewehre im rechten Arme beygegeben.

Die Corporals werden im ersten Gliede rechts, die Gefreyten im letzten Gliede links eingetheilt.

Im Hinwege führt der Officier, und der Feldwebel schlieſst; im Rückwege führt der letztere, und der Officier schlieſst.

Diese Individuen haben für alle Unordnungen zu haften, und müssen daher ihre Leute sorgfältig unter den Augen behalten. Kein Mann soll in ein Haus gelassen werden, auch soll man die Leute überhaupt nicht ohne Noth in die Oerter führen, sondern trachten, dafs die zum Abhohlen angewiesenen Sachen vor das Ort herausgebracht werden.

Wäre das Commando angewiesen, sich das Holz im Walde selbst zu schlagen, so nimmt es die Zimmerleute aller Compagnien mit ihren Hacken, und die Zelthacken mit. Die Individuen müssen bey dieser Gelegenheit ihre Leute besonders beysammen halten; sie nicht zu weit in den Wald hinein führen, und Sorge tragen, dafs sie sich nicht verlaufen, sondern auf den ihnen angewiesenen Plätzen bleiben; zu diesem Ende hat der Officier von einer, und der Feldwebel von der andern Seite herum zu gehen, und nachzusehen.

Allenfalls können auch vorläufig zu Verhüthung der Desertion einige vertraute Leute mit dem Gewehr um den Wald aufgestellet werden.

Diese nähmliche Vorsicht ist anzuwenden, wenn ein Commando, um Faschinen zu machen, in die Wälder geführt wird. Zu jeden in vier Züge getheilten hundert Mann wird ein Hauptmann, ein Ober- und ein Unterlieutenant, ein Feldwebel und vier Corporals commandirt. Die

Unterofficiere rücken mit dem Gewehre aus, und tragen es im rechten Arm.

Der Hauptmann muſs jedem seinen Platz, die Anzahl, die Dicke und Länge der Pflöcke anweisen, und die Individuen haben ununterbrochen nachzusehen, daſs die Faschinen gut gemacht, und auſser dem Walde zusammen gelegt werden, wo dann, wenn alle fertig sind, die Leute solche auf dem angewiesenen Orte abgeben, und in der nähmlichen Ordnung einrücken.

Die Umhauung der Bäume in Alleen oder gepflanzten Wäldern, besonders jener der fruchtbaren, ist am schärfesten verbothen; auch dürfen bey Leib- und Lebensstrafe keine Wälder oder Haiden angezündet werden.

Wenn man das Wasser in einem Dorfe, oder in der Nähe abhohlen muſs, so wird hierzu das nähmliche Commando erfordert.

Die Corporale stellen sich dann vor die nächsten Häuser, Höfe und Gärten um die Brunnen herum, damit sich Niemand verlaufen könne.

Wäre das Wasser im freyen Felde abzuhohlen, ohne daſs man durch ein Dorf marschiren müſste, so wird nur ein Corporal und ein Gefreyter zur Aufsicht beygegeben.

Wenn aber gleich vor oder hinter der Front gutes Wasser zu schöpfen, und keine Gelegenheit sich zu verlaufen vorhanden

wäre, so wäre auch die Aufsicht eines Corporalen unnöthig. Uebrigens sollen alle Brunnen in der Nähe des Lagers mit Schildwachen besetzt werden, und diese müssen Sorge tragen, dafs sie Niemand zu Grunde richte, oder trüb mache.

Um Fleisch ist von jeder Cameradschaft ein Mann zu beordern, und die Leute werden durch einen Gefreyten ohne dem Gewehr Compagnieweise zum Fleischhauer geführt; damit jedoch der Mann gleich nach dem Einrücken ins Lager kochen könne, soll man auf Märschen bedacht seyn, dafs die Leute das Fleisch den Tag zuvor erhalten, und mitnehmen können.

Das Brot (wenn es auf keine andere Art ins Lager geschafft wird) soll das Regiment mittelst der Brotwägen aus den Magazinen hohlen lassen. Hierzu wird ein Führer und zwey Gemeine commandirt; die Gemeinen nehmen die Gewehre mit, können sich aber mit dem Führer auf den Brotwagen vertheilen. Soll aber das Brot nicht herbey geführet, sondern durch die Leute selbst abgehohlet werden, so führt ein Feldwebel die hierzu Commandirten, und ein Corporal schliefst. Die Leute rücken hierzu so, wie bey der Fassung des Holzes und Strohes vorgeschrieben worden ist, Compagnieweise auf der Formirungslinie aus, und marschiren reihenweise zum Magazin ab.

Uebrigens darf bey schwerester Strafe

aus den Magazinen nichts entwendet, dies-serwegen auch keine Fassung ohne einen besondern Nothfall bey der Nacht unternommen werden.

Das Schlachtvieh darf nur auf den ihm angewiesenen Wiesen geweidet, und es muſs bey schärfester Verantwortung die strengste Sorge getragen werden, daſs es sich in keine Fruchtfelder, Gärten, oder nicht angewiesene Plätze verlaufe, oder Schaden mache.

Die Zeit, in welcher diese Ausrückungen geschehen sollen, bedeutet alle Mahl (wie in dem Paragraphe der Wachverhaltungen umständlicher erkläret wird) die Lagerinspection. Hierzu wird ein Hauptmann, ein Ober-, ein Unterlieutenant, nebst einem Feldwebel commandirt, von welchen beständig einer vor der Front seyn muſs.

Diese Individuen müssen bey Tag und Nacht auf Alles aufmerksam seyn, sie müssen Alles wissen, was sich in und auſser dem Lager befindet, in dasselbe ankommt oder weggeht; sie müssen ununterbrochen nachsehen, daſs in Allem Ordnung und Sauberkeit herrsche, und alles abstellen, was sie immer gegen die Vorschrift entdecken; sie müssen bey Allem, was sich im Regiment ereignet, abwechselnd zugegen seyn, und bey allen Unterofficiers-Commanden, nach dann, wenn nur zwey oder drey Mann in Dienste verschickt werden, untersuchen,

ob sie mit allem Nöthigen versehen, und ordentlich adjustirt sind.

Sollte bey einer Compagnie etwas gegen die Lagerordnung bemerkt werden, so hat sogleich der Inspections-Hauptmann einen Lieutenant, oder der Inspectionslieutenant einen Feldwebel von der Compagnie rufen zu lassen, und durch denselben die Abstellung zu veranlassen.

Die Inspections-Officiere müssen in stehenden Lagern darauf halten, daſs die Compagnie- und Zeltergassen von den Weibern gekehrt und stets rein erhalten werden.

Diejenigen, welche Victualien in das Lager bringen, sollen auf keine Art beleidiget, oder ihnen etwas weggenommen werden; hingegen soll man besonders auf die Branntweinhändler und andere Hausierer, welche kurze Waare zum Verkauf herum tragen, aufmerksam seyn, ob sie nicht die Leute zur Desertion verleiten, oder sonst einen Verdacht erregen. Jene, welche mit keinem Passe aus dem Hauptquartier versehen sind, müssen angehalten, untersucht, und nach Befund der Umstände in das Hauptquartier geschickt werden.

Dieserwegen soll man in den Kaffeh- Juden- und Fleischhauer-Zeltern, wie auch bey den Krämern durch vertraute Leute auskundschaften lassen, ob sich nicht solche verdächtige Menschen bey denselben vorfinden: besonders aber ist der Profoſs

zu verhalten, daſs er öftere Nachsuchungen bey den Marketendern vornehme, und sich überzeuge, ob es bey denselben zu keiner Zeit an dem nöthigen Getränke und Victualien, bey dem Fleischhacker aber nie an dem erforderlichen Schlachtviehe gebreche.

Es muſs daher auch auf richtiges Maſs, Gewicht, Qualität, und auf die Aufrechthaltung derjenigen Taxe, welche der Oberste selbst nach vorläufiger Untersuchung und Vergleichung der bestehenden Landpreise bestimmt hat, sorgfältig gesehen werden.

Das umgefallene Vieh soll der Profoſs gleich auſser dem Regiments-Nummer, wenigstens sechshundert Schritte weit, so tief als möglich vergraben lassen, und den Fleischhacker zur gleichen Einscharrung des Unflats vom Schlachtviehe verhalten: die Inspections-Officiere müssen nachsehen, daſs alle diese zur Reinlichkeit und Ordnung des Lagers erforderlichen Anordnungen genauestens befolget werden.

Der Inspection gebühret auch die Aufsicht über die Fahnen- und alle Stabs- Regiments- und Lagerwachen, welche demnach wechselweise bey Tag und Nacht zu visitiren, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind.

Jedes Commando, und jeder Einzelne, der aus dem Lager weggeht, oder in dasselbe kommt, muſs es dem Inspections-Hauptmann anzeigen lassen. Uebrigens soll

niemahls vielen Officieren zugleich, und wenn der Feind in der Nähe ist, keinem ohne erhebliche Ursachen erlaubt werden, sich aus dem Lager zu entfernen. Von den Stabsofficieren soll wenigstens immer einer beym Regiment anwesend seyn.

Vom Obersten abwärts darf kein Officier ohne ausdrückliche Bewilligung des commandirenden Generalen cantoniren; nur einem solchen, welcher erkrankt, soll in der Nähe ein Haus angewiesen, oder erlaubt werden, sich aufser dem Lager aufzuhalten; doch mufs es ordentlich angezeigt werden.

Alles Auslaufen ist schärfestens verbothen, und es darf kein Mann, die Furierschützen und die Privatdiener ausgenommen, zu einem andern Regimente ohne Erlaubnifs des Compagnie-Commendanten gelassen werden. Dieserwegen mufs jederzeit ein Unterofficier den Mann bis auf den nächsten Posten der Lagerwache, oder bis an das nächste Regiment begleiten.

Wenn ein Mann aufserhalb des Pikets oder der Feldwache ohne Pafs getroffen wird, mufs derselbe angehalten und eingeliefert werden.

Die feindlichen Deserteure sollen im Lager nicht geduldet, sondern gleich ins Hauptquartier geschickt werden. Wollte jedoch das Regiment ihrer einige engagiren, so mufs es bevor dem commandirenden Generalen gemeldet werden.

Alle Ereignisse des Tages müssen bey der Inspection vorgemerkt, die außerordentlichen aber von dem Hauptmann auf der Stelle dem jüngsten Stabsofficier, und wenn etwas Dringendes vorfiele, zuerst dem Obersten angezeigt werden.

Die Officiere von der Inspection dürfen sich während dieser vier und zwanzigstündigen Dienstzeit keineswegs aus dem Regiments-Nummer begeben; selbst dann, wenn das Regiment zum Exercieren ausrückt, muß doch ein Inspections-Officier im Lager zurück bleiben.

Gegen Abend nach der Bethstunde stattet der Inspections-Hauptmann unter Begleitung seiner Officiere, von Allem, was seit der Zeit der angetretenen Inspection vorgefallen ist, allen Stabsofficieren (der Feldwebel aber den Bataillons- und Regiments-Adjutanten) den Rapport ab, und es muß zugleich Alles, was vorgefallen ist, an den die Inspection übernehmenden Hauptmann zur Kenntniß übergeben werden.

Wenn die Grenadier-Divisionen bey ihren Regimentern campiren, so verrichten solche außer der Oberstens- und Lager-Wache keine andern Dienste, als wozu solche vom Hauptquartier beordert werden.

Das Regiment überschickt täglich, oder an den vom Commandirenden bestimmten Tagen dem Brigadier den Frührapport, (für dessen Richtigheit der Regiments-Com-

mendant mit seiner Ehre zu haften hat) eben so auch alle andern Eingaben.

Wenn Jemand Pferde, Tragthiere, anderes Vieh, oder sonst etwas, gefunden oder verloren hätte, so muſs die darüber verfaſste ausführliche Beschreibung gleichfalls mit dem Frührapport einbefördert werden.

In dem Rapport sind zugleich alle besondern Ereignisse, die bevorstehenden Kriegsrechts-Publicationen, Executionen, Ausrückungen aller Art, Commandirungen, die Zahl der kranken und maroden Leute, die herrschenden Krankheiten bey Menschen und Thieren, die Zeit, wie lange das Regiment mit Geld, Brot und Fourage verpflegt ist, die Qualität der Verpflegung und der Lebensmittel, der jeweilige Mangel an denselben, oder an Holz, Stroh und übrigen Bedürfnissen, dann die Beschaffenheit des Maſses und Gewichtes, u. dgl. anzuführen.

So oft jedoch nach dem bereits eingeschickten Rapporte etwas Erhebliches oder Auſserordentliches vorfällt, ist es dem Brigadier unverweilt anzuzeigen.

§. 7.

VON DER AUSRÜCKUNG VOR DER GENERALITÄT.

Wenn der commandirende General vor

die Front des Regiments kommt, so wird zwar, außer es wäre ausdrücklich befohlen worden, nicht ausgerückt, dagegen begibt sich der Oberste zu Fuß rechts seitwärts der Fahnenwache sechs Schritt vor der Formirungs - Linie; neben denselben links stellt sich der Oberstlieutenant, und neben diesem der zweyte Major. Ein supernumerärer Stabsofficier rangirt sich jedes Mahl links neben dem wirklichen von der nähmlichen Charge.

Hinter den Stabsofficieren auf der Formirungslinie hat sich der Inspections-Hauptmann aufzustellen, und einen Schritt neben diesem links kommen die Officiere von der Inspection zu stehen.

Der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten befinden sich hinter der Fahnenwache, ein Major mit seinem Adjutanten reitet zu dem commandirenden Generalen, ohne das Seitengewehr zu ziehen, und begleitet denselben längs dem Regimente.

Bey jeder Compagnie stellen sich die Hauptleute, und links neben sie die Officiere auf die Formirungslinie mitten vor der Compagniegasse.

Bey der Annäherung des Commandirenden geben die Officiere bey den Compagnien auf ihren Hauptmann, und jene bey der Fahnenwache auf den Obersten Acht, um die Salutirung mittelst der vorgeschriebenen Berührung des Helms oder Csako's

zu gleicher Zeit zu bewirken. Der Officier von der Fahnenwache läfst ins Gewehr rufen, und leistet bey der Annäherung des Commandirenden auf dreyfsig Schritte die vorgeschriebene Ehrenbezeigung.

Der Marsch wird so lange geschlagen, und die Fahnenwache steht so lange mit präsentirtem Gewehre, bis der Commandirende von der Fahnenwache dreyfsig Schritte passirt ist, und während dem der Tambur der Fahnenwache den Marsch unausgesetzt fortschlägt.

Hierauf hört der Tambur zu schlagen auf, und der Fähnrich läfst die Fahnenwache schultern. Siehe übrigens den Plan 4. Fig. 2.

Vor einem Feldmarschall, der nicht *en chef* commandirt, und vor einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, geschieht das Nähmliche, nur dafs weder geschlagen, noch mit der Fahne salutirt wird, und dafs bey den Compagnien nur ein Officier vortritt,

Vor jedem andern Generalen stellt sich der Inspections-Hauptmann mit seinen Officieren rechts vor die Fahnenwache, die Fahne bleibt auf den Pflock, und der Führer auf seinem Platz am rechten Flügel. Wäre es aber der Divisionär oder Brigadier des Regiments, so hat sich auch der Oberste oder ein Stabsofficier bey der Fahnenwache einzufinden.

Sollte die Ausrückung des Regiments

ohne Feuergewehr befohlen werden, so geschieht solche vor der Front auf der Waffenlinie in vollkommener Adjustirung, und mit umgehängten Seitengewehr und Bajonnets, jedoch ohne Cartouche und Patrontasche, auf die bey der Stell- und Abtheilung im Exercier-Reglement für jede Compagnie vorgeschriebene Weise, und die Officiere treten, ohne den Degen oder Säbel zu ziehen, auf ihre zur Ausrückung einer Compagnie für sie angewiesenen Plätze.

Wenn hingegen ein General zur Besichtigung des Regiments in die Compagniegassen kommt, so rücken die Leute, wenn es nicht in völliger Adjustirung befohlen worden, ohne Seitengewehr und Bajonnets in Holzmützen in der Compagniegasse vor ihren Zeltern dergestalt in einem oder zwey Gliedern aus, dafs man zwischen den Rücken der Leute und den Zeltern bequem durchgehen könne.

Die Officiere haben sich gleichfalls in der Compagniegasse ordentlich adjustirt, die Stabsofficiere, der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten aber auf dem Regimentsflügel, wo der General ankommt, einzufinden.

§. 8.
VON DER MITTAGSBETHSTUNDE.

Bey dieser werden alle Tage die Fahnen-Stabsofficiers-Regimentswachen und Ordonnanzen abgelöst, Siehe die Plans 5. und 6.

Eine halbe Stunde früher, als hierzu das Trommelzeichen von der Fahnenwache erfolgt, rücken die auf die Wache bestimmten Leute bey den Compagnien auf die vordere Zeltlinie, mitten vor der Compagniegasse in ein Glied aus, und werden durch den Corporalen vom Tag visitirt. Hierbey findet sich auch zur nähmlichen Zeit ein Officier von jeder Compagnie ein, um nachzusehen, ob alles in der Ordnung sey.

Dieser Officier läſst nach dem dritten Abschnitte im ersten Hauptstücke des Abrichtungs-Reglements das Gewehr flach nehmen, und nach geöffneter Pfanne durch die Unterofficiere visitiren, ob Pulver aufgeschüttet sey; er läſst dann die Pfanne schlieſsen, zur Visitirung der Ladung schwenken, und untersuchen, ob die Patrone im Lauf sey, worauf der Ladstock versorgt, geschultert, und das Gewehr in Arm genommen wird.

Dann läſst sich der Officier Mann für Mann das Gewehr zur Visitirung übergeben, sieht bey jedem nach, ob es rein geputzt, und im gutem Stande sey, stellt das Gewehr dem Mann zurück, der es nach der Vorschrift übernimmt, und schultert; endlich untersucht der Officier auch noch die Reinlichkeit und übrige Adjustirung des Mannes.

Damit aber, wenn bey vorkommenden Fehlern, die nicht gleich abgestellt werden können, oder bey gäher Erkrankung eines

Mannes sogleich ein anderer eintreten könne, muſs bey jeder Compagnie ein Mann *en reserve* commandirt werden, welcher zwar zur Visitirung nicht ausrückt, aber doch bey der Compagnie für solche Fälle in Bereitschaft gehalten wird.

Wenn die Visitirung geschehen ist, werden die Gewehre beym Fuſs genommen, den Leuten, so lange die Bewilligung sich zu bewegen oder bequem zu machen, ertheilt, bis das Zeichen zum Zusammenrücken erfolgt, welches eine halbe Stunde vor Mittag durch zwey Ruf und einen einfachen Streich von den Tamburs der Fahnenwache des rechten Flügel-Regiments im ersten Treffen anfängt, und von den Fahnenwachen der übrigen Regimenter abgenommen wird. Alle Tamburs verfügen sich vor die Fahnenwache, allwo der Regimentstambur die Trommeln niederlegen läſst. Die Hautboisten finden sich ebenfalls vor der Fahnenwache ein, und blasen, während die Wachparade gestellt wird, verschiedene Stücke; der Corporal vom Tage läſst die auf die Wache kommenden Männer wieder schultern, stellt sie in drey Glieder, und rückt solchergestalt bis an die Formirungslinie, wo er halbrechts oder halblinks gegen die Mitte des Regiments machen läſst, und sie links neben die Fahnenwache einführt. Sollte es aber auch einen Corporalen von der Compagnie auf die Wache treffen, so hat dieser die

Leute zu führen, und jener vom Tage folgt demselben zur Fahnenwache.

Dieser Abmarsch fängt alle Mahl bey den Flügel-Compagnien an, die Leute marschiren reihenweis zu ihren nebenstehenden Abtheilungen, und dann zusammen zur Fahnenwache, neben welcher sie links aufmarschiren. Bey diesem Aufmarsch müssen aber die Männer des linken Flügels zwischen sich und der Fahnenwache soviel Raum übrig lassen, dafs nicht allein jene vom rechten Flügel neben den ersteren *en front* aufmarschiren können, sondern auch zwischen der ganzen Wachparade und der Fahnenwache ein Raum von achtzehn Schritten übrig bleibe.

Die Leute vom rechten Flügel marschiren vor den Gewehren der Fahnenwache vorbey, und neben jenen des linken Flügels auf. Von jeder Compagnie geht ein Officier mit, und sobald aufmarschirt worden, stellen sich die Tamburs in drey Glieder fünfzehn Schritt gerade vor das Intervall der neuen und alten Wache dergestalt mit der Front auswärts, dafs der am rechten Flügel befindliche Regimentstambur gerade vor dem linken Flügelmann der alten Fahnenwache zu stehen komme; die Hautboisten kommen sonach vier Schritte von den Tamburs in zwey Glieder zu stehen; die Corporals vom Tage treten zwölf Schritt vor, mit der Front gegen die Truppe in ein Glied, und nehmen beym Fufs; die auf

die Wache kommenden Corporals aber stellen sich rechts an das erste Glied ihrer Leute.

Der Regiments - Adjutant sieht nach, ob das Wachquantum richtig vorhanden sey, und commandirt: *Habt Acht! Unteroffiziers und Gefreyte, Marsch!* worauf die Wachcorporals neun, die Gefreyten aber mit Ausnahme der Aufführer von der Fahnenwache sechs Schritte vorrücken. Sowohl jene als diese stellen sich in der bemerkten Distanz in ein Glied dergestalt, daſs das Glied der Corporals mit dem rechten Flügelmann vor dem rechten Flügelmann der Wachparade, jenes der Gefreyten aber hinter dem linken Flügelmann der Corporals zu stehen komme, rechtsumkehren jeder für sich, und machen dadurch Front gegen die Wachparade. Der Führer tritt links neben die Corporals; der Regiments - Adjutant theilt dann die neue Fahnenwache vom rechten Flügel der ganzen Parade ab; commandirt: *Fahnenwache, halbrechts! Marsch!* stellt solche auf acht Schritte links neben der alten Fahnenwache, und veranlaſst das Nähmliche mit der Oberstens - Oberstlieutenants - und den übrigen Wachen.

Die Abtheilung der Wachen muſs laut geschehen, damit es die dazu gehörigen Unterofficiere und Gefreyten hören können.

Uebrigens ist die Aufstellung der Fah-

nenwachen und ihrer Individuen b[illegible]hier-
bey dem Lagereinrücken erklärt word[illegible]e.

Sowohl die Fahnen- als alle übrigen Wachen werden in drey Glieder rangirt.

Die als Commendanten auf einem Posten kommenden Unterofficiere und Gefreyten stellen sich rechts in das erste Glied. Beyde halten die Gewehre im rechten Arm.

Der Regiments-Adjutant meldet hierauf dem Inspections-Hauptmann, daſs die Wache abgetheilt und gestellt sey, und commandirt sonach: *Ruht!*

Nachdem nun der Regiments-Adjutant die in einem Gliede stehenden Corporals vom Tage befragt hat, ob sie etwas zu melden haben, commandirt derselbe: *Corporals vom Tage, marschirt zu euren Compagnien!* worauf eine Hälfte derselben für sich halbrechts, die andere halblinks macht, und abgeht.

Der auf die Fahnenwache kommende Fähnrich meldet sich hierauf bey dem Inspections-Hauptmann, Stabsofficier und Obersten.

Sobald nun vom rechten Flügelregiment zum Gebeth geschlagen wird, ruft die Schnarrpost bey der alten Fahnenwache ins Gewehr.

Der Fähnrich von der neuen Fahnenwache tritt auf den rechten Flügel in das erste Glied dieser Fahnenwache mit gezogenem Degen ein, und der Führer tritt in das dritte Glied zurück.

die W… ions-Hauptmann stellt sich
len … der Säbel in der Hand vor
L… arade, salutirt den Ober-
… wenn er von da die Ordre
… arade erhalten, den Tam-
… Fahnenwache das Zei-
… uebethschlagen, und sowohl
diese als die neuen Wachen stellen sich
nach dem Tempo des Commendanten von
der alten Fahnenwache zum Gebeth, die
Schildwachen aber präsentiren.

Hierauf läſst der Inspections-Hauptmann von allen Tamburs auf der Stelle Vergatterung und Rast schlagen, wobey abwechselnd von den Hautboisten geblasen wird, schickt einen Tambur zur neuen Fahnenwache, welcher sich so wie jener bey der alten postiret: ferner einen Tambur zur neuen Oberstens-Wache, der hier auf der Stelle hinter das dritte Glied treten muſs. Die übrigen Tamburs läſst der Regimentstambur das Spiel überschwenken, und solche durch die Fahnengasse, wo sie, wie bereits vorgeschrieben worden, die Trommeln auf einander legen, zu ihren Compagnien marschiren.

Sobald die Tamburs zurück marschirt sind, commandirt der Inspections-Hauptmann: *Schultert!*

In Gegenwart eines Höhern läſst derselbe präsentiren, salutirt, und erwartet wegen Commandirung des Abmarsches dessen Befehl, commandirt ferner: *Schultert.*

und dann: *Man wird abmarschiren!* Hierauf rückt zuerst die Oberstens - Wache auf das Commando des Wachcommendanten: *Oberstens - Wache Marsch!* und so fort eine Wache nach der andern, mit der Beobachtung, gerade an ihren Bestimmungsort ab, daſs, wenn ein Posten nur aus drey bis sechs Mann bestehet, der Commendant zuvor *halbrechts* machen, dann *links schwenken* und *halten* zu lassen, hierauf aber erst vier Schritte mitten vor seinem Gliede das *Marsch!* zum Abrücken zu commandiren habe.

In jenem Falle, wo die Wache aus drey und mehr Rotten besteht, tritt der Commendant, so wie der Abmarsch auf ihn kommt, vier Schritte vor seine Abtheilung, und läſst solche gerade vorwärts abrücken.

Kein Unterofficier oder Gefreyter hat zu schlieſsen, sondern sie verbleiben in ihrer Eintheilung am Gliede.

Nach dem Abmarsch der Wachen tritt der Fähnrich von der neuen Fahnenwache vier Schritte vor die Spaltung der zwey Rotten des rechten Flügels, der Führer an dessen Stelle in das erste Glied, und der Inspections - Hauptmann commandirt: *Beym Fuſs!* welches beyde Fahnenwachen befolgen. Der Hauptmann und die Fähnriche beyder Wachen stecken ihre Degen oder Säbel ein; die Ober- und Unterofficiere gehen zusammen, und die von der alten Wache sagen jenen von der neuen

die Anzahl der Posten an. Hierauf commandirt der Führer der alten Wache seine zwey Gefreyten, und jener der neuen Wache auch die auf die Schildwache zuerst kommenden Leute, *Schultert!* und sodann: *Marsch!* Von den beyden Gefreyten führt einer die Schnarr- und die übrigen linken Flügelposten, der andere aber die Schildwache bey der Fahne, bey den Kanonen nebst den beyden rechten Flügelposten des Regiments auf.

Der alte und neue Aufführer von der Schnarrpost stellt sich daher vor das Intervall der alten und neuen Fahnenwache mit der Front gegen dasselbe, und rechts neben ihnen die beyden Aufführer von der Schildwache bey den Fahnen, wobey der Aufführer von der alten Wache sich jenem von der neuen alle Mahl linker Hand stellt, um demselben bey der Herstellung rechts zu kommen. Die auf die Schildwache ziehenden Leute werden von diesen Gefreyten in dem Intervall in ein Glied dergestalt formirt, daſs der auf die Schnarrpost oder zu den Fahnen bestimmte Mann rechts von seinen zwey Nebenmännern zu stehen komme.

Die Gefreyten stellen sich mitten vor ihre Männer. Hierauf commandirt der Führer der alten Wache: *Gefreyte, rechtsum, Marsch!* auf welches derjenige, welcher die Schnarrpost aufzuführen hat, rechts herausschwenken läſst, und dann ge-

rade dahin marschirt, jener aber, welcher die Schildwache bey den Fahnen aufzuführen hat, da sein Posten hinter ihm ist, rechtsumkehrt schwenken läſst. So wie bey allen Wachen, commandiren auch hier alles die Gefreyten von der alten Wache.

Während dieser Ablösung blasen die Hautboisten auf der nähmlichen Stelle, auf welcher sie vorher auf dem Vergatterungs- und Raststreich bliesen; der Fähnrich von der alten Wache übergibt jenem von der neuen Alles, was befohlen worden ist; die Führer und die beyden Corporals befolgen das Nähmliche unter einander. Alles tritt nach der Uebergabe wieder auf seine Distanz.

Sobald die Gefreyten mit den abgelösten Leuten der alten Wache zurück kommen, und die Führer bey den Officieren über die richtig vollzogene Ablösung den Rapport erstattet haben, bringen letztere diesen Rapport ebenfalls dem Obersten; hierauf verfügt sich jeder Officier zu seiner Wache, zieht den Degen oder Säbel, und commandirt: *Habt Acht! Schultert!* weiter: *Halbrechts! Marsch!* worauf die alte so weit rechts abmarschirt, daſs die neue auf den verlassenen Platz der erstern rücken könne. Die beyden Tamburs schlagen hierbey den Marsch, und beyde Fähnriche lassen dann reihenweis herstellen und präsentiren; dann geschieht die ordinäre Salutirung und Herstellung von bey-

den Officieren, welches beyde Wachen, so viel möglich, zugleich bewirken; der Fähnrich von der alten Wache läſst schultern, abschlagen, rechts umkehren und einrücken; der Fähnrich von der neuen Fahnenwache aber schultern, beym Fuſs nehmen, die Gewehre auf die Gabeln niederlegen und abtreten. Sollten aber die Stabsofficiere noch vor den Fahnenwachen sich befinden, so muſs der Fähnrich ihren Befehl wegen dem Niederlegen der Gewehre abwarten. Endlich wird, damit nicht eine Fahne mehr als die übrigen abgenützt werde, jene an dem Pflocke abgenommen, und ohne Umstände auf die Gabeln gelegt, dagegen aber eine andere auf dem Pflock befestiget.

Sobald dann die Rapperts von den Stabsofficiers- und Regimentswachen eingelaufen sind, hat der Anmelder von der Fahnenwache den Stabsofficieren, dem Hauptmann, den Officieren von der Inspection und dem Regiments-Adjutanten zu melden, daſs die alte Wache richtig abgelöst, alles übernommen worden sey, und sich nichts, oder dieſs und jenes Neue bey der Fahnenwache befinde.

Die Art und Weise, wie die Wachen abgelöset werden, ist bereits im ersten Theil des Dienst-Reglements erklärt worden, und wird auch noch in den Garnisons-Verhaltungen beym Auf- und Abziehen der Wache umständlicher vorkommen.

Uebrigens marschiren diese alten Stabsofficiers - Regiments - und Lagerwachen, sobald sie abgelöst sind, ordentlich ab, und rücken zu ihren Compagnien ein.

§. 9. VERHALTUNG DER FAHNEN-STABS-OFFICIERS- UND REGIMENTS-WACHEN.

Keinem Mann darf erlaubt werden, sich zum Essen oder unter was immer für einem Vorwande von der Fahnenwache zu entfernen; nur bey Stabsofficiers - oder Regimentswachen kann es einem nach dem andern gestattet werden; jedoch müssen die Leute in solchem Falle allezeit die Patrontasche ab, und auf ihr Gewehr legen, welche sie sonst bey allen Gelegenheiten mit der Munition angehängt tragen sollen.

Man soll es daher einrichten, dafs die Leute entweder vor dem Aufziehen auf die Wache abkochen, oder wenn dieses besonders an Marschtagen nicht hätte geschehen können; dafs ihnen ihre Cameraden das Essen auf die Wache bringen.

Diese Vorschrift betrifft in ihrem vollen Inhalte auch den Wachofficier, und jedes Individuum von der Fahnenwache. Der erstere soll in Allem, besonders also auf der Wache, seinen Untergebenen zum Beyspiel dienen, sich auch bey ungünstiger Witterung weder in sein, noch in ein

anderes Zelt begeben, sondern bey der Wache bleiben, und sich vorzüglich in der Nacht mit seinen Leuten bey dem Feuer aufhalten.

Die Gewehre werden bey den Wachen dergestalt auf hölzerne Gabeln gelegt, dafs der Lauf auf den Gabeln ruhe, der Riemen aber aufwärts sey; die Batteriedeckeln müssen aufgemacht, und bey feuchtem oder Regenwetter die Patrontaschendeckel über die Schlösser gelegt werden.

Der Führer hat für die Fahnen zu sorgen, dafs sie nicht beschädigt, sondern bey nasser Witterung mit dem Futteral überzogen und geschützt werden.

Da auch dem Fähnrich alle Ereignisse, und so oft Jemand aus dem Lager abgeht oder zurück kommt, sowohl von den Compagnien als von dem kleinen Stab, angezeigt werden müssen, so soll es dieser durch den Anmelder den Stabsofficieren und dem Inspections-Hauptmann melden lassen.

Wenn ein Fremder ins Lager kommt, so ist ihm von derjenigen Compagnie, in deren Gegend derselbe zuerst ankommt, ein Unterofficier entgegen zu schicken, welcher ihn mit dem gehörigen Anstande um den Nahmen und Charakter fragt, und es den Wachofficier anzeigt.

Die Stabsofficiers-Stockhaus- und Viehwachen rapportiren dem Fähnrich alle Morgen, und nach jeder Ablösung durch den Gefreyten oder einen ausrichtsamen Gemeinen.

Die Lagerwachen arretiren jeden Mann, die Furierschützen und Privatdiener ausgenommen, der ohne von einem Unterofficier begleitet zu werden, passiren wollte, und führen ihn auf ihre Fahnenwache.

Die Fahnen-Lager- und Stabsofficierswachen, mit Ausnahme der Stockhaus- und Viehwache, gehen bey der Annäherung eines jeden Generalen oder Stabsofficiers in das Gewehr, und präsentiren.

Damit das Regiment die Ankunft der allerhöchsten Herrschaft oder eines Generalen zeitlich genug erfahren könne, soll dieselbe bey der Fahnenwache desjenigen Regiments, gegen welche die allerhöchste Herrschaft oder der General zuerst ankommt, durch nachstehende Avertissementsstreiche angezeigt, und wenn er die Front weiter passirt, von Regiment zu Regiment nachgeschlagen werden.

Bey Ankunft Sr. Majestät des Kaisers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft Sr. kaiserlichen Hoheit des Generalissimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge, kaiserliche Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Fusiliermarsch.

Für Feldmarschälle oder den commandirenden Generalen der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Fusiliermarsch.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einen Feldmarschall - Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen Generalmajor.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Wenn Pikets, Commando's, Generals- und Extrawachen, Arbeiter, Lagerausstecker ausrücken, die Mittags-Bethstunde anfangen soll, so werden hierzu, damit diese Ausrückungen bey der ganzen Armee auf ein Mahl geschehen, zur befohlenen Zeit nachstehende Avertissements gegeben, welche beym ersten Flügelregiment anfangen, und von den andern nachgeschlagen werden.

Für Ausrückung der Pikets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals- und Extrawachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf und der Schanzstreich wird drey Mahl wiederhohlt.

Für Lagerausstecker.

Zwey Ruf, sechs einfache Streiche, und wieder zwey Ruf.

Für Fahnenwachen zu Mittag, für Regiments- und Lagerwachen.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Die Vorrufungen der Feldwebeln und Corporale geschehen in jedem Regiment für sich, und werden für die Feldwebel durch einen Ruf und drey doppelte Streiche, für die Corporals aber durch einen Ruf und zwey doppelte Streiche angedeutet.

Uebrigens dürfen die Avertissementsstreiche, mit Ausnahme des Alarms, nur von der Tagwache an bis zur Retraite, nie aber bey der Nacht gegeben werden. Es kann sich auch fügen, daſs sie wegen der Nähe des Feindes, oder wenn man sich verborgen halten wollte, ganz untersagt würden.

Für die Fouragirer, Arbeiter, oder einzelne Leute und dergleichen werden keine Zeichen gegeben, sondern diese Ausrückungen bey der Fahnenwache und so fort von Compagnie zu Compagnie ohne Ge-

schrey durch Unterofficiere bedeutet. Z. B. *Fouragiers heraus!*

Wenn offene Ordres, Laufzettel und dergleichen ankommen, so muſs sie der wachhabende Fähnrich ungesäumt durch den Corporalen, es sey bey Tag oder Nacht, dem Regiments-Adjutanten zuschicken, welcher solche abschreibt, mit der Stunde der Ankunft und weitern Expedition bezeichnet, und durch den Ueberbringer unverzüglich an den Wachofficier des nebenstehenden Regiments befördert.

Der Regiments-Adjutant überbringt die genommene Abschrift nach der Hand dem Obersten; der Corporal aber muſs sich gleich nach seiner Rückkunft bey seinem Wachofficier melden, damit dieser in seinem Rapport anzeigen könne, wie lange der Laufzettel beym Regimente aufgehalten worden sey.

Auf diese Art werden solche Papiere von einem Regiment zum andern befördert, auſser sie wären nur an dieses oder jenes Treffen, oder nur an einige Regimenter gerichtet, und müſsten folglich auch nur diese durchlaufen; in allen Fällen soll jedoch der Laufzettel von dem letzten Regiment an denjenigen, der solchen unterfertigt hat, ungesäumt wieder zurückgesendet werden.

Da es Niemanden gestattet werden darf, durch die Fahnen- oder Stückgasse zu reiten oder zu fahren, sondern hierzu die

Regimentsgasse angewiesen ist, so haben die Wachen, vorzüglich jene an den Flügeln, auf solche Unfüge Acht zu geben. In der Stückgasse darf sich kein Mann mit der brennenden Tobakspfeiffe betreten lassen, und überhaupt soll das Durchpassiren in derselben nicht geduldet werden.

Sowohl die Inspectionsofficiere als besonders die Fahnenwache müssen auf alles Feuer eine vorzügliche Obsorge tragen. Sobald, wo immer im Regiment, ein zu grosses Feuer bemerkt wird, soll sogleich dahin geschickt werden, um solches abzustellen.

Zur Nachtzeit muss zu diesem Ende mehrere Mahle ein Aufführer mit zwey Mann längs der Regimentsfront, bey den Küchen, Officiersbagagen, den Stabsparteyen, dem Fuhrwesen, und den Marketendern patrulliren, und wenn ein zu heftiger Wind wehte, oder das Lager auf Bewilligung des commandirenden Generalen verbaut worden wäre, gleich bey eintretender Nacht die Feuer auslöschen lassen. Selbst der Fahnenwache soll kein so grosses Feuer gestattet, und überhaupt die ganze Wache munter und aufmarksam erhalten werden.

Die Tagwache, Bethstunde, und die Retraite sollen bey der Armee von allen Regimentern zugleich geschlagen werden. Die Stabsofficierswachen treten hierbey

ins Gewehr, schultern, und stellen sich bey der Bethstunde auch zum Gebeth.

Die Tagwache wird von dem Tambur der Fahnenwache bey Anbruch des Tages, und gleich darauf zum Gebeth geschlagen.

Eine halbe Stunde vor der Abendbethstunde versammeln sich die Tamburs vor der Fahnenwache, legen das Spiel nieder, und die Hautboisten blasen.

Auf den Retraiteschufs nach Sonnenuntergang wird die Retraite von allen Tamburs von der Fahnenwache geschlagen, nach derselben aber von den Wachen Niemanden mehr eine Ehrenbezeigung geleistet.

Mit dem Anfange aller dieser Streiche mufs die Wache im Gewehr stehen und geschultert haben; in dieser Stellung verbleibt sie, bis solche vorbey sind, worauf beym Fufs genommen und niedergelegt, oder bey der Tagwache zuvor die Bethstunde geschlagen wird. Da jedoch der Retraitestreich längs dem ganzen Regiment geschlagen wird, so darf die Fahnenwache nicht die ganze Zeit hindurch mit geschultertem Gewehre stehen, sondern sie nimmt beym Fufs, wenn sich die Tamburs auf dreyfsig Schritte entfernt haben, und schultert, wenn sich solche wieder auf dreyfsig Schritte annähern.

Alles, was des Nachts vorbey passirt, hat die Schildwache mit: *Halt! Wer da!* anzurufen, und sich, wie bereits im ersten

Theile des Dienst-Reglements bey den Verhaltungen des Gemeinen umständlicher erklärt worden, zu benehmen. Der Angerufene ist schuldig sich sogleich mit seinem Nahmen und Charakter zu melden, und kann erst auf das: *Passirt!* seinen Weg weiter fortsetzen.

Wenn sich nach der Retraite der Profoss auf der Fahnenwache um eine Bedeckung meldet, so soll ihm ein Aufführer mit zwey Mann gegeben werden, um bey den Marketendern zu visitiren und alles abzuschaffen.

Die Fahnenwache des ersten Flügelregiments eines jeden Treffens soll nach der Retraite eine Patrulle bis an das nebenstehende, und dieses wieder weiter schicken, damit von einem Regiment zum andern des ganzen Treffens bis zur Tagwache alle Stunden patrullirt werde. Die Anzahl der geschehenen Patrullen ist dann im Frührapporte zu bemerken.

Diese Patrullen fertigen einander bey den Fahnenwachen ab. Im Rückwege hat eine jede bey dem Stabsofficiers- und Regiments-Bagagewachen vorbeyzugehen, und nachzusehen, ob sie munter sind. Jede Patrulle wird von den Schildwachen mit: *Halt! Wer da!* angerufen, und geht dann, nachdem sie sich gemeldet hat, auf das: *Patrulle vorbey!* auf ihre Fahnenwache zurück, wo der Gefreyte dem

Führer, und dieser dem Wachofficier den Rapport erstattet.

Damit aber auch alles zwischen den Treffen in Acht genommen werden könne, müssen die Flügelregimenter zugleich Patrullen an die Vorder- und Hintertreffen schicken.

Diese Patrullen müssen so, wie die Flügel- und andere Schildwachen, auf Alles aufmerksam seyn, und genau Acht geben, daſs sich nichts Verdächtiges zwischen den Regimentern, Treffen, oder zwischen den Zelten und der Bagage einschleiche.

Sobald sie etwas Verdächtiges bemerken, so arretiren sie es: die Schildwachen aber rufen gleich auf einander, damit der Betreffende auf die Fahnenwache geführt, von dem Officier untersucht, und nach Befund festgehalten oder wieder frey gelassen werden könne.

Uebrigens haben bey jedem Regiment in der Nacht die Schildwachen vom äuſsersten rechten Flügelposten der Lagerwachen (wenn solche ausgestellt sind) anzufangen, alle Viertelstunden und bis zur Tagwache: *Wer da! Patrulle vorbey!* zu rufen, um sich von ihrer Achtsamkeit und Munterkeit zu überzeugen.

Dieser Ruf läuft links um das Regiment herum bis zur Schildwache des rechten Flügels an der vordern Front, welche zuerst gerufen hat.

Sobald eine Schildwache in ihrer Ordnung nicht nachruft, muſs die vorhergehende gleich nach dem Gefreyten ihres Postens rufen, damit es jenem, von dessen Posten die Schildwache nicht gerufen hat, unverzüglich bedeutet, und von demselben untersucht werden könne.

Nach der Tagwache sind die Wachen anzuhalten, daſs sie ihre Gewehre abwischen, und sich selbst rein und sauber adjustiren.

ZWEYTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DEM GOTTESDIENSTE IM FELDE.

Wenn es die Umstände zulassen, so soll alle Tage die Messe gelesen, und hierzu auf Befehl des Obersten das Zeichen durch den Tambur von seiner Wache durch einen Ruf, und von dem Tambur der Fahnenwache der Kirchenstreich geschlagen werden, worauf jeder für sich mit übergehängtem Säbel oder Bajonnet zur Messe gehen kann.

An Sonn- und Feyertagen aber wird hierzu von dem Tambur der Oberstens-Wache drey Mahl das Zeichen des Rufes gegeben; vier hierzu commandirte Tamburs schlagen hierauf das erste Mahl längs dem Regiment rechts und links, das zweyte Mahl nur dreyſsig Schritte rechts, und

links vor der Fahnenwache, und das dritte Mahl auf der Stelle funfzehn Schritte vor der Fahnenwache den Kirchenstreich.

Auf das erste Zeichen rücken die Leute, bis auf zwey Mann pr. Compagnie, die zur Obsorge der Zelter und Küchen zurück bleiben, mit Seitengewehr und Bajonnets in Helmen oder Csako's auf der Formirungslinie in drey Gliedern aus, wo sie gestellt und verlesen werden. Die Hauptleute und Officiere sehen nach, ob die Leute sauber und ordentlich adjustirt sind. Die Unterofficiere treten ein, und halten das Gewehr im rechten Arm; die Tamburs treten auf ihre, bey einer einzeln Compagnie, bestimmten Plätze.

Auf das zweyte Zeichen treten die Officiere ein, ohne den Degen oder Säbel zu ziehen, welchen die Unterofficiere ihre einstweilen eingenommenen Plätze wieder abtreten, und die Hauptleute lassen die Compagnien auf die Waffenlienie vorrücken, links und rechts gegen die Fahnengasse anschliessen, nach der Herstellung aber die Unterofficiere beym Fuss nehmen, und die Tamburs rücken bey dieser Zusammenstossung auf ihre Distanz hinter die Mitte der Bataillons.

Bey drey Bataillons bleiben die Compagnien der mittlern Division getrennt, so dass ihre innern Flügeln in gleiche Richtung mit den Zeltern ihrer Compagniegasse zu stehen kommen.

Der Inspections-Hauptmann stellt sich rechts auf sechs Schritte vor der Fahnenwache; einen Schritt hinter ihm der Inspections-Feldwebel; die Inspections-Officiere aber rechts und links auf die Flügeln des Regiments; und bleiben daselbst, so lange der Gottesdienst dauert, auf der Formirungslinie stehen.

Wie die Bataillons formirt sind, stellen sich die Stabsofficiere zu Fuſs vor die Front, und wie das dritte Zeichen erfolgt, commandiren sie nach eingehohltem Befehl des Obersten: *Habt Acht! Man wird reihenweis* (der zweyte Major *links und rechts*) (der erste Major *links*, der Oberst lieutenant *rechts*) *abmarschiren, Halb links! Halb rechts! Marsch!*

Alles tritt zugleich aus; die innern Flügelrotten der beyden Compagnien der mittleren Division des zweyten Bataillons schwenken sich links und rechts, und ziehen sich in ihre Compagniegassen, rücken in der Mitte derselben fort, und die übrigen Rotten folgen ihnen auf gleiche Weise nach. Die Têten dieser beyden Colonnen müssen in gleicher Höhe auf einander alignirt bleiben, und so wie die beyden *á la tête* marschirenden Unterlieutenante über die Zelt-Linie der Compagnie-Bagage herauskommen, schwenken sie sich links und rechts, marschiren so lange gerade fort, bis sie in ihrer rechten und linken Flanke das Aligdement des äuſsersten Hautboisten-

und Fourierzeltes erreichen; hierauf schwenken sie sich neuerdings rechts und links, und marschiren bis an die Linie der Stabsparteyen, herstellen sich dann, und nach ihnen Rotte für Rotte *en front.*

Die Herstellung beyder Colonnen geschieht in drey Flanken, und wegen Mangel des Raums, in sechs Gliedern auf nachfolgende Art:

Die rechtsstehende Compagnie der mittlern Division des zweyten Bataillons bildet die linke Flanke. Die rechte Flügeldivision des zweyten Bataillons, und die linke Flügeldivision des ersten Bataillons formirt sich *en front* gegen die vordere Seite des Capellenzeltes. Die links stehende Compagnie der mittlern Division des ersten Bataillons zieht hinter der stehenden Front vorbey, schwenkt sich abermahl rechts, und herstellt sich hinter der Compagnie in der linken Flanke, so wie die noch nachfolgenden drey Compagnien dieses Bataillons, sammt der ersten Grenadier - Compagnie, sich hinter den bereits *en front* gegen das Capellenzelt aufgestellten vier Compagnien formiren.

Auf gleiche Weise bildet die links stehende Compagnie des zweyten Bataillons die rechte Flanke, und die linke Flügeldivision dieses Bataillons mit der rechten Flügel - Compagnie des dritten Bataillons, macht ebenfalls Front gegen die vordere

Seite des Capellenzeltes, und schliefst mit der andern Hälfte zusammen.

Die linksstehende Compagnie der rechten Flügeldivision des dritten Bataillons dublirt in die rechte Flanke, und die linke Flügeldivision sammt der zweyten Grenadier - Compagnie hinter der ersten Linie in die Front.

Bey zwey Bataillons geschieht die nähmliche Bewegung; nur dafs sowohl in der ersten als zweyten Linie gegen die vordere Seite des Capellenzeltes vier Compagnien, wenn aber Grenadiere vorhanden sind, in der letztern sechs Compagnien zu stehen kommen, so zwar, dafs die Grenadiers einwärts zusammen schliefsen, und die Mitte bilden. Bey einem Bataillon sind sechs Glieder zu formiren nicht erforderlich.

Nach dieser Aufstellung verfügen sich die Stabsofficiere in das Capellenzelt, die Hauptleute und die übrigen Officiere bleiben bey der Truppe, welche ihre Helme oder Csako's aufbehält, und der Tambur der Oberstenswache gibt beym Anfang der Messe das Zeichen durch drey Rufe, welches so, wie alle übrigen Zeichen, alle Mahl von der Fahnenwache abgenommen wird.

Die Fahnen- und Regimentswachen, die Stockhaus - und Viehwachen ausgenommen, schultern. Die Stabsofficiere commandiren beym Fufs.

Beym Evangelium, beym Sanctus, beym Vorzeichen zur Wandlung werden jede

Mahl drey Ruf, und während der Wandlung auch noch drey einfache Streiche und ein Ruf geschlagen.

Beym Vorzeichen zur Wandlung kniet auf Commando des zweyten Majors die ganze Parade, dann die im Gewehre befindlichen Fahnen- und Regimentswachen, mit Ausnahme der Schildwachen, welche präsentiren, zum Gebeth nieder, und herstellen sich auf den nach der Wandlung erfolgenden Ruf. Bey der Communion wird abermahl ein Ruf, drey einfache Streiche und ein Ruf, am Ende der Messe aber drey Ruf geschlagen, sodann eine kurze Predigt gehalten, und der Segen gegeben, zu welchem abermahl auf das Vorzeichen zum Gebeth niedergekniet, und sich auf den nach dem Segen erfolgenden Ruf hergestellet wird. Während der Predigt nehmen die Wachen beym Fuss.

Nach dem Ende der heiligen Handlung erfolgen die Streiche zum Abschlagen; und wenn der Oberste den Abmarsch befiehlt, commandirt der zweyte Major: *Man wird reihenweis rechts und links abmarschiren! Halb rechts! halb links!* Der ganze rechte Flügel des Regiments macht halb rechts, der linke halb links! *Marsch!* die erste Grenadier-Compagnie schwenkt sich sogleich reihenweis rechts, marschirt durch die nähmliche Compagniegasse, welche die Colonne vorher passirt hat, und schwenkt sich auf der Waffenlinie abermahl rechts, ihr fol-

gen die vier Compagnien des ersten Bataillons, nach welchen sich ihre linke Flügeldivision, und die drey rechtsstehenden Compagnien des zweyten Bataillons anschliessen. Die zweyte Grenadier-Compagnie schwenkt sich sogleich links, nimmt durch die andere Compagniegasse die nähmliche Marsch-Direction, und schwenkt sich auf der Waffenlinie wieder links, ihr folgen die drey Compagnien des dritten Bataillons, hierauf die Flügel - Compagnie dieses Bataillons, und dann die drey linksstehenden Compagnien des zweyten Bataillons. Jede Compagnie herstellt sich reihenweise vor ihrer Gasse, und geht auf das Commando ihres Hauptmanns auseinander; die Wachen nehmen beym Fuſs, legen das Gewehr auf die Gabeln, und treten aus denselben.

Wenn das Regiment keinen Geistlichen hat, so soll es an Sonn- und Feyertagen bey dem nebenstehenden Regiment zum Gottesdienst geführt werden, wo dasselbe auf der Waffenlinie, mit der Front gegen das Capellenzelt, aufmarschirt.

Uebrigens müssen sich die Wachen in dem Lager des zur Messe abgerückten Regiments dannoch ganz so, als wenn der Gottesdienst daselbst gehalten würde, benehmen, folglich auch die vorgeschriebenen Trommelzeichen auf der Fahnenwache gegeben werden. Noch vor dem Gottesdienst verlangt der Profoſs auf der Fahnenwache einen Gefreyten und zwey Mann; mit die-

sen patrullirt er dann hinter der Front bey der Bagage, dem Fuhrwesen und bey den Marketendern, damit keine Unordnung geschehe, und kein Ausschank, Verkauf oder Mäcklerey vor sich gehe.

Alles, was er von Troſs, Weibern und dergleichen antrifft, hat er zum Gottesdienst zu schaffen.

Bey einem Lager ohne Compagniegassen bleiben die Bataillons in ihrer Aufstellung auf der Waffenlinie, die Front wird rückwärts formirt, und so dem Gottesdienst beygewohnt. Ein nebenstehendes Regiment, das keinen Geistlichen hat, wird auf der Formirungslinie zum Gottesdienst geführt, und daselbst aufgestellt.

§. 2.

VON AUSGEBUNG DER PAROLE UND BEFEHLE, UND VON EINNEHMUNG DER RAPPORTS.

Um die befohlene Stunde erscheint wechselweise ein Major, oder in dessen Verhinderung ein Hauptmann an dem bestimmten Orte, und erhält von dem Generalen vom Tag, der sich gleichfalls daselbst eingefundene Regiments-Adjutant aber von dem Brigade-Adjutanten die Abfertigung.

Hierauf überbringt der Major die Parole und die Befehle dem Oberstlieute-

nant, dieser dem Obersten, und wenn derselbe die seinigen in Gegenwart der Stabsofficiere beygefügt hat, läſst er durch den Regiments-Adjutanten die Bataillons-Adjutanten vor seinem Zelte abfertigen, sonach die Befehle durch letztere vor der Mitte ihrer Bataillons ausgeben. Hierzu schlägt der Tambur den für die Feldwebel bestimmten Ruf und drey doppelte Streiche, worauf von jeder Compagnie ein Feldwebel, oder in seiner Abwesenheit wechselweise ein verläſslicher Corporal, mit dem drey Schritt hinter ihm befindlichen, das Gewehr im rechten Arm tragenden Corporalen vom Tage, vor der Mitte des Bataillons auf der Formirungslinie, jene des zweyten Bataillons aber vor der Fahnenwache erscheinen. Die Bataillons-Adjutanten rangiren diese Unterofficiere in der Ordnung, wie die Compagnien campiren, dergestalt, daſs das Glied der Feldwebel zwölf, jenes der Corporale aber neun Schritt vor dem ersten Gliede der Fahnenwache, oder vor der Formirungslinie, in gleicher Linie mit der Front vorwärts zu stehen komme.

Der Führer von der Wache tritt mitten in das Glied der Feldwebel des zweyten Bataillons, und die Adjutanten commandiren: *Formirt einen Kreis! Marsch!* und geben den Befehl aus, welchen die Feldwebel in ihre Schreibtafel eintragen.

Die kleinen Stabs- und Prima-Plana-Parteyen, welche auf den für die Feldwebel

bestimmten Ruf des Tamburs sich sogleich bey der Fahnenwache einfinden, und sich zwanzig Schritte vor derselben mit der Front gegen solche in ein Glied, und zwar: der Profofs am rechten Flügel, neben ihm der Führer aus dem Spital, dann ein Arzt, der Zimmer-Corporal, der älteste Zimmermann, Fourier, Regiments-Tambur, und endlich am linken Flügel der Wagenmeister, aufstellen, schliefsen sich in dieser Ordnung hinter dem Bataillons-Adjutanten an den Kreis dergestalt an, dafs der Zimmer-Corporal gerade hinter ihm, und die andern aber in der eben angeführten Ordnung links und rechts zwischen die Feldwebel und Corporals zu stehen kommen.

Uebrigens tritt hierbey die Fahnenwache so, wie überhaupt bey jedem förmlichen Befehlausgeben, mit Ausnahme jener, zu welchen blofs die Corporale vorgerufen werden, ins Gewehr, und nimmt beym Fufs.

Sobald die Bataillons-Adjutanten die Generals- und Regimentsbefehle abgefertigt, und die Dienstausmafs bestimmt haben, commandiren sie: *Rechtsum! Marsch!* worauf der Kreis auseinander geht, und die Befehle den Betreffenden überbracht werden.

Nun begibt sich der Adjutant des zweyten Bataillons, welcher nebst den Feldwebeln dieses Bataillons auch die kleinen Stabs- und Prima-Plana-Parteyen abgefer-

tigt hat, mit dem gebührenden Anstande an die linke Seite des Wachofficiers, welcher zu dieser Zeit schultern läſst, welches auch die Fahnen- und Flügel-Schildwachen befolgen, und sagt ihm in der Stille die Parole, die ihm der Officier erwiedert; die Wache nimmt das Gewehr beym Fuſs, niederlegt, und tritt ab, der Führer aber lieset dem Officier die Befehle vor.

Immer ist jedoch der Grundsatz zu befolgen, daſs Niemanden, am wenigsten aber den Unterofficieren und Gemeinen etwas Mehreres eröffnet werden soll, als jeder zu wissen nöthig hat, und daſs im Kreise nie ein Befehl ausgegeben werden dürfe, an dessen Geheimhaltung etwas gelegen ist.

Jeder Major hat in solchen Fällen die Hauptleute zu sich kommen zu lassen, und ihnen das Nöthige zu eröffnen; eben so hat der Regiments - Commendant selbst dem in Dienst gehenden Officier bey der Gelegenheit, wo sich derselbe vor seinem Abgehen meldet, die ausführliche Instruction, und wenn es nöthig ist, die Parole, welche auſser dem Dienste Niemanden zu wissen gebühret, mitzutheilen.

Wenn der Regiments - Adjutant, um den Rapport zu empfangen, oder um einige minder wichtige Befehle auszutheilen, durch den Tambur die Corporale vorrufen läſst, so geschieht es auf die vorstehende Art, gleichfalls im Kreise.

Die Abfertigung der Regimentswachen erfolgt gleich nach der Abendbethstunde, so lange die Fahnenwache noch im Gewehre steht; die Stabsofficierswache, die Stockhaus- und Viehwache (wenn sie nicht auf der Weide ist) und das Fuhrwesen, schicken einen ausrichtsamen Gemeinen als Gefreyten vor die Fahnenwache. Der Corporal mit dem Gewehr der Fahnenwache, und alle übrigen Gefreyten stellen sich mit dem Gewehr im rechten Arm, die Gemeinen mit geschultertem Gewehr in ein Glied auf die Stelle, wo sonst die Feldwebel ihren Kreis machen. Der Fähnrich läſst die Fahnenwache schultern, gibt dem zu ihm tretenden Führer die Losung, und läſst wieder beym Fuſs nehmen; dieser commandirt dann die Formirung des Kreises, sonach: *Beym Fuſs!* gibt die Wachbefehle aus, läſst die Gefreyten von den Regimentswachen, da ihnen keine Losung gebührt, auf das Commando: *Schultert!* in rechten Arm nehmen, die Gemeinen aber schultern, beyde rechtsumkehren, und auf ihre Posten marschiren, ertheilt den übrigen die Losung und commandirt: *Schultert! Rechtsum, Marsch!* worauf zuerst der Corporal, dann der Gefreyte oder Aufführer der Fahnenwache zu dem Fähnrich, welcher die Fahnenwache schultern läſst, treten, demselben die Losung geben, wieder bey der Wache eintreten, der Fähnrich

aber beym Fuſs nehmen, niederlegen, und Alles auseinander gehen läſst.

§. 3.

VON DEN GENERALS-STABS-UND EXTRA-WACHEN.

Wenn die Wache zu dem commandirenden Generalen gegeben wird, so rückt hierzu eine Grenadier-Compagnie mit der Fahne vor ihrer Compagniegasse aus, wo sie nach Vorschrift des Exercier-Reglements, folglich auch die allenfalls gegenwärtigen Hautboisten auf dem rechten Flügel in zwey Glieder gestellt werden.

Hierauf marschirt der Hauptmann in der Stille neben der Fahnenwache, welche ins Gewehr tritt und schultert, auf, läſs daselbst präsentiren, *Rast* und gleich darauf *Marsch* schlagen, welches auch die Fahnenwache befolget.

Während Rast geschlagen wird, ergreift der auf die Generalswache ziehende k. k. oder die Unterofficiersdienste versehende Privat-Cadet, welcher sich bereits vorher auf der Fahnenwache einfinden muſs, die Fahne, und begibt sich mit derselben drey Schritte vor die Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels der Grenadier-Compagnie.

Nun läſst der Hauptmann schultern, beym Fuſs nehmen, zum Gebeth schlagen; die Fahnenwache und Schildwachen schultern mit den Grenadieren, und präsentiren, wenn sich letztere zum Gebeth stellen.

Der Hauptmann läſst schultern, und marschirt mit klingendem Spiel zugweise ab, läſst, wenn er auf dreyſsig Schritte vom Flügel des Regiments abgekommen ist, den Hahn in Arm nehmen, und rückt in der Stille gegen das Hauptquartier fort. Bey seinem Abmarsche läſst der Fähnrich von der Fahnenwache präsentiren, und das Spiel so lange schlagen, bis die Grenadier - Compagnie dreyſsig Schritte vorbey passirt ist.

Auf dreyſsig Schritte von dem Hauptquartier, oder auf eben so viele Schritte von dem Zelt des Commandirenden, wenn solcher campirt, wird paradirend mit abwechselndem Grenadier- und Hautboisten-Marsch auf den bestimmten Platz, links neben oder gegenüber der alten Generalswache, aufmarschirt.

Die alte Wache präsentirt und rührt die Trommel, wenn die neue das Spiel zu schlagen anfängt, welches die letztere nach dem Aufmarsche gleichfalls befolget; die Wachcommendanten salutiren, worauf die alte und gleich darauf die neue Wache

beym Fuſs nehmen, die Officiere aber den Degen oder Säbel versorgen.

Der Feldwebel von der neuen Wache läſst nun die zuerst auf die Schildwache gehenden Männer schultern, in ein Glied heraustreten, und übergibt jedem Corporalen die Leute, welche er in Begleitung des Corporals von der alten Wache aufzuführen hat.

Es verstehet sich, daſs, wo doppelte Schildwachen auszustellen sind, Leute von gleicher Gröſse, vor dem Eingange des Zeltes oder Zimmers aber immer die vertrautesten gewählt werden müssen.

Während der Ablösung übergeben die Officiere und Unterofficiere einander Alles, was nöthig ist; die neue Wache wird wegen Abgang der Schildwachen neuerdings geordnet, und für die zurückkommenden Gefreyten der nöthige Raum zu ihrer Aufstellung freygelassen; die Hautboisten aber blasen wechselweise einige Stücke.

Nach der Ablösung rückt alles wieder auf seine Plätze; die Officiere ziehen das Seitengewehr. Der Hauptmann von der alten Wache läſst schultern, marschirt mit klingendem Spiel ab; die neue Wache präsentirt, und schlägt gleichfalls das Spiel, wie aber die alte von ihrer Stelle abmarschirt ist, schultert die neue, und rückt reihenweise mit klingendem Spiel auf den verlassenen Platz der alten Wache, herstellt sich, präsentirt, und läſst so lange

das Spiel schlagen, und von den Hautboisten blasen, bis die alte Wache auf dreyssig Schritte entfernt ist, worauf geschultert, beym Fuss genommen, das Gewehr angesetzt oder niedergelegt und abgetreten, die Fahne aber an einen Pflock gebunden, angelehnt, oder in die Erde gesetzt wird.

Die abgelöste Wache marschirt in der nähmlichen Ordnung bis ausser dem Hauptquartier, wo sonach Hahn in Arm genommen, und bey Annäherung auf dreyssig Schritte gegen das Regiment gerichtet, neben der Fahnenwache aufmarschirt, Bethstunde geschlagen, die Fahne an ihren Ort gebracht, und eingerückt wird.

Die Wache zu einem Feldmarschall, der nicht *en chef* commandirt, verhält sich auf die nähmliche Weise, nur dass keine Fahne mitgenommen wird.

Die Wache zu den übrigen Generalen rücken in der Stille aus und ein, und lösen auch in der Stille ab.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie sind ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambur, zwey Gefreyte, funfzehn Gemeine zur Wache angewiesen.

Einem Feldmarschall-Lieutenant gebühren ein Corporal, ein Tambur, zwey Gefreyte und zehn Gemeine zur Wache, dann von jeder ihm unterstehenden Brigade ein Corporal zur Ordonnanz.

Für den Generalmajor gehören ein Corporal, ein Tambur, ein Gefreyter und

sieben Gemeine zur Wache, dann von jedem Regiment seiner Brigade ebenfalls ein Corporal auf Ordonnanz.

Alle Generals- Stabs- und andere Wachen werden, wenn marschirt wird, alle Rasttage, in stehenden Lagern aber alle acht und vierzig Stunden abgelöst, und rücken eine Stunde nach der Tagwache auf das Trommelzeichen rechts neben der Fahnenwache aus, wo sie in drey Glieder gestellt und visitirt werden. Die Generalswachen marschiren dann gerade auf ihre Posten ab, die übrigen Extrawachen aber werden durch Ober- und Unterofficiere auf den bestimmten Sammelplatz abgeführt, wo sie nach dem Regimentsrange aufmarschiren. Sollte es hierzu bey einem Regiment keinen Ober- oder Unterofficier treffen, so muſs dennoch immer, vermöge der Stärke dieser Wachen, ein Ober- oder Unterofficier commandirt werden, der diese Leute auf den Sammelplatz führt, und ordentlich übergibt.

Wenn nun diese Wachen daselbst durch den Adjutanten eines den Tag habenden Generals revidirt, und für die betreffenden Posten abgetheilt worden, stellen sich alle Wach-Commendanten, es seyen Officiere oder Unterofficiere, im ersten Glied auf den rechten Flügel, und die dazu gehörigen Chargen werden im ersten Gliede links, dann im dritten rechts und links einrangirt. Der älteste Officier läſst beym

Fuſs nehmen, durch seinen Tambur die Bethstunde schlagen, schultern, und die Posten der Officiere mit klingendem Spiele, jene der Unterofficiere aber in der Stille dahin, wo sie abzulösen haben, abmarschiren.

Damit jeder sogleich seinen Posten finde, hat sich von jedem ein vertrauter Mann der alten Wache auf dem Sammelplatz einzüfinden, um die neue Wache auf ihren Posten zu führen.

Sobald diese Wachen auf dreyſsig Schritte von dem Flügel des Regiments abkommen, wird Hahn in Arm genommen, auch die Officiere lassen abschlagen. Auf dreyſsig Schritt von dem abzulösenden Posten wird sich wieder gerichtet, die Officiere lassen Marsch schlagen, und es wird vor oder links neben der alten Wache aufmarschirt und abgelöst.

Das Präsentiren, Schultern, die Uebergabe der Posten und Ablösung geschieht jederzeit, mit viel oder weniger Mannschaft, auf die Art, wie es bey der Generalwache vorgeschrieben worden.

Nach der Ablösung wird von den Officieren der alten Wache unter klingendem Spiele, von den Unterofficieren aber in der Stille abgerückt; der Commendant marschirt jedoch mit der ganzen Wache so lange fort, bis er seine Leute Regimenterweise im Vorbeypassiren an die betreffenden Fahnenwachen successive übergeben hat.

Wenn sich diese Wachen wegen der Dislocation ihrer Regimenter unumgänglich vertheilen müſsten, und nicht bey jedem Posten ein Unterofficier vorhanden wäre, so übergibt der Commendant diese Leute, damit sie nicht auseinander laufen können, der Aufsicht eines Unterofficiers oder Gefreyten vom nächsten Regimente, und wenn auch dieses nicht geschehen könnte, dem ältesten Gemeinen, dessen Nahmen er sich zur mehreren Sicherheit in der Schreibtafel vormerkt.

Die auf Ordonnanz commandirten Unterofficiere haben sich, wenn die Wachen von den Regimentern ausrücken, gleichfalls dabey einzufinden, anzuschlieſsen, und mit denselben an ihre Bestimmung abzumarschiren, wo sie sich von den alten Ordonnanzen alles ordentlich übergeben lassen, und sich bey dem Adjutanten des Generalen gehörig melden. Nach der Meldung marschiren dann die alten Ordonnanzen gleichfalls mit der Wache ab.

Auf gleiche Weise müssen sich die Commendanten der alten und neuen Wache, nachdem sie einander ordentlich alles übergeben haben, bey dem General-Adjutanten, oder nachdem es Posten sind, bey demjenigen, der die Inspection über die Wachen hat, gehörig melden.

Da jedoch der Regel nach die obbemeldten Generals- Stabs- und Extra-Wachen, mit Ausnahme jener für den com-

mandirenden Generalen, eigentlich nur von den hierzu besonders errichteten Corps bestritten werden sollen: so versteht es sich von selbst, daſs dieselben auſser einer besonderen Nothwendigkeit zum Nachtheile des ausrückenden streitbaren Standes den Regimentern nicht aufgebürdet werden dürfen.

Der Commendant von der Wache des commandirenden Generalen empfängt keine Parole, sondern nur die Befehle von dem General - Adjutanten, dem er früh und Abends, und wenn etwas vorfällt, auch unter der Zeit durch den Feldwebel den Rapport zu erstatten, und sich bey vorkommenden Anständen persönlich an denselben zu wenden hat.

Die Generalwache soll strenge darauf sehen, daſs sich keine verdächtigen Personen im Hauptquartier einschleichen; sie muſs auf unbekannte Menschen aufmerksam seyn, sich um ihren Nahmen, Stand und Verrichtungen erkundigen, und bey dem geringsten Verdachte sogleich die Meldung dem General - Adjutanten erstatten. Nach der Retraite schickt sie im ganzen Hauptquartier, im Falle aber zur Sicherheit derselben von andern Truppen schon eine Hauptwache vorhanden wäre, nur in dem Bezirke des General - Quartiers die nöthigen Patrullen herum, um aller Feuersgefahr und andern Unordnungen vorzubeugen.

Die Wachofficiere eines Feldmarschalls empfangen die Befehle gleichfalls von dem Adjutanten des Generals, bey dem sie stehen, und schicken demselben ihre Rapporte durch den Wachcorporal. Das Nähmliche beobachten die Unterofficiere bey den übrigen Generalswachen, wo der Feldwebel einen Corporal, und dieser einen Gefreyten mit dem Rapporte abzuschicken hat.

Bey detachirten Wachen schickt der Officier oder Feldwebel einen Corporalen, dieser einen Gefreyten, und der Gefreyte einen ausrichtsamen Gemeinen zum Rapport, oder um die Befehle dahin, wohin der Posten angewiesen ist; das Generalstabsstockhaus rapportirt an die Generalswache.

Wenn marschirt wird, so muſs es auch von den Wachen mit Ordnung geschehen; die Officiersposten rücken mit klingendem Spiele aus, und eben so wieder ein.

§. 4.

VON EHRENBEZEIGUNGEN.

Auſser der allerhöchsten Herrschaft und dem commandirenden Generalen soll Niemanden, und wenn der Souverän selbst bey der Armee ist, auch dem Commandirenden nicht das Spiel geschlagen, oder mit der Fahne salutirt werden.

Vor jedem General soll die Truppe, sie möge aus viel oder wenig Leuten bestehen, sowohl auf der Stelle als im Marsche, sich augenblicklich richten und das Gewehr anziehen, auf der Stelle unbeweglich stehen, im Marsche mit Ordnung vorüber marschiren, in beyden Fällen die Köpfe gegen denselben wenden. Wie sich einzelne Männer zu verhalten haben, ist bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements vorgeschrieben worden.

Vor dem Feinde wird vor Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Die Wache bey dem commandirenden Generalen verhält sich in Ansehung der Ehrenbezeigungen wie die Fahnenwache, tritt aber vor einem Stabsofficier nicht ins Gewehr; ungeachtet dieses die übrigen Generals- und Extra-Wachen (mit Ausnahme der Stockhaus-Bagage-Vieh- und dergleichen Wachen, welche Niemanden ins Gewehr treten) zu leisten schuldig sind.

Uebrigens müssen auch beym Regenwetter, wo es dem Manne gestattet ist, sein Gewehr verdeckt zu tragen, im Lager oder im Felde, so wie es das Abrichtungs-Reglement lehrt, unter geschultertem Gewehr die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen geleistet, und solche auch im gleichen Maſse den Generals und Stabsofficieren alliirter Truppen erwiesen werden.

Die Wache eines Feldmarschalls, wie auch jene von der Artillerie, schlagen die

gewöhnlichen Streiche nach der Generalwache, vermög welcher sie sich zu richten haben; die Wache des Generals der Cavallerie oder Feldzeugmeisters aber nur dazumahl, wenn der General vom Hauptquartier abgelegen wäre.

Die Generalwache läſst auch die Zeichen zur Kirche und unter der Messe schlagen, wobey sie sich ganz so, wie bey der Fahnenwache bemerkt worden, zu benehmen hat.

Wenn Officiere- oder Wach-Commando's, Regimenter oder ganze Truppen vor dem General-Fahnen- oder einem andern Officierswachposten vorbeymarschiren, so soll dieser Posten bey der Annäherung auf dreyſsig Schritte die gehörige Ehrenbezeigung leisten, und wenn mit klingendem Spiele vorbeymarschirt wird, derselbe gleichfalls schlagen lassen; diejenigen Wachen aber, die nur von Unterofficieren commandirt werden, dürfen nicht schlagen lassen, sondern, wenn ein Tambur vorhanden ist, soll dieser die Trommel überschwenken.

Uebrigens muſs bey solchen Ehrenbezeigungen der Officier alle Mahl selbst ins Gewehr treten, und den Degen oder Säbel ziehen, auch wenn das vorbeymarschirende Commando nur ein Unterofficier führen sollte; eben so muſs selbst der Oberste, wenn er durch eine Festung oder vor einen Posten marschirte, wo sich ein ge-

ringerer Commendant befindet, den Degen oder Säbel ergreifen und die Truppe führen, weil diese Ehrenbezeigung nur auf die Auszeichnung des Ortes oder Postens abgesehen ist.

Endlich ist noch zu bemerken, daſs alle Ehrenbezeigungen einer Truppe, eines Postens, oder einer Schildwache zu unterbleiben haben, wenn die Person, der sie gebühren, das Zeichen ihrer Unterlassung gibt.

DRITTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DETACHIRTEN COMMANDO'S.

Zu diesen wird nach der Tour vom Regiment eine ganze Abtheilung beordert.

Wenn die detachirte Abtheilung eine halbe Compagnie beträgt, so werden derselben auch zwey oder wenigstens ein Officier, ein Feldwebel und ein Tambur beygegeben.

Wenn es Umstände erheischen, ein detachirtes Commando aus Leuten verschiedener Compagnien zusammen zu setzen, so muſs es zuvor rechts bey der Fahnenwache in Züge, und aus diesen Zügen nach der Stärke des Commando's in Abtheilungen formirt werden.

Das detachirte Commando marschirt nach der Betstunde gerade auf seinen Posten, oder wenn es zu einem andern ge-

stoſsen wird, erst auf den bestimmten Sammelplatz.

Wenn es Zeit und Umstände gestatten, so hat sich der Officier, welcher das Commando führt, so wie auch überhaupt jeder Stabsofficier und Commendant gröſserer Abtheilungen, nicht allein bey demjenigen, an welchen er angewiesen ist, sondern auch bey allen seinen Vorgesetzen der Ordnung nach von unten hinauf, so wie bey seiner Rückkunft von oben herab zu melden, und wenn ein Regiment aus der Linie rückt, seine Abrückung den beyden neben, und hinter ihm im zweyten Treffen stehenden Regimentern anzuzeigen.

Die Parole und Befehle werden täglich von dem Hauptposten an die untergeordneten ausgegeben.

Uebrigens muſs ein jedes Commando, welches ein Officier auf ausdrücklichen Befehl auch auſser seiner Tour verrichten muſste, demselben im Dienstroster zu Guten gezählt werden.

§. 2.

VON PIQUETS ODER FELDWACHEN.

Die Absicht der Feldwachen besteht in der Deckung und Sicherheit, die sie durch ihre zweckmäſsige Aufstellung und ununterbrochene Aufmerksamkeit dem

Hauptcorps verschaffen. Sie verhindern, dass sich vom Feinde nichts unbemerkt heranschleiche, sie erstatten von seinem Anmarsche und Rückzuge früh genug die Anzeige, und trachten im ersten Falle den Feind so lange abzuhalten, als nöthig ist, damit die Hauptruppe die Zeit gewinne, sich in Vertheidigungsstand zu setzen.

Sowohl die Ausstellung als die Stärke der Feldwachen hängt von der Nähe des Feindes und der Beschaffenheit des Terrains ab.

Gewöhnlich wird bey einem Armee-Lager den Regimentern bekannt gemacht, wo und wie stark die Feldwachen auszustellen sind.

Es werden hiezu, so wie zu den detachirten Commando's, ganze Abtheilungen, Züge, halbe Compagnien; halbe oder ganze Divisionen beordert.

Ein solches Piquet rückt zu der befohlenen Zeit alle Mahl in der Stille (und nur dann, wenn der Feind nicht in der Nähe ist, auf das Trommelzeichen) vor der Compagniegasse mit Sack und Pack aus; daselbst wird solches durch den Officier visitirt, und genau nachgesehen, ob die Gewehre geladen, das Schiesspulver auf der Pfanne, und die Feuersteine gut aufgeschraubt seyn; ob die Leute alle ihre gehörige Munition und vorräthigen Feuersteine bey sich haben, auch ob die Patronen in gutem Stande sind; ob endlich die Mann-

schaft mit den nöthigen Lebensmitteln auf die anbefohlene Zeit versehen sey.

Nach dieser Visitirung rückt das Piquet auf den bestimmten Ort ab, wo sich der inspectionirende General oder Stabsofficier einfindet, um die Piquets auszustellen, und den Officier über die Aufstellung seiner Vedetten und detachirten kleinern Posten, so wie überhaupt über Alles, was eine besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu unterrichten.

Der Officier muſs seine Leute mit Ordnung und Stille auf den bestimmten Ort führen. Niemand darf aus dem Gliede treten. Er und vorzüglich seine Unterofficiere bemerken wohl den Weg, den sie nehmen, und fassen sich überhaupt die ganze Gegend recht gut ins Auge. Er erkundigt sich nach den Nahmen der Dörfer und Höfe, nach allen Straſsen, Nebenwegen und Brücken; denn es kann sehr leicht geschehen, daſs er sich mit dem Feinde in dieser Gegend schlagen muſs, in welchem Fall er sich schon vorläufig den Vortheil verschaffet hat, mit solcher näher bekannt zu seyn.

Sollte bereits ein Piquet daselbst aufgestellt seyn, und von dem neu ankommenden abgelöst werden, so rückt dieses am Morgen so zeitlich an seine Bestimmung ab, daſs es eine Stunde vor Tags auf dem Posten eintreffen könne. Auf dreyſsig Schritte vom alten Posten wird sich gerichtet, niemahls aber, auſser einem Allarm, die

Trommel geschlagen; das alte Piquet schultert, und das neue marschirt links neben dem alten auf; beyde nehmen beym Fuss. Hierauf werden die neuen Posten aufgeführt, und die Ober- und Unterofficiers übergeben einander Alles genau; nähmlich:

An wen und zu welchen Stunden die gewöhnlichen Rapporte einzuschicken seyn.

Wie oft und wie weit die Patrullen ausgeschickt werden müssen; wie viele Leute zu jeder gegeben werden.

Was für Posten noch vor, neben, oder hinter dem Piquet stehen.

Ob und wie die Posten mit ihm durch Patrullen oder Vedetten in Verbindung stehen.

Wohin er sich zurück ziehen müsse, wenn er bey einem feindlichen Angriffe zurück gedrängt würde.

Wann, und wo er die Parole bekomme.

Der ablösende Officier geht sonach mit jenem, welcher abgelöst wird, selbst überall hin, begibt sich mit demselben auch zu den detachirten besondern Posten, und auf die Plätze, wo sie sich allenfalls bey der Nacht aufstellen müssen; er läfst sich alle Zugänge zeigen, durch welche der Feind vor-seit- oder rückwärts herbey kommen kann, und merkt sich Alles auf, was dem alten Piquet befohlen und aufgetragen worden ist. Nach der Hand geht der Officier nicht mehr selbst mit der Ab-

lösung, ist aber bey jeder Postenabrückung gegenwärtig.

Nach geschehener Ablösung zieht der Officier von jenem, welchen er abzulösen hat, noch folgende Erkundigung ein:

Wo die nächsten feindlichen Posten stehen.

Wie die Ortschaften heifsen, die man von dem Haupt- oder detachirten Posten sehen kann, und ob sie vom Feind, dann auf welche Art besetzt sind.

Wie oft, wie nahe, und auf was für Wegen die feindlichen Patrullen gemeiniglich kommen, wie stark sie sind, aus welchen Waffengattungen sie bestehen.

An einem Flusse mufs sich der Officier nach allen Brücken, Stegen und Fuhrten erkundigen.

Uebrigens werden, wenn die Ablösung vor Tagesanbruch geschieht, die Vedetten des alten Piquets doch erst am Tage durch die neuen abgelöst; die beyden Piquets bleiben bis zum hellen Tage, und bis die ausgeschickten Patrullen zurück kommen, unter Gewehr; die Officiere aber müssen ungesäumt ihren Rang ausmachen, damit bey einem feindlichen Ereignisse der ältere sogleich das Commando über beyde Piquets führen könne.

Wenn die Ablösung geschehen ist, wird geschultert, die abgelöste Feldwache marschirt ab, nimmt nach dreyfsig Schritten Hahn in Arm, und richtet sich erst wieder

in derselben Entfernung vom Regiment, marschirt vor der Compagniegasse auf, und rückt daselbst ein. Die neue Feldwache rückt, sobald die alte abmarschirt ist, auf ihren Platz.

Wenn das abgelöste Piquet abmarschirt ist, erinnert der Officier seine Leute, daſs sich bey scharfester Strafe Niemand, und unter keinem Vorwande, ohne besondern Befehl von dem Posten entfernen dürfe; laist sie hierauf, wenn der Posten nicht ganz nahe am Feinde steht, ihre Gewehre ablegen, oder in Pyramiden setzen, die Schnarrposten vor den Gewehren ausstellen, seine Leute, wenn ein Feuer erlaubt ist, um dasselbe setzen, und schickt demjenigen, von dem er dependirt, die Meldung, daſs er den Posten richtig bezogen, und von dem Officier (den er mit Nahmen nennt) dieses oder jenes Regiments Alles richtig übernommen habe.

Wenn aber der Feind in der Nähe wäre, soll nach Umständen immer die Hälfte der Mannschaft wechselweise im Gewehr stehen, die übrigen aber immer bey ihrem Gewehre sitzen.

Jede Feldwache, und wenn sie auch nur aus einem Zuge bestünde, soll zu ihrer Sicherheit einen kleinen Vorposten von einem Gefreyten und vier Mann, oder nach Starke des Piquets von einem Corporal, einem Gefreyten, und sechs auch mehr Männer, auf einer Entferunng von zweyhun-

dert Schritten, und dieser Vorposten seine Vedetten vor sich haben.

Vor einem Hauptmannsposten soll immer ein Officiersposten, auch wenn es die Umstände erfordern, seitwärts kleinere Unterofficiersposten ausgestellet werden, welche wieder kleinere Posten von einem Gefreyten mit vier Mann, und diese ihre Vedetten vor sich haben, jeder Posten aber hält eine Schnarrpost vor den Gewehren.

Da jedoch solche Posten durch ihre strengere Aufmerksamkeit und Bereithaltung mehreren Beschwerlichkeiten ausgesetzt sind, in der Nähe des Feindes, und besonders bey der Nacht und stürmischen Wetter in ununterbrochener angestrengten Aufmerksamkeit ausharren, die Ablösung der Vedetten und die Patrullen zu und zwischen denselben besorgen, kein Feuer unterhalten dürfen, und dgl., so sind auch dieselben öfters abzulösen, und sollen, wenn es die Stärke der Feldwachen zuläſst, zwey Mahl, wenigstens aber, noch ein Mahl so stark seyn, als die Anzahl ihrer Vedetten beträgt. Nahe Vedetten können aus einem Mann, entferntere Vedetten aber und solche, welche an besonders wichtigen Stellen, z. B. Hauptstraſsen, Pässen, u. dgl. gestellt werden, müssen aus zwey Mann bestehen. Sie werden bey Tage der Aussicht wegen an erhabenen Orten, des Nachts gewöhnlich hinter denselben in der Tiefe gestellt, weil von da aus die Gegenstände

am Horizonte sichtbarer werden, dürfen aber niemahls zu nahe an ein Gebüsch, Dorf, oder andere Verstecke, durch welche sich der Feind unentdeckt bis zu ihnen schleichen kann, sondern dergestalt aufgestellet werden, dafs sie von Seite des Feindes Alles beobachten und entdecken, selbst aber nicht gesehen werden können. Jede Vedette mufs in ihrer vollkommenen Rüstung, und augenblicklich zum Allarm und zum Fechten bereit seyn.

Sie müssen höchstens alle zwey, und bey rauher Witterung, oder zu drückender Hitze, alle Stunde abgelöset werden; dagegen darf keine Vedette das Gewehr aus der Hand legen, Tobak rauchen, oder sich was immer für eine Gemächlichkeit erlauben. Die übrigen Leute auf detachirten Posten so wie ihr Commendant, stellen oder setzen sich, ohne jedoch das Gewehr aus der Hand zu legen.

Sollte die Feldwache in der Anzahl der Männer zu schwach seyn, oder gar zu starke Dienste haben, so kann dieselbe durch Beyziehung des Bereitschafts-Piquets erleichtert, oder auch abgelöst werden. Auf jeden Fall soll man sie, wenn es nicht besondere Umstände unthunlich machen, alle vier und zwanzig Stunden ablösen.

Dagegen haben die Officiere auf der Feldwache die strengste Aufmerksamkeit, Vorsicht und Thätigheit zu verwenden; sie sollen ihre Leute beysammen in der

gehörigen Bereitschaft, besonders bey Tage-Nacht munter erhalten, und sich daher mit ihnen beym Feuer, wenn solches wegen der Nähe des Feindes nicht unterbleiben müfste, über verschiedene Militär-Gegenstände besprechen. Sie fertigen selbst die nöthigen Patrullen ab, sie vernehmen ihre Rapporte, sie visitiren selbst und besonders bey der Nacht ihre Vedetten und detachirten Posten, während dem ihr eigener Posten, bis sie zurück kommen, in dem Gewehre stehen mufs; dieses letztere soll vorzüglich eine Stunde vor Tagesanbruch geschehen, weil dieses die gefahrlichste Zeit ist, wo einerseits der Feind am wahrscheinlichsten etwas zu unternehmen pfleget, und andererseits die eigenen Leute am stärksten vom Schlafe überfallen werden. Um diese Zeit ist es daher am nöthigsten, seine Patrullen auszuschicken, seine Leute allert, und überhaupt Alles in augenblicklicher Bereitschaft zu halten.

Zur Abhohlung der Parole und Befehle schicken die Hauptleute einen ihrer Feldwebel mit einem Gefreyten auf denjenigen Posten, wo sich der General oder Vorpostens-Stabsofficier aufhält, die Officiere schicken nach der Retraite einen Corporalen und Gemeinen zu dem Hauptmannsposten, an welchen sie angewiesen sind, und werden sodann vor dem Piquet unter geschultertem Gewehr durch dem Feldwebel mit der Beobachtung abgefertigt, dafs

am F... abg... F... der ... ug ...uet alle Unterofficiere und Ge-
...osung, die Officiere aber die
Losung empfangen, woraus
dafs die auf Vorposten ausge-
...officiere und Gefreyten zwar
und die Losung begehren
...sen, aber selbst Niemanden abfertigen
können.

Den detachirten Unterofficieren und Gefreyten wird nach der Abfertigung der Feldwache die Losung durch einen Unterofficier gebracht.

Wenn die Vedette bey der Nacht Jemand ankommen hört, oder sieht, so ruft sie denselben mit: *Halt! Wer da!* an, und gleich darauf, wenn es keine Patrulle ist, die sich auf der Stelle mit dem ausgemachten Feldgeschrey ausweiset: *Unterofficier!* oder wenn es einen blofsen Unterofficiersposten betrifft: *Gefreyter heraus!* Dieser gehet nun, indem der ganze Posten schultert, nebst zwey Gemeinen mit gespannten Hahn und hochgehaltenem Gewehr dem Gestellten, und wenn es ein General wäre mit seinem Adjutanten unter dem Zuruf: *Avancirt!* bis auf sechs Schritte entgegen, und fordert, indem er ihm hierbey die Spitze des auf das Gewehr gepflanzten Bajonnets auf die Brust setzet, und seine Person, Sprache, Kleidung, Waffen, u. u. dgl. genau beobachtet: *Losung her!* Sobald er solche erhalten hat, läfst der Corporal oder Gefreyte die zwey

Mann mit gespannten Hahn und hochgehaltenem Gewehre stehen, bringet solche seinem Commendanten zurück, und wenn derselbe die Losung richtig findet, so ruft er: *Avancirt!* rückt zugleich mit den zwey Mann bey sechs Schritt vor, und wenn er dann durch die erhaltenen Auskünfte vollkommen gesichert ist, fertigt er den Gestellten mit: *Passirt!* ab.

Wäre der Gestellte ein General oder Stabsofficier von der Inspection, so wird es durch den Gefreyten oder Unterofficier sogleich dem innern Posten avertirt.

Der Commendant des Aufsen-Postens gibt den Rapport, und wenn es ein Officier ist, auf Verlangen auch die Parole.

Uebrigens bleibt derselbe mit seinen Leuten so lange unter Gewehr, als sich der General in dem Umkreise des Postens aufhält.

Auch die Schnarrpost darf sich Niemand auf den Leib kommen, oder vom visitirenden Generalen oder Stabsofficier überfallen lassen, dieselbe mufs gleichfalls Alles stellen, und die Abfertigung geschieht auf die obbeschriebene Weise. Wenn der Gestellte mit keiner oder einer falschen Losung versehen wäre, so mufs er sogleich arretirt und an die Behörde geschickt werden.

Wenn ein General oder Stabsofficier bey Tag auf den Posten kommt, so mufs ihm mit dem gebührenden Anstande der

Rapport erstattet werden; jedoch hat keine auffallende Ehrenbezeigung zu geschehen.

Außer denjenigen, die in Verrichtungen versendet sind, darf Niemand über das Piquet hinaus gelassen werden; der es ohne Bewilligung versucht, ist anzuhalten, und zu dem Commendanten zu bringen.

Wenn nur im geringsten etwas Feindliches wahrgenommen wird, so soll es sogleich dem innern, und rechts und links den Nebenposten angezeigt, sofort auch unverzüglich dem Vorposten-Stabsofficiere gemeldet werden. Alles stellt sich unverweilt ins Gewehr, und ein Unterofficier mit einigen Männern wird auf Schleichpatrulle geschickt, um Nachrichten einzuhohlen. Diese Patrulle muſs Alles genau untersuchen; sie marschirt stille und vorsichtig. Kein Mann darf Tobak rauchen, Alles muſs die gröſste Aufmerksamkeit anwenden. Gebüsche und verdeckte Gegenden müssen durchsucht, und bey der geringsten Entdeckung soll ein vertrauter Mann zurück geschickt werden, um das Bemerkte zu hinterbringen. Diese Patrulle setzt ihre Durchsuchungen weiter fort, trachtet unbemerkt zu bleiben, und wagt sich daher nie so nahe an den Feind, daſs sie entdeckt werden könne.

So wie eine solche Patrulle zurückkommt, wird eine andere fortgeschickt.

Auſser diesen müssen auch andere kleine, aus einem Gefreyten und zwey Mann

bestehende Patrullen, gleich wenn es dunkel wird, von einem Piquet zum andern abgeschickt, und dergestalt unterhalten werden, dafs sich längs den Piquets ununterbrochen Patrullen befinden, und alles munter erhalten werde.

Eine jede Patrulle, ohne Unterschied der Waffengattung, wird bey der Nacht von den Vedetten und Schildwachen gestellt; damit jedoch die eigenen kleinen Patrullen, welche man häufiger zu verwenden pflegt, nicht unnützer Weise aufgehalten, und in ihrer Bestimmung verzögert werden, so hat der Postens-Commendant ein Feldgeschrey, welches in einem Ruf, Pfiff, Schlag oder Schnalzen u. s. w. bestehen, und nach Gutbefinden wieder geändert werden kann, auszumachen. Nach Umständen kann man sich in Betreff dieses Feldgeschreyes und seiner Abänderungen auch mit den nebenstehenden Posten einverstehen; und wenn sich eine solche Patrulle, nachdem sie angerufen worden, mit dem Feldgeschrey ausweiset, läfst man sie mit: *Patrulle vorbey!* ihren Weg passiren.

Alle grofsen Patrullen müssen aber auch dann, wenn sie das Feldgeschrey geben, zu mehrerer Sicherheit dennoch immer ordentlich gestellt werden.

Wenn die Patrullen einander begegnen, müssen sie sich ebenfalls stellen; die zuerst anruft, bekommt die Losung, und

gibt das Feldgeschrey; wenn aber die Patrulle in dem eigenen Umkreise einer fremden begegnet, so ist zu mehrerer Vorsicht von dieser die Losung abzufordern.

So oft bey der Nacht die Vedetten der äufsern Posten abgelöst werden, hat der Gefreyte mit den abgelösten Männern die Vedettenkette, damit sich zwischen denselben nichts einschleichen könne, bis an die Nebenposten zu patrulliren.

Wenn es wegen der Nähe des Feindes nöthig werden sollte, besondere Nachtposten auszustellen, so müssen hierzu die vertrautesten Leute genommen, und durch einen Corporal aufgeführt werden. Auf solche Posten gehören doppelte Vedetten; und sobald sie etwas Feindliches wahrnehmen, mufs gleich eine davon in der Stille zurück gehen, um es zu melden.

Wenn feindliche Deserteurs kommen, so mufs man sie absitzen, und ihr Gewehr ablegen lassen, ihnen aber nicht das Mindeste abnehmen, sondern sie wohl behandeln, und auf das Piquet, von da aber mit Allem, was sie gebracht haben, in das Hauptquartier befördern.

Wenn ihrer Viele auf ein Mahl, oder geschwind auf einander kommen, so mufs man sie nur in kleinen Abtheilungen weiter schicken.

Uebrigens soll man den Leuten keine Gespräche mit den Deserteurs gestatten, letztere auch nicht in Gegenwart der Leu-

te ausfragen, keinen Deserteur allein ins Lager lassen, und sie auf den Posten keineswegs aufhalten, weil oft an der Aussage solcher Menschen sehr viel gelegen seyn kann.

Wenn ein feindlicher Trompeter oder Tambur ankömmt, muſs er auſser dem Posten angehalten, ihm die Depeche abgenommen, und derselbe wieder zurückgeschickt werden. Diese Depeche hat dann der Commendant vom Piquet sogleich an die Behörde abzuschicken.

Feindliche Parlamentärs sind an dem Auſsen- oder Unterofficiersposten aufzuhalten, bis wegen ihnen die weiteren Befehle anlangen, welche der Commendant von der Feldwache (wenn er dieserwegen nicht schon im Voraus mit der nöthigen Belehrung versehen ist) unverzüglich einzuhohlen hat.

Müſste der Parlamentär durch die innern Posten herein geführt werden, so soll man demselben im Her- und Hinwege die Augen verbinden, und alle Vorsicht anwenden, daſs sich derselbe von der Stellung, Stärke und Verschanzungen der Truppen nicht in die Kenntniſs setzen könne.

Es ist bereits erinnert worden, daſs die Vedetten Alles, was sie nur immer Feindliches bemerken, ungesäumt anzeigen müssen; um so mehr also hat dieses zu geschehen, wenn der Feind wirklich anrücken sollte.

Die Vedette gibt bey der Annäherung oder bey einem Angriffe des Feindes sogleich Feuer, geht bey ihrem Nebenmanne vorbey und ladet, während dessen dieser gleichfalls Feuer gibt. Zugleich feuert die ganze Vedettenkette. Gleich auf die erste Nachricht oder auf das erste Feuer, rückt der Unterofficiersposten vor, um die Vedetten zu souteniren, und aufzunehmen. Der Posten-Commendant hat indessen den Anfall des Feindes gemeldet, seine Nebenposten avertirt, alle Vertheidigungs-Anstalten getroffen, und rückt ungesäumt vor, um seine Vorposten zu unterstützen. Es müssen alle Terrainvortheile, und alle Kunstgriffe angewendet werden, um den Feind zu repoussiren, oder doch wenigstens so lange als möglich aufzuhalten. Jeder Schritt wird nur fechtend gegen die Uebermacht verlassen. Vor allem soll der Officier trachten, sich von der Stärke der feindlichen Haupttruppe, und von der eigentlichen Absicht des Feindes zu überzeugen; ein mit Klugheit unternommener rascher Angriff, um die feindlichen Tirailleurs auf ihre Vortruppe zurück zu werfen, oder davon Gefangene zu machen, und einige entschlossene Flanquers, um den Feind zu recognosiren, sind die nächsten und angemessensten Mittel, sich gleich im ersten Augenblicke die nöthige Auskunft zu erwerben; sollte der Feind bey der Nacht angreifen, und einen *Coup de main* aus-

führen wollen, so soll sich der Officier von der Feldwache auf einem solchen Platz aufstellen, daſs der Feind die Feldwache nicht eher entdecke, als bis sie ihm plötzlich und ungestüm in die Flanke fallen, und ihn zerstreuen kann. Die Vedetten und datachirten Posten sollen sich daher niemahls geradezu auf die Feldwache, sondern gegen ihre Flanken zurück ziehen, und wenn die feindlichen Flanquers auf die Feldwache dringen, so sollen sie solche auf alle mögliche Art harcelliren, und von der Feldwache entfernt halten, damit diese zur rechten Zeit mit dem gehörigen Nachdrucke wirken könne.

Sobald aber die Feldwache sich gegen einen überlegenen Feind nicht länger halten kann, so hat der Rückzug nur langsam, und nicht eher zu geschehen, als bis alle Mittel den Feind länger abzuhalten, vergeblich angewendet wurden.

Eine angemessene Arriere-Garde muſs den Rückzug decken, und die Flanquers müssen von derselben die feindlichen Tirailleurs entfernt halten; der Rückzug muſs fechtend, in Ordnung, und so viel es immer die Stärke der Feldwache möglich macht, *en echiquier* in mehreren Abtheilungen, die einander wechselweise unterstützen, geschehen.

Dringt der Feind zu ungestüm an, so ziehen sich die kleineren Detachements an die gröſseren Abtheilungen; diese bie-

then dem Feind die Stirne, greifen seinen Vortrab entschlossen an, und setzen, wenn sie auf solche Art dem Feinde Respect eingeflöfset haben, ihren Rückzug in der vorigen Ordnung fort.

Wäre der Angriff des Feindes repoussirt worden, und die Feldwache hätte ihren Posten behauptet, so soll sie doch, aufser es würde ausdrücklich befohlen, über ihren Posten dem Feinde nicht nachsetzen, wohl aber demselben ein kleines Detachement nachschicken, um zu erfahren, ob und wo er sich wieder gesetzt, oder wohin er seinen Rückzug genommen habe.

Ueberhaupt sind die Beobachtungen auf Vorposten so mannigfaltig, als die Lage der Umstände, die Beschaffenheit des Terrains, die Entfernung, Bewegungen und Absichten des Feindes. Daher mufs dann auch gröfsten Theils die nähere Anwendung der allgemeinen Vorschriften, die Anstellung der mehr oder wenigern Posten, der ununterbrochene oder beschränktere Gebrauch der Patrullen, die strengere oder gemäfsigtere Vorsicht der rückwärtigen inneren Posten, die Schonung der Leute und Pferde, mit einem Worte: Alles, nach Mafsgabe der obwaltenden Umstände, der Einsicht und Fähigkeit des commandirenden Officiers überlassen werden.

§. 3.

VOM BEREITSCHAFTS-PIQUET.

Die Bereitschaft besteht gleichfalls aus ganzen Abtheilungen, und wird nach der Abendbethstunde angetreten.

Dazu rückt sie vor ihrer Front aus, und nachdem sie daselbst gestellet und visitirt worden, geht solche wieder auseinander, trägt das Gewehr in die Gewehrmäntel, jedoch darf sich während der Bereitschaft kein Mann ausziehen.

Die Bereitschaft dauert vier und zwanzig Stunden.

Sowohl die gemeinen Leute, als auch alle ihre Individuen halten sich in einer solchen Verfassung, daſs sie augenblicklich ausrücken können. Sobald der geringste Allarm entsteht, rückt die Bereitschaft auf die Formirungslinie oder auf den bestimmten Allarmplatz, erwartet die weiteren Befehle, oder eilt, im Falle die Vorposten vom Feinde zurückgedrückt würden, unverzüglich zu ihrer Unterstützung vor.

Wenn das Bereitschafts-Piquet aus dem Lager abrücken, und sich auf einen bestimmten Ort auſser demselben verfügen müſste, so rückt es zur befohlenen Stunde mit Sack und Pack aus, marschirt in der Stille ab, und begibt sich auf seinen Posten, oder wenn es zu andern Abtheilun-

gen stoſsen müſste, auf den bestimmten Sammelplatz.

Wenn sich die neue Bereitschaft der alten auf dreyſsig Schritte nähert, schultern beyde, die neue marschirt links neben der alten auf, diese übergibt jener Alles auf das Pünctlichste, marschirt in der Stille ab, und rückt bey ihrem Regimente ein.

Die Bereitschaft setzt auf eine dem Terrain angemessene Distanz, um Alles zeitlich genug bemerken zu können, ihre Vedette, und auf dem rechten Flügel eine Schnarrpost aus.

In der Nähe des Feindes können nach Umständen, und besonders bey der Nacht, auch mehrere Vedetten und Schnarrposten ausgestellt werden.

Dieselben rufen bey der Nacht gleichfalls Alles mit: *Halt! Wer da!* an, haben aber Niemand förmlich zu stellen, sondern erkundigen sich genau um die ankommende Person, und fertigen sie mit: *Passirt*, ab.

Sollte ein General oder Stabsofficier ankommen, so ruft die Schnarrpost, wenn'es nicht in der Nähe des Feindes ist: *Gewehr heraus!* worauf Alles ins Gewehr tritt, und von dem Commendanten der Rapport erstattet wird.

Sollte hingegen die Bereitschaft dergestallt aufgestellt seyn, daſs sie zugleich das Piquet erleichtern und ablösen müſste, oder in der Nähe des Feindes selbst nicht

genug gesichert wäre, so hat sie sich mit eben soviel Vorsicht und Aufmerksamkeit, wie die Feldwache selbst, zu benehmen.

Uebrigens soll es der Bereitschaft, wenn sie, oder ein Theil von ihr, als ein Commando gegen den Feind geschickt, oder als eine Feldwache verwendet wird, zugleich als Bereitschaft und Commando, oder als Bereitschaft und Feldwache in dem Roster vorgemerkt werden.

VIERTER ABSCHNITT.

§. 1.

VOM ALLARM.

Damit Niemand zur Erregung eines falschen Allarms verleitet werde, darf keine Truppe ohne Vorwissen des commandirenden Generals im Feuer exercieren; es dürfen ausser den zur gewöhnlichen Zeit vorgeschriebenen Streichen keine andern geschlagen werden, und die Tamburs müssen ihre Uebungen nur in den bey der ganzen Armee von acht bis neun Uhr Vormittags, und von vier bis fünf Uhr Nachmittags durchaus eingeführten Stunden halten.

Das willkührliche Plänkeln und Schie-

ssen ist schärfestens verbothen; eine alte Ladung muss ausgezogen, oder nur bey schicklicher Gelegenheit auf Befehl in Gegenwart eines Unterofficiers von der Compagnie ausgeschossen werden.

Wenn man hingegen von einem in der Nähe anrückenden Feind die volle Ueberzeugung hat, und man die Anzeige davon nicht schleunig und zeitlich genug überall hin verbreiten kann, so muss der Commendant nach Beschaffenheit der Umstände einige Schüsse thun, und wo ein Tambur ist, auch Allarm schlagen lassen, damit dieser dann successive von allen Fahnenwachen abgenommen und nachgeschlagen werden könne.

Sobald aber die Truppen auf die erhaltenen Anzeigen, oder auf die gewöhnlichen Kanonen-Signale und Allarmzeichen ausgerückt sind, so soll Niemand mehr einen Allarm vervielfältigen, wodurch die Truppen nur irre geführt und verhindert werden könnten, über die eigentlichen Angriffspuncte des Feindes zeitlich genug in die Kenntniss zu gelangen.

Bey einem Allarm soll sich unverweilt Alles, was ausser dem Lager ist, in demselben bey seiner Abtheilung einfinden. Es muss, wenn es die Zeit zuläst, aufgepackt, und in der möglichsten Geschwindigkeit in vollkommener Rüstung ausge-

rückt werden. In augenblicklich dringenden Fällen ergreift der Mann seine Waffen, und formirt sich.

Nach und nach kann man dann abtheilungsweise packen lassen. Die erste Sorgfalt muſs dahin gehen, den Feind in Respect zu halten, und gleich seine ersten Angriffe zu vereiteln. Niemand darf unerlaubter Weise zurückgelassen werden; der Oberst, die Stabs- und Oberofficiere haften dafür bey dem Verlust ihrer Ehre.

Gleich bey der Entstehung eines Allarms eilen die Führer vor die Fahnenwachen, übernehmen die Fahnen, und rücken mit denselben zu ihren Bataillons, so wie die Fahnenwache nach Einziehung der Wachposten, zu den Compagnien.

Die Bagage setzt sich in die gehörige Verfassung zum Abmarsche; die Hauptleute und Officiere sehen bey ihren ausgerückten Compagnien nach, ob Alles zum Fechten bereit sey, und benehmen sich überhaupt in allen ihren Vorkehrungen mit jener geräuschlosen, männlichen Energie und Bestimmtheit, die sich gleich einem Zauber der Gemüther zu bemächtigen, ihre Besinnungskraft zu wecken, und der Truppe Geist, Vertrauen, Fassung und Entschlossenheit einzuflöſsen weiſs.

§. 2.

VON DER SCHLACHT.

Sollte der Regiments-Commendant vor dem Angriffe besondere Verhaltungsbefehle erhalten haben, so ist es nothwendig, dafs er seine Officiere zusammen nehme, und sie davon in so weit unterrichte, als sie zu wissen brauchen, um in den bevorstehenden Actionen gemeinschaftlich für das Ganze mitwirken zu können.

Er mufs besonders seine Stabsofficiere von Allem in die Kenntnifs setzen, damit, wenn er verwundet, gefangen oder getödtet würde, sein Nachfolger im Commando sogleich die Operationen verfolgen, und sich den Befehlen gemäfs zu benehmen wisse.

Der Oberste hat in solchen Fällen sowohl das Officiers-Corps als die Truppe auf ihren erworbenen Ruhm, ihren Patriotismus und ihre Schuldigkeit aufmerksam zu machen.

Er hat besonders bey entscheidenden Gelegenheiten seine Soldaten zu erinnern, dafs hier der Augenblick sey, den Werth und das Ansehen ihres Standes zu beweisen, die Achtung der Welt und das Wohl ihres Vaterlandes zu erkämpfen, und die Lorbern zu brechen, die der Staat von seinen Kriegern erwartet.

Die Erfahrung beweist, welchen tiefen Eindruck auf den Soldaten eine bündige feurige Anrede macht, und wie glänzend oft der Erfolg war; aber jeder Veteran weifs auch, dafs eine schläfrige, schleppende, unzeitige Predigt keine Heldenthaten erzeuge.

Man mufs daher nicht immer predigen, aber wenn es ein Mahl gilt, so mufs man zu begeistern wissen.

Eigenes Beyspiel der Officiere, und einige electrische, auf Nationalgeist und den Ruf des Regiments berechnete Worte zur rechten Zeit, haben nicht selten Wunder gethan.

Es ist bey einer gut organisirten und entschlossen angeführten Truppe nicht wohl zu vermuthen, dafs jemand so niederträchtig seyn sollte, sich in einem so wichtigen Augenblicke zaghafte, auf die Truppe nachtheilig wirkende Reden zu erlauben. Wenn aber dennoch dieser Fall eintreten, oder sich gar jemand dem Gefechte zu entziehen suchen sollte, so ist ein solcher Mensch wegen des erforderlichen Beyspiels auf der Stelle nieder zu machen.

Wenn man gegen den Feind Terrain gewinnt und anrückt, so soll es mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiele, und in einer sorgfältig unterhaltenen Ordnung geschehen. Sobald aber der wirkliche Angriff erfolgt, so mufs er genau nach den in dem Exercier-Reglement angeführten

besondern Grundsätzen und Trommelzeichen ausgeführt werden.

In einem solchen Augenblicke darf sich kein Geschrey und kein Lärmen erheben; es soll stille Entschlossenheit in der Truppe herrschen, und alles muſs auf die Befehle und Trommelzeichen die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Alle Individuen bleiben in ihren Eintheilungen, nur die vor der Front befindlichen Stabsofficiere mit ihren Adjutanten reiten vor dem Trommelzeichen zur Chargirung hinter ihre Bataillons, sorgen, daſs Jedermann seine Schuldigkeit thue, und jede noch so geringe Unordnung gleich auf der Stelle behoben werde. Sie begeben sich daher auch überall hin wo die Umstände ihre Gegenwart nothwendig machen.

Alles dasjenige, was bey den verschiedenen Gattungen Chargirungen auf der Stelle, im Angriffe und im Rückzuge den Individuen zur Pflicht gemacht wird, um solche dem Feinde mörderisch zu machen, und den erwünschten Erfolg in der kürzesten Zeit herbey zu führen, ist in dem Exercier-Reglement erschöpft; jede Wiederhohlung wäre hier überflüssig. Der Tag der Schlacht gibt die feyerlichsten Augenblicke ihrer zweckmäſsigen Anwendung.

Unter die vorzüglichsten Maſsregeln beym Angriffe gehört auch, daſs man die

ersten zwey Glieder immer vollzählig erhalte, folglich, sobald ein Mann im ersten oder zweyten Gliede abgeht, die entstandene Lücke augenblicklich aus dem dritten ersetze.

Diese wichtige Sorge liegt besonders den hinter der Front befindlichen Individuen ob, welche daselbst eigentlich zu dem Ende aufgestellt sind, um die gute Ordnung zu erhalten, die Truppe anzueifern, und zu verhindern, dafs sich Niemand dem Gefechte entziehe.

Der Regel nach soll zwar kein Oberster ohne Befehl mit seinem Regiment aus der Linie rücken, sollte aber kein General bey der Hand seyn, oder die Umstände keinen Aufschub gestatten, so ist die erforderliche Bewegung des Regiments der Einsicht und Tapferkeit seines Commendanten, welcher zugleich von seiner dringenden Vorrückung die Anzeige erstatten läfst, allerdings anheim gestellt.

Ein jeder Kriegsmann soll die Wahrheit stets vor Augen haben, und die Ueberzeugung behalten, dafs man den Angriff nicht abwarten, sondern demselben lebhaft entgegen gehen müsse, und dafs der eigene Angriff sicher und mit dem wenigsten Verluste gelingen werde, wenn die Truppe jenem des Feindes mit Entschlossenheit zuvorkommt, oder selbst noch bey Annäherung des attaquirenden Feindes nach einigen angebrachten Dechargen mit gan-

zer Front, und mit Ungestümm mit dem Bajonnet in dessen Front eindringt.

Kein Mann darf eher feuern, als es befohlen wird; wenn sich aber derselbe schon wirklich im Handgemenge befindet, so macht er von jener Waffe Gebrauch, die er zu seiner Vertheidigung und zur Ueberwindung des Feindes am dienlichsten erachtet.

So lange der Feind nicht ganz geworfen, und das Gefecht entschieden ist, soll man sich mit keinem Gefangenen aufhalten, sondern sich zuerst seines vollständigen Sieges versichern.

Auch dann, wenn der Feind zum Weichen gebracht ist, soll derselbe nie zu hitzig und vereinzelt, sondern in Ordnung verfolgt werden. Alles muſs sich daher auf das schnellste ralliren. Der Soldat muſs besonders in solchen Augenblicken auf die Trommelzeichen, und auf das Commando seiner Officiere die strengste Aufmerksamkeit verwenden, denn nur diese müssen die Verfolgung des Feindes nach Maſs der Umstände zu beurtheilen, und nach Anleitung des Exercier-Reglements fortzusetzen wissen.

Ohne diese Vorsicht und Leitung würde einer zerstreut und unbesonnen herumschwärmenden Truppe durch eine unvermuthet herankommende feindliche Abtheilung der Sieg sehr leicht wieder entrissen werden können.

Wenn der Oberste todt geschossen, verwundet oder gefangen wird, muſs sogleich der im Range älteste Stabsofficier seine Stelle ersetzen: eben so verhält sich bey jedem Bataillon der älteste Hauptmann, wenn ein Stabsofficier abgeht.

Die abgehenden Ober - und Unterofficiere werden nach der Vorschrift des Exercier - Reglements, die gemeinen des ersten Glieds aus dem zweyten, jene des zweyten aus dem dritten, die Commendanten einer für sich bestehenden Abtheilung aber immer von dem in der Charge oder im Range nächst kommenden Individuen ersetzt. Ubrigens soll, wenn auch eine noch so kleine Abtheilung zum Angriff geführt wird, immer wenigstens ein Individuum, das die Ausfüllung der entstehenden Lücken zu betreiben, und überhaupt jede Unordnung abzuhalten hat, hinter der Front aufgestellt werden.

Jeder leicht Blessirte hat sich, sobald er verbunden ist, gleich wieder in seine Eintheilung zu begeben: die stark blessirten Stabs - und Oberofficiere, wenn sie allein zurück zu reiten oder zu gehen unvermögend sind, lassen sich durch einen Mann aus dem Gefechte auf den Platz bringen, wo die Aerzte zum Verbinden, oder die Reitknechte mit den Handpferden, oder die Wagen für die Blessirten aufgestellt sind. Auſser dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit aber darf bey schwe-

rester Strafe kein streitbarer Mann dem Gefechte entzogen werden.

Es ist schon vorher bemerkt worden, dafs man sich während des Angriffs, und so lange der Erfolg nicht entschieden ist, weder mit dem Gefangennehmen abgeben, noch in dem Gefechte selbst mit den Gefangenen aufhalten dürfe; eben so wenig soll man dieselben, wenn sie sich ein Mahl ergeben haben, und wehrlos sind, mifshandeln, oder sie ihrer unentbehrlichen Kleidungsstücke berauben, mit einem Worte, man soll den Kriegsgefangenen weder unmenschlich noch niederträchtig, sondern mit Grofsmuth begegnen.

Sollte wider alles Vermuthen, und bey aller angewandten Tapferkeit der Angriff mifslingen, so kann die Truppe nur durch Gegenwart des Geistes, durch eine unbedingte Anhänglichkeit an ihren Commendanten, und durch eine schnelle Folge seiner Befehle gerettet werden.

Man mufs in solcher Gelegenheit vorzüglich auf die Rettung der Fahnen und Kanonen bedacht seyn, sie keinen Augenblick verlassen, sondern auf das äusserste vertheidigen.

Der Gegner ist auch nach einem abgeschlagenen Angriffe nicht immer in der gehörigen Verfassung; er wird die repoussirte Truppe entweder zerstreut verfolgen, oder einige Zeit benöthigen, um sich wieder in Ordnung zu setzen; in beyden Fäl-

len ist es daher nothwendig, sich auf das schnellste zu ralliren, an die Fahnen und an den Commendanten anzuschliessen, und seiner Disposition zu folgen. Ein so herzhaftes und standhaftes Benehmen wird dem erschütterten Feind Achtung einflössen, und er wird es kaum wagen, eine sich so muthig rallirte, entschlossene Truppe anzugreifen.

Jeder Commendant soll sich demnach, wenn nicht sonst noch Abtheilungen vorhanden sind, auf die er sich nach einem misslungenen Angriff repliiren kann, selbst mit einer, wenn gleich noch so kleinen, doch vortheilhaft aufgestellten Reserve versehen, um so viel Zeit zu gewinnen, sich unter ihrem Schutz wieder formiren zu können.

Die Stabs-Ober- und Unterofficiere müssen bey einer Retraite ihre äussersten Kräfte anwenden, um die Truppe in der Ordnung zu erhalten; sie müssen durch eigene Beyspiele von Muth und Kaltblütigkeit auf den Geist der Truppe zu wirken, ihre Ambition rege zu machen, ihr Vertrauen zu gewinnen, und alle Zaghaftigkeit oder Unordnung mit augenblicklicher Strenge zu ersticken wissen.

Derjenige, welcher dem Commando nicht gehorcht, raisonnirt, oder sich gar davon macht, ist auf der Stelle nieder zu stossen.

Wenn das Schlachtfeld behauptet wird,

so müssen durch besondere Commando's sowohl die eigenen als feindlichen Blessirten aufgesucht, verbunden, versorgt und auch die Todten begraben werden, und wenn es Zeit und Umstände zulassen, so muſs auch bey einer Retraite getrachtet werden, die Blessirten in Sicherheit zu bringen, und von denselben sowohl als von den Todten das Gewehr und die Rüstung mitzunehmen.

Ist der Feind gänzlich zum Rückzug gebracht, und von dem commandirenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hierzu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- und Unterofficiere angeführt, die Standarten, Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition und Proviant, die Kriegscasse, Kanzleyen und dergleichen in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rücksicht auf die verdiente gröſsere Belohnung derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bey scharfer Strafe aber nichts verheimlicht oder verborgen werden.

Sobald daher die Affaire vorüber ist, und sich die Truppe gelagert hat, soll jeder Compagnie-Commendant bey seiner Compagnie nachsehen, was an Männern getödtet, blessirt, oder sonst abgängig ist.

Hierüber verfaſst derselbe ein Verzeichniſs, in welchem zugleich diejenigen, wel-

che sich besonders ausgezeichnet, so wie auch (wenn es wider alles Vermuthen geschehen wäre) jene, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllet, oder sich vielleicht gar dem Gefechte entzogen haben, nahmentlich aufgeführt werden müssen. Dieses Verzeichniſs reicht er dann dem Regiment ein, wo das Totale verfaſst, und dem Brigadier unterlegt wird.

§. 3.

VOM TE DEUM LAUDAMUS.

Wenn nach einer glücklichen Begebenheit das Te Deum gehalten wird, so rückt die Armee hierzu in voller Rüstung mit Standarten, Fahnen und Feldzeichen aus. Die Regiments-Capläne begeben sich zu dem Feldsuperior, und die Truppen benehmen sich sowohl in Ansehung des Lauf-Feuers nach der Vorschrift des Exercier-Reglements, als auch in Betreff aller besondern Beobachtungen nach den Befehlen des commandirenden Generalen.

§. 4.

AUSMARSCH AUS EINEM LAGER.

Zur befohlenen Stunde, und wenn bey dem Flügelregiment das Zeichen geschlagen wird, schlagen die Tamburs durch al-

le Regimenter zugleich längs ihrer Front die Vergatterung; worauf, wenn es noch nicht geschehen ist, die Zelter und Gewehrmäntel abgebrochen, durch Gefreyte zusammen gewickelt, Zelt vor Zelt mit dem Hauptstrick umbunden, in Bunde zusammen gepackt, und sammt den Kesseln, Kastrols u. s. w. durch die hierzu commandirten Leute auf die W . n oder Tragthiere, mit welchen sich der Wagenmeister vor der Fahnenwache einzufinden hat, getragen werden.

Gleich mit dem Anfange der Vergatterung werden von dem Gefreyten der Fahnenwache die Flügelposten abgehohlt, und zur Fahnenwache geführt; jene, welche bey ihren Compagnien vorbey passiren, rücken auch gleich daselbst ein, und der Gefreyte meldet es dem Führer, dieser aber dem Wachoffizier.

Zur nähmlichen Zeit rücken die Stabsofficiers-Regimentsbagage - (wenn das Regiment nicht allein zu marschiren, folglich letztere zu bleiben hätte) und wenn keine Arrestanten vorhanden sind, die Stockhaus-Wachen bey ihren Compagnien ein. Die Fahnenwache zieht die Flügelposten ein, die Lagerwachen aber bleiben stehen, bis das Regiment in Marsch gesetzt ist; es sind daher ihre Plätze, und jene der auf der Fahnenwache befindlichen Leute bey der Stellung leer zu lassen. Von

der Vergatterung angefangen, wird von Niemanden mehr ins Gewehr gegangen.

Nun werden die Compagnien verlesen, und nachgesehen, ob sich alles zu dem bevorstehenden Abmarsch in der gehörigen Verfassung und Ordnung befinde; die Officiere treten ein, rücken hierauf zusammen, und formiren das Bataillon; die Führer verfügen sich auf die Fahnenwache und hinter die Fahnen.

Der Regiments-Adjutant läfst durch den Tambur der Fahnenwache die Corporals vom Tage herausrufen, die Bataillons-Adjutanten nehmen vor der Mitte der Bataillons von denselben im Kreise den Rapport ein, und erstatten solchem dem Regiments-Adjutanten. Die zur Avant- und Arriere-Garde bestimmten Leute von jeder Compagnie werden durch einen Unterofficier auf den angewiesenen Platz geführt, nachdem die zur Avantgarde bestimmten Arbeiter vorläufig das Schanzzeug bey der Fahnenwache übernommen haben. Die Stabsofficiere begeben sich zu Pferd vor die Front ihrer Bataillons. Die Compagnie-Commendanten erstatten dann den Rapport ihren Stabsofficieren, und diese dem Obersten, welchem auch der Adjutant den Rottenzettel überreicht, nachdem er ihn den übrigen Stabsofficieren vorläufig zur Einsicht vorgelegt hat.

Uebrigens mufs, wenn sich bey einem Bataillon ein aggregirter Stabsofficier be-

findet, auch diesem von den Compagnie-Commendanten der Rapport erstattet, und von dem Adjutanten der Rottenzettel vorgelegt werden.

Während diesen Vorbereitungen rangirt der Wagenmeister die Regiments-Bagage, und marschirt in Folge des ihm vom General-Wagenmeister, bey welchem sich ersterer um den herausgegebenen Marschzettel zu melden hat, auf den bestimmten Sammelplatz ab. Die Weiber und der Troſs versammeln sich gleich zur Zeit der Vergatterung bey dem Profoſsen, und erwarten seine Befehle.

Wenn der Brigadier oder ein anderer General vor die Front kömmt, so wird ihm die gebührende Ehrenbezeigung erwiesen, von dem Obersten aber die Meldung erstattet und der Rottenzettel überreicht.

Wenn nun das Regiment formirt, und Alles zum Marsche gerichtet ist, läſst auf Befehl des Obersten der erste Major sein Bataillon präsentiren, welches auch die übrigen Bataillons auf Commando ihrer Stabsofficiere, und mit dem zweyten auch die Fahnenwache befolget; hierauf wird von den Tamburs dieser Wache Rast, und gleich darauf Marsch geschlagen, welchen sogleich sämmtliche Tamburs aller Bataillons nachschlagen. Bey dem Rast ergreifen die Führer die Fahnen, mit dem Marsch aber rücken sie rechts und links zu ihren

Bataillons: nach deren Anlangung hören die Tamburs zu schlagen auf, und es commandirt jeder Stabsofficier: *Schultert!* sonach: *Beym Fuſs!* Die Fahnenwache schultert mit dem zweyten Bataillon, und rückt bey den Compagnien ein.

Wenn nun von dem Flügelregiment der Raststreich geschlagen wird, läſst jeder Stabsofficier richten, und alle Tamburs schlagen diesen Streich auf der Stelle.

Die Stabsofficiere lassen hierauf successive bey ihren Bataillons die Bethstunde schlagen, und wenn der Brigadier den Abmarsch befohlen hat, mit klingendem Spiel, sofern es nicht ausdrücklich untersagt worden, abmarschiren; wenn das Regiment auf dreyſsig Schritt vom Lagerplatz abgekommen, und weder der Commandirende vorhanden, noch eine längere Parade befohlen wäre, abschlagen, dann von einem Bataillon nach dem andern Hahn in Arm nehmen. Die Feldwache rückt in so weit, als sie nicht etwa zur Arriere-Garde bestimmt ist, so wie die Lagerwache, erst während des Marsches beym Regiment ein.

Müſste das Lager in geheim verlassen werden, so wird weder Vergatterung, noch Rast, noch zum Gebeth geschlagen. Alles geschieht und marschirt in der Stille ab.

Auch bey dem Ausrücken zum Exercieren werden die Fahnen gewöhnlich nur in der Stille abgehohlt.

Uebrigens muſs noch bemerkt werden, daſs es bey schwerster Strafe verbothen sey, selbst nach dem Ausmarsch, ein Lager anzuzünden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

GARNISONS - VERHALTUNGEN.

ERSTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DER EINRÜCKUNG IN EINE GARNISON.

Wenn ein Regiment ganz oder zum Theil in eine Garnison einrücken soll: so wird zwey Tage vor der Einrückung ein Hauptmann mit der Stand - und Diensttabelle an den dort befindlichen Commendanten abgeschickt, um nach dessen Anleitung für die Unterkunft und alle übrigen Erfordernisse zu sorgen, damit die einen Tag vor der Ankunft des Regiments eintreffenden Quartiermacher die Quartiere und Casernen sogleich übernehmen, und unter die Compagnien vertheilen können.

Wenn nun das Regiment bis an das Glacis anlangt, so muſs ein Officier an den Festungs - Commendanten abgeschickt werden, um ihm die Ankunft der Truppen zu melden, und zu fragen, wo der

Aufmarsch derselben zu geschehen habe. Sobald der Officier zurück kommt, rückt das Regiment mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen auf den bestimmten Platz, wo es aufmarschirt, präsentirt, schultert, beym Fuſs nimmt, und die Bethstunde schlagen läſst.

Hierauf verfügt sich der Regiments-Commendant, wenn nicht schon vorher die nöthige Anordnung geschehen, oder der Festungs-Commendant selbst zugegen wäre, zu demselben, um seine weiteren Befehle zu vernehmen, und wenn die Einrückung befohlen wird, so werden die Fahnen unter der in den Marschverhaltungen vorgeschriebenen Bedeckung in das Quartier des Regiments-Commendanten, oder auf die Haupt-, oder Casernenwache gebracht.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daſs wenn auch der Festungs-Commendant im Range jünger als der Regiments-Commendant wäre, demselben dennoch die Ankunft der Truppen angezeigt, und in der vorgeschriebenen Parade eingerückt werden müsse. Auch wenn das Regiment oder mehrere und einzelne Compagnien in solche Quartiere verlegt würden, die keine Festungen sind, muſs dennoch mit klingendem Spiele paradirend eingerückt, vor dem Quartiere des Regiments-, Bataillons-, oder wenn bey mehreren Compagnien kein Stabsofficier wäre, vor jenem der ältesten

Compagnie - Commendanten aufmarschirt, und die Bethstunde geschlagen werden, dann erst soll man die Truppen in die Casernen oder Privat-Häuser, vermög den mit der Ortsobrigkeit zu Stand gebrachten Quartier-Billets im Beyseyn der Officiere Corporalschaftsweise einquartiren.

Befindet sich in dem Orte ein General, so soll sich die einrückende Truppe auf die nähmliche Art und mit der nähmlichen Aufmerksamkeit, wie bey dem Einrücken in eine Festung benehmen.

§. 2.

CASERNEN-ORDNUNG.

So bald die Leute in der Caserne eingetheilt sind, so werden denselben ihre Lagerstätten angewiesen.

Die Montur und Rüstung muſs stets in einer solchen Ordnung bey der Hand seyn, daſs sie zu allen Zeiten bey Tag und Nacht gefunden und ergriffen werden könne: daher sind die Gewehre und Patrontaschen auf eigenen Rechen und wieder auf andern die Montur, Tornister, Säbel und Bajonnets, Ueberschwungriemen, und sonstige Rüstungs-Sorten, über solche aber die Helme, Csakos, Grenadiers-Mützen, und Hüte gehörig zu versorgen. Diese Ordnung muſs auch beobachtet werden, wenn die Leute bey dem Landmann,

einquartirt sind, wo sie ihre Bagage neben ihrer Liegerstatt zu verwahren haben.

Alle wirklichen und Quasi - Casernen müssen in gutem Stande erhalten werden; es ist daher schärfestens darauf zu sehen, daſs von den Geräthschaften nichts entwendet, beschädiget, oder gar zu Grunde gerichtet werde. Sollte sich dennoch, es sey durch Zufall oder Schuld, ein Schaden ereignet haben, so muſs es sogleich angezeiget, und die Untersuchung angeordnet werden.

Auf keinem Tische und auf keiner Bank soll man Tobak schneiden, oder gar etwas ausschnitzen, sondern sich hierzu besonderer kleiner Breter bedienen.

Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage frisch aufgebettet, sonach die Sommer- und Winterdecken nebst dem Leintuch beym Kopfbret der Bettstätte zusammen gerollet, und die Leintücher alle Monathe einmahl gegen rein gewaschene ausgewechselt werden. Niemand darf sich angekleidet oder mit Schuhen ins Bett legen; kein Gewehr, Montur oder Rüstungsstück darf auf demselben geputzt, und auf den Bettstaffeln keine Bleykugeln zur Einfassung der Feuersteine breit geklopfet, oder etwas anderes darauf zerschlagen werden.

Die Weiber sind verpflichtet, täglich die Zimmer zu kehren, öfters die Tische zu waschen, die Abtritte, und überhaupt alles in und vor der Caserne reinlich zu halten. In den Zimmern darf weder gewa-

schen, noch in denselben die Wäsche, und dergleichen getrocknet werden. Im Sommer soll man die Fenster bey schönem Wetter mehrere Stunden, und selbst im Winter einige Zeit offen lassen. Kein Brunnen darf verunreiniget, oder das Wasser trübe gemacht werden.

Wenn Ställe in den Casernen sind, soll der Mist alle Tage herausgeräumt, und, ohne ihn muthwillig zu zerstreuen, auf die angewiesenen Plätze gebracht, übrigens auch von letzteren, wenn sie in dem Casernen-Hof, oder in der Nähe angewiesen werden müſsten, besonders im Sommer, sorgfältig hinweggeschafft werden.

Man muſs besonders auf das Feuer die gröſste Aufmerksamkeit verwenden, weder mit unversorgtem Licht, noch auch mit einer brennenden Tobakspfeife herumgehen, nach der Retraite alle Kochfeuer auslöschen, und die Löschgeräthschaften immer in gutem fertigen Stande erhalten.

Auf alles dieses haben nicht allein die in den Zimmern eingetheilten Unterofficiere und Gefreyte, sondern vorzüglich der Corporal vom Tage su sehen; seiner Aufmerksamkeit darf nichts entgehen, er muſs thätig und unermüdet auf Ordnung halten.

Die Officiere sollen in ihren Compagnie-Nummern täglich nachsehen, alle Unordnungen sogleich abstellen, und Sorge tragen, daſs die Leute in der Menage, und nichts Ungesundes kochen. Auch der Haupt-

mann muſs sich wenigstens über den andern Tag in die Caserne verfügen, und von der bestehenden Ordnung überzeugen.

So oft ein Officier in die Caserne kommt, sollen sich die Unterofficiere demselben vorstellen; ist es aber der Hauptmann selbst, und er hat es vorläufig zu wissen gegeben, so rangiren sich die Leute mit überhängten Säbeln oder Bajonnets, dann mit dem Helm oder Csako auf dem Kopfe in den Zimmern in ein oder zwey Glieder, ohne jedoch bey dem Eintritte desselben eine Salutirung zu machen.

Das Nähmliche hat vor einem Stabsofficier zu geschehen, nachdem sich der Hauptmann mit allen Officieren in der Caserne, oder in der Compagnie-Nummer eingefunden hat, um denselben zu empfangen.

In jeder Caserne soll eine angemessene Wache von einem Corporalen, und so viel Männer, als erforderlich sind, gehalten, bey gröſseren Casernen aber auch ein Feldwebel beygegeben, oder nach Umständen selbst ein Officier dahin bestimmt werden. Bey allen Ausgängen werden Schildwachen ausgestellet, diese müssen nicht allein auf alles Feuer, und auf das nächtliche Auslaufen, oder zu spate nach Hause kommen der Leute, vom Feldwebel abwärts, sondern auch überhaupt auf alle Ein- und Ausgehenden aufmerksam seyn; auch soll in der Nacht um die Caserne öfters patrullirt werden.

Wo immer ein oder mehrere Bataillons beysammen liegen, hat täglich bey einem Bataillon nach Umständen ein Hauptmann, ein Officier und ein Feldwebel, bey zwey oder drey Bataillons aber ein Hauptmann, und von jedem Bataillon ein Officier mit einem Feldwebel die Inspection, welche von einer Aufziehung der Casernenwache bis zur andern dauert, und von den Inspections-Individuen mit eben jener Wachsamkeit, Ordnung und Pünctlichkeit, als wie jede Wache, verrichtet werden muſs.

Sie haben sich öfters, und zu verschiedenen Zeiten in den Zimmern, Küchen u. s. w. einzufinden; sie sehen den Wachen nach, unterhalten die nächtlichen Patrullen, lassen gleich nach der Retraite, und wenn ein zu starker Wind weht, auch beym Tage die Feuer in den Casernenküchen auslöschen, mit einem Worte, sie wachen auf Ordnung, Reinlichkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten, stellen augenblicklich alles ab, was sie wider die Vorschrift finden, und erstatten täglich, wenn aber etwas Wichtiges vorfiele, sogleich den Rapport.

Die Inspections-Individuen haben sich daher, wenn auch die Officiere in den Casernen nicht bequartirt wären, dennoch in denselben bey Tag und Nacht aufzuhalten, damit sie bey jedem Ereignisse an der Hand seyn, und das Nöthige anordnen können.

§. 3.

VON DEM AUF- UND ABZIEHEN DER WACHEN.

In jeder Besatzung versieht die Infanterie die nöthigen Wachen, und wo solche nicht hinlänglich vorhanden ist, folglich die Cavallerie zur Aushülfe beygezogen wird, sollen letzterer ohne Vermischung ihre besonderen Posten angewiesen werden.

Die Wachen haben zu der von dem Festungs- oder Orts-Commendanten anbefohlenen Stunde aufzuziehen. Die Leute rücken hierzu in den Casernenhof, oder vor ihre Caserne, und wenn sie in mehreren Casernen oder bey den Bürgern wohnen, vor dem Quartier ihres Hauptmanns compagnieweise zusammen, wo sie visitirt und dann auf den Regiments-Paradeplatz geführet werden.

Hier hat man solche, wenn es nicht schon früher geschehen ist, nach Maſs ihrer Stärke in ganze oder halbe Divisionen, halbe Compagnien oder Züge abzutheilen, so wie bey der Generalwache im Felde vorgeschrieben worden, mit den nöthigen Unterofficieren und Tamburs zu versehen, und in Bezug auf die Verschiedenheit der andurch formirt werdenden gröſseren oder kleineren Abtheilungen, nach Vorschrift des ersten Hauptstücks, ersten Abschnitts, zweyten, dritten und vierten Paragraphs des Exercier-Reglements aufzustellen.

er Fahne aufzuziehen habende
nigliche, oder vermöge des
uptstucks, ersten Abschnitts,
aphs des ersten Theils dieses
ments, hierzu geeignete Pri-
t drey Schritte vor der Spal-
en und zweyten Rotte des
seinen Platz.

Wenn unter dem Wachquanto Grenadiere begriffen waren, so kommen solche mit ihren Unterofficieren auf dem rechten Flügel, die zur Ergänzung des ersten Zuges allenfalls erforderlichen Fusilirs aber links neben denselben zu stehen.

Wenn sämmtliche Wachposten von einem Regiment gegeben werden, so rücket der Regiments-Tambur mit allen Tamburs, und die Hautboisten zur Parade; werden aber die Wachposten von mehreren Regimentern gegeben, so geschieht solches von jenem Regiment, von welchem der im Range erste Officier auf die Wache zieht.

Die anwesenden Hautboisten werden auf dem rechten Flügel in zwey Glieder in gleicher Richtung mit der Front rangirt.

Wenn mehrere Unterofficiere commandirt würden, als nach der Stell- und Eintheilung bey der Truppe erforderlich sind; so werden diese auf den linken Flügel gestellt.

Auf dem Garnisons-Paradeplatz wird in der Stille mit geschultertem Gewehr und militärischem Anstande abgerückt, in diesem Colonnenmarsche marschiren die

Hautboisten vor der ersten Abtheilung, und zwar vor dem Commendanten, wenn derselbe zu Fuſs ist, zu Pferde aber hinter solchem. Die uneingetheilten Unterofficiere schlieſsen. Daselbst wird, wenn die Posten von mehreren Regimentern gegeben werden, nach dem Regimentsrang von beyden Flügeln gegen die Mitte, trifft es aber neben Cavallerie, rechts von derselben aufmarschirt. Die uneingetheilten Unterofficiere werden auf dem linken Flügel der ganzen Parade ebenfalls nach dem Regimentsrang, auf dem rechten Flügel aber die Hautboisten, und rechts von ihnen sämmiliche Tamburs aufgestellt.

Nach dem Aufmarsch auf dem Garnisons-Paradeplatz, und nach Empfang eines allenfalls erwartet werdenden höheren Vorgesetzten, wobey sich der die Truppe commandirende Stabs- oder Oberofficier nach Vorschrift des ersten Hauptstücks, vierten Abschnitts, ersten Paragraphs des Exercier-Reglements benimmt, stellen sich die anwesenden Hautboisten mitten vor die Front, um einige Stücke zu blasen, während die Posten abgetheilt werden.

Wenn dann der Platzlieutenant commandirt: *Habt Acht! Unterofficiers und Gefreyte, Marsch!* so stellen sich die ersten auf neun, die andern auf sechs Schritte vor die Parade, und machen Front gegen dieselbe. Der Platzlieutenant theilt die Posten ab, wobey die Hauptwache

auf dem rechten, der nach dieser im Range folgende Posten auf dem linken Flügel, und die kleinsten Posten in die Mitte kommen. Damit aber die Leute von jedem Regiment dergestalt abgetheilt werden können, um so viel als möglich mit ihren eigenen Officieren auf die Posten zu kommen, muſs man dem Platzlieutenant schon vorher den Rang der aufziehenden Officiere bekannt machen. Wenn es hingegen nicht zu vermeiden wäre, einige Leute von ihren Officieren abzusondern; so müssen doch zu denselben ihre Unterofficiere oder Gefreyte eingetheilt werden.

Während der Abtheilung haben die auf die Wache kommenden Officiere aufmerksam zu seyn, wo ihre Posten die Aufstellung erhalten, damit ein jeder wisse, wohin er sich später zu stellen habe.

Wenn die Posten alle abgetheilt worden, und sich die Corporals als Wach-Commendanten, so wie die Gefreyten, welche einen Posten commandiren, im ersten Glied auf dem rechten Flügel mit dem Gewehr im rechten Arm, die übrigen aber im ersten und dritten Gliede, und der mit einer Fahne aufzuziehen habende Cadet drey Schritte vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels gestellt haben, meldet der Platzlieutenant dem Platzmajor: dieser aber dem etwa gegenwärtigen Höheren, daſs die Posten richtig abgetheilt worden, in welchem Falle

mit dem Platzmajor auch alle auf die Wache ziehenden Officiere sich bey dem Höheren mit Benennung des von ihnen bezogen werdenden Postens melden, und sich hierauf in ihre Eintheilung, und zwar die Wach-Commendanten in das erste Glied auf dem rechten Flügel verfügen.

Der Platzmajor commandirt hierauf: *Beym Fuſs!* und läſst die Vergatterung, sonach den Rast schlagen, worauf die auf die Wache kommenden Tamburs sich zu ihren Posten verfügen, die übrigen aber durch den Regiments-Tambur ordentlich zurück geführet werden.

Bey den rechten Flügelposten stellen sich die Tamburs rechts an das erste Glied in gleicher Richtung mit der Front, jene von den andern Posten hingegen kommen drey Schritte hinter das dritte Glied zu stehen, beym Abmarsche marschiren sie hinter der ersten Abtheilung.

Hierauf läſst der Platzmajor durch einen Tambur von der Hauptwache die Bethstunde schlagen, nach dem Vollzug schultern, präsentiren, und nachdem der Höhere den Abmarsch anordnet, wieder schultern, worauf avertirt wird: *Habt Acht! man wird abmarschiren!* Die Spielleute der Flügelposten rücken drey Schritte hinter das dritte Glied, der Commendant des ersten Postens vom rechten Flügel tritt vor die Mitte desselben, und bewirkt den Abmarsch nach Vorschrift des Exercier-Regle-

ments, die Fahne begibt sich vor die Mitte der ersten Abtheilung, und nach erfolgter Abschwenkung, oder Abmarsche, tritt der Commendant einen Schritt vor dieselbe, welch ersteres alle übrige Wach-Commendanten nach und nach, wie die Reihe zum Abmarsch an sie kommt, gleichfalls befolgen, aus ihrer eigenen Distanz abmarschiren, und in dem kürzesten Wege gerade dahin rücken, wohin sie bestimmt sind, wenn nicht vorläufig die Defilirung sämmtlicher Posten vor dem etwa gegenwärtigen Höheren anbefohlen worden wäre.

Keine Charge hat zu schließen, sondern dieselben haben auf den Flügeln eines jeden Wachquantums eingetheilt zu bleiben.

Alle Wachposten marschiren dergestalt vor dem alten auf, daſs der neue Wach-Commendant mit seinem rechten Flügel dem linken der alten Wache gegenüber im Aufschwenken zu stehen komme; wenn aber vorwärts nicht Raum genug wäre; so wird links neben der alten Wache aufmarschirt.

Die Wach-Commendanten stellen sich vier Schritte vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels.

Das Präsentiren, schultern und beym Fuſs nehmen der zwey Wachen, das Herausrufen der Aufführer und ersten Schildwachen, dann die Uebergabe des Postens, geschieht wie bey der Generalwache im Felde. und sobald die Aufführer mit den

ersten Schildwachen abmarschirt sind, hat sich die neue Wache nach der alten dergestalt zu richten, daſs, wenn diese in einem Glied aufgestellt wäre, sich die neue gleichfalls auf solche Weise rangiren müsse.

Die eben erwähnte Uebergabe der Posten, der Wachstube, und alles dessen, was dazu gehört, so wie der vorhandenen schriftlichen Verhaltungen und bestehenden besonderen Befehle, muſs genau vollzogen werden. Hätte die alte Wache nicht die gehörige Reinlichkeit beobachtet, so muſs sie selbst jetzt noch verhalten werden, alles in reinen Stand zu setzen; und hat dieselbe etwas beschädiget, oder zu Grunde gerichtet, so ist es der Behörde ordentlich anzuzeigen.

Sobald die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurück gelangt sind, rangirt sich die alte Wache wieder so, wie sie angekommen war, marschirt auch so ab, und die neue rückt auf ihren Platz, wobey gleichfalls das bey der Generalwache bereits Angeführte zu beobachten kommt.

Wenn die neue Wache auf die Stelle der allten gerückt ist, und hinter einem Schranken steht; so setzt der commandirende Unterofficier, nachdem die letztere sich entfernt hat, sein Gewehr auswärts an den Schranken, wohin er sich auch selbst zu stellen hat.

Auf dreyſsig Schritte von dem Posten

läfst die alte Wache aufmarschiren, abschlagen, und die Leute werden zu ihren Compagnien geführt.

Die Wachen in den Aufsenwerken, wenn sie nicht von den Thorwachen dahin detachirt worden, sollen sowohl durch die Thore hinaus, als auch nach der Ablösung wieder herein paradirend marschiren.

Alle Oberofficiere lassen, wenn sie von dem Paradeplatz auf ihre Wachposten marschiren, oder nach der Ablösung von denselben abziehen, auch auf ihren Posten bey den besondern Ehrenbezeigungen vor dem Hochwürdigen, der allerhöchsten Herrschaft, oder dem commandirenden Generalen, in so fern es nicht wegen Anwesenheit des Souverains zu unterlassen wäre, das Spiel und alle Streiche schlagen; die Unterofficiere hingegen lassen bey dem Auf- und Abziehen das Spiel überschwenken und wenn sie auf ihren Posten die Streiche schlagen zu lassen haben, so müssen sie sich nach jenen der Hauptwache richten. Nur in Postirungen, Cantonirungen und Quartieren findet die Ausnahme Statt, dafs, wenn auf die Haupt- oder in deren Ermanglung, auf die Fahnenwache zu dem Commendanten auch nur ein Unterofficier zu ziehen hätte, derselbe dennoch im Auf- und Abziehen das Spiel, auf der Wache selbst aber alle Streiche schlagen zu lassen hat. Im letztern Falle hat der Unterofficier auch, wie bey

Officiersposten, bey Ehrenbezeigungen, jenem, dem es gebührt, das Spiel schlagen zu lassen.

Wenn ein Grenadier-Hauptmann auf die Hauptwache zieht, nimmt er das ganze Spiel von seiner Compagnie mit sich, und läſst den Grenadiermarsch schlagen, auch setzt derselbe die Mütze auf, wenn sich unter seinem Wachquanto Grenadiere befinden; wenn es ihn aber in einer groſsen Garnison auf einen andern Posten ohne Grenadiere betrifft, bekommt er Füsilier-Tamburs, und läſst den Füsiliermarsch schlagen, so wie der Füsilier-Hauptmann immer den Füsiliermarsch schlagen läſst, wenn sich auch unter seinem Wachquanto einige Grenadiere befinden sollten. Die Grenadier-Lieutenants benehmen sich wie die Grenadier-Hauptleute, nehmen jedoch nur einen Grenadier-Tambur mit sich, wenn einer derselben als Commendant auf die Hauptwache ziehen sollte.

Obschon übrigens die Grenadier-Officiere und die gesammten Grenadiere im Felde nur jene Dienste verrichten, wozu sie von der Generalität commandirt werden, bey dem Regiment aber nur die Oberstenwache und ihre betreffenden Lagerwachen versehen, so haben solche dennoch in einer Garnison und in Quartieren alle Dienste ohne Unterschied wie die Füsiliers zu verrichten, wenn sie nicht wegen Fein-

desgefahr oder andern Umständen zu etwas Besonderem commandirt werden.

Endlich wird noch bemerkt, dafs bey nassem Wetter, beym Auf- und Abziehen, so wie auch überhaupt das Gewehr verdeckt getragen, und hierzu in den Gliedern die nöthige Distanz gelassen werde.

§. 4.

WACHVERHALTUNGEN.

Gleich nach abgelöster alten Wache schickt jeder Officier von der neuen einen Corporalen, jeder Corporal einen Gefreyten, jeder Gefreyte aber einen verläfslichen Gemeinen mit dem Ropport über die geschehene Ablösung auf die Hauptwache, oder an jenen Posten, an welchen derselbe angewiesen ist. Die Hauptwache erstattet den Ropport durch einen Unterofficier dem Platzmajor und dem Commendanten, bey welchem sich der Officier von der alten Wache nach der Ablösung persönlich zu melden hat.

Alle Abende nach der Thorsperre, und alle Morgen, nachdem die Thore geöffnet worden sind, mufs, sobald die diefsfälligen Rapporte von sämmtlichen Posten auf die Hauptwache gelanget sind, dem Platzmajor und Commendanten der schriftliche, dem Platzlieutenant aber durch einen Unterofficier der mündliche, und so oft sich

etwas besonderes ereignet, der ungesäumte Rapport überbracht werden,

Auf der Hauptwache soll der Commendant ein Wachprotokoll unterhalten, in welches derselbe alle Ereignisse, alle aus- und einpassirende Militärs, Fremde u. s. w. und alle auf den verschiedenen Posten aufgestellten Commendanten mit Nahmen, Charge u. s. w., durch einen zu diesem Geschäfte besonders aufgestellten Schreiber eintragen läſst.

Kein Posten - Commendant darf sich ohne Befehl, auſser er müſste eine Ronde machen, aus seinem Bezirke, oder über seine ausgestellten Posten hinweg begeben. Sollte ihm eine Krankheit zustoſsen, oder derselbe wegen andern Ursachen abgelöst werden müssen, so ist es alle Mahl vorher dem Platzmajor und dem Commendanten anzuzeigen.

Die Officiere von der Wache müssen sich ihr Essen, auſser sie wären bey dem Commendanten eingeladen, auf ihren Posten hohlen lassen, und auch den Leuten vom Feldwebel abwärts, muſs es dahin gebracht werden; übrigens sind, um die nöthigen Bedürfnisse herbey hohlen zu können, schon im Voraus die erforderlichen Freyreiter, welche nebstbey in und auſser den Wachstuben alles reinlich zu halten, sonst aber keinen andern Dienst zu leisten, daher ihr Gewehr auf die Seite zu setzen und die Patrontasche abzulegen haben, für die Wachposten zu commandiren.

Alle Gastereyen, Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche, Bettgewande und dergleichen für die Wache unschickliche Unterhaltungen und Gemächlichkeiten sind schärfestens verbothen.

Auf jeder Wache soll bey der Nacht das Licht unterhalten, sowohl bey Tag als bey der Nacht die strengste Aufmerksamkeit auf alles verwendet, und keinem Fremden daselbst ohne Vorwissen des Commendanten ein Aufenthalt gestattet werden.

Wenn Deserteure, Spione oder Arrestanten auf die Wache gebracht werden, darf sich niemand mit denselben in Gespräche einlassen, und ihnen nichts gestatten, was gegen den Befehl, oder sonst gegen die allgemeine Vorschrift wäre.

Sollte vor der Hauptwache eine Execution gehalten werden, so hat die Wache ins Gewehr zu treten, ohne Befehl des Festungs - Commendanten darf jedoch bey den Wachposten niemand gestraft, auch kein Arrestant eigenmächtig entlassen werden.

Weiber, Juden und andere dergleichen mit kurzer Waare handelnde Leute dürfen nicht in die Wachstube eintreten, sondern man muſs sie einige Schritte vor dem Gewehre anhalten.

Wenn es zu regnen anfängt, so muſs die Schnarrpost auf den Unterofficier oder Gefreyten rufen, damit die Gewehre, wenn

die unter freyem Himmel sind, versorgt werden.

Auf den äufsersten Thorposten sollen alle herein passirenden Fremden mit Bescheidenheit und Anstand gefragt werden:

Wer sie seyen?

Woher sie kommen?

Wie lange sie im Orte zu bleiben gedenken? und

Wo sie einkehren wollen?

Gemeine Menschen werden nebst ihren Pässen auf die Hauptwache geschickt, wo die weiteren Befehle eingehohlt werden. Distinguirte Personen, Couriere und Stafetten läfst man nach erhaltener Auskunft ohne weiters passiren, und meldet es auf die Hauptwache.

In Kriegszeiten aber, und besonders bey Feindesgefahr, oder wenn die Fremden aus feindlichen Ländern und Gegenden kommen, soll ohne Unterschied der Personen vorläufig die Meldung auf die Hauptwache gemacht, und daselbst von dem Platz-Commendanten die weitere Verhaltung eingehohlt werden.

Jeder General, Stabs- oder Oberofficier, wenn er sich vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bey dem Festungs-Commendanten zu melden. Bekleidet derselbe aber einen höheren Rang, so hat sich der Commendant bey ihm einzufinden, und ihm eine Ehrenwache zu geben, wenn sie ihm gebühret.

Die hinaus passirenden Fremden sind an den innersten Thorwachen gleichfalls um den Nahmen, Charakter und ihre Reise zu befragen, welches nach der Hand auf die Hauptwache gemeldet wird.

Das schnelle Fahren, Reiten oder Laufen durch Thore, oder bey der Wache soll Niemanden gestattet werden.

Wenn mehrere Wagen an ein Thor kommen, so ist nicht zu dulden, daſs sie dicht hinter einander fahren, und dadurch Stockungen an Brücken und Thoren veranlassen; diese Vorsicht soll besonders bey Feindesgefahr angewendet, und kein zweyter Wagen heran gelassen werden, bis nicht der erste völlig herein gefahren ist. Sollte ein Wagen im Hereinpassiren brechen, so muſs sogleich die Bariere und der Schlagbaum zugezogen, die innere Wache avertirt, und die äuſsere ins Gewehr gerufen werden. Wenn mit Heu, Stroh und dergleichen Sachen beladene oder verdeckte Wagen kommen, muſs die äuſsere Wache auf die innere rufen, ein Ober- oder Unterofficier mit einigen Männern denselben entgegen gehen, sie anhalten, mit Picken oder anderen spitzigen Instrumenten visitiren, und überhaupt auf Alles, was einigen Verdacht erregen könnte, aufmerksam seyn. Bey einreiſsender Desertion oder Aufsuchung eines Uebelthäters ist auch diese Vorsicht bey den hinaus passirenden Wagen zu beobachten.

Wenn an einer Brücke oder bey einem Thore etwas entzwey bricht, muſs es auf der Stelle gemeldet werden.

Vom Feldwebel abwärts soll kein Mann ohne Paſs vor das Thor hinausgelassen, sondern ein solcher in Arrest genommen werden.

Eben so ist Jedermann, der mit verdecktem Gesichte hinaus passiren will, anzuhalten, und zu untersuchen.

Wenn Steckbriefe an die Thorwachen kommen, so sind die Leute überhaupt, und besonders die Schildwachen, wohl zu unterrichten, damit sie die Passirenden genauer beobachten, und jeden Verdächtigen sogleich anhalten können.

Wer durch ein Thor oder über eine Brücke mit einer brennenden Tobakspfeife passirt, soll angerufen werden, damit er sie versorge.

Wenn Truppen oder Processionen beym Thor herein wollen, ohne daſs wegen ihrer Passirung ein vorläufiger Befehl ergangen wäre, soll die Wache ins Gewehr treten, der äuſsere Schlagbaum zugezogen, die Meldung gemacht, und der Befehl abgewartet werden.

An Markttagen und bey solchen Gelegenheiten, wo vieles Volk herbey kommt, muſs die Aufmerksamkeit verschärft, und die Leute nur nach und nach, und in kleinen Haufen herein gelassen werden.

Auch bey Ueberfuhren soll Ordnung

und Aufmerksamkeit herrschen, kein Gedränge geduldet, und den Schiffleuten alle Unterstützung gewährt werden.

Wenn Militär-Arrestanten eingebracht werden, so hat sie von der Thorwache ein Gefreyter mit der nöthigen Bedeckung auf die Hauptwache zu begleiten. Auch den bey Arrestanten aufgestellten Schildwachen ist alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. Ihre Aufstellung hängt von den Umständen, von der Anzahl und Beschaffenheit der Gefangenen ab. Bey solchen, die wegen gelinderen Vergehungen im Arrest sind, reicht oft nur eine Schildwache zu, wogegen es bey den gefährlichen, geschlossenen Arrestanten, wenn auch ihre Anzahl noch so gering ist, nicht selten zweyer Schildwachen bedarf. Mit den nähmlichen Vorsichten wird sich benommen, wenn ein Arrestant wegen seiner Nothdurft bey Tag oder Nacht aus dem Zimmer gehen müſste, er wird daher alle Mahl von zwey Mann begleitet, besonders wenn der Gefangene zu einer schweren Leibesstrafe oder gar zum Tode verurtheilt wäre.

Die Stockhauswache darf auſser dem Profoſsen Niemand ohne Befehl, auch nicht den Geistlichen zu dem Delinquenten gehen lassen, keinem Arrestanten ohne Erlaubniſs das Schreiben gestatten; sondern muſs, wenn dieses erlaubt wäre, das Geschriebene dem Profoſsen überreichen; sie darf

keinem Arrestanten Branntwein oder andere geistige Getränke erlauben, und denjenigen, die zu Wasser und Brot verurtheilt sind, keine andere Speise zulassen.

Wie sich übrigens die Aufführer, Anmelder und die Schildwachen insbesondere in verschiedenen anderen Gelegenheiten zu benehmen haben, ist bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements und in den Feld-Verhaltungen gesagt worden.

Endlich wird noch erinnert, daſs es nicht genug sey, die Aufführer, Anmelder und Schildwachen zu unterrichten, wie sie sich in ihren Obliegenheiten zu verhalten haben, sondern die Feldwebel, Corporals und selbst die Oberofficiere müssen bey jedesmahliger Ablösung, wenn nähmlich die auf Schildwache kommenden Leute und die Aufführer in das Gewehr treten, sich dabey einfinden, fleiſsig nachsehen, und sich selbst überzeugen, daſs auch wirklich Alles, wie es geschehen soll, befolget, auch nach jeder Ablösung, sobald die alten Schildwachen zurück gekommen sind, ihre Wachmannschaft ordentlich rangirt werde. Damit aber die physische Möglichkeit vorhanden bleibe, solche Dienste, die mit einer gröſseren Aufmerksamkeit und Anstrengung verbunden sind, vollständig erfüllen zu können, müssen die Leute zwar nach Maſs ihrer Eigenschaften auf diesen oder jenen Platz gestellt, immer aber hierzu nach der Tour ohne

Parteylichkeit und Nebenabsichten commandirt werden. Keine Schildwache soll über zwey Stunden, bey strenger Kälte, oder einer sonst drückenden Witterung nicht über eine, oder gar eine halbe Stunde unabgelöst auf dem Posten gelassen werden.

So lange die Schildwache auf ihrem Posten stehet, ist sie mit keinen Verweisen zu belegen; man kann ihr wohl, wenn in Ansehung des Postens selbst etwas sogleich abzustellen ist, die nöthige Erinnerung machen, um sie aber wegen eines Fehlers zur Verantwortung ziehen zu können, mufs sie vorläufig abgelöst werden. Uebrigens darf die Schildwache von Niemand als von ihrem Wachcommendanten eine Abänderung der Befehle annehmen.

Eine straffällige Schildwache soll nach der Ablösung in Arrest genommen, und ihr Vergehen gehörigen Orts angezeigt werden, weil es nach Inhalt des Dienst-Reglements im ersten Theile 4. §. vom Corporalen, und 6. §. vom Fähnrich nur einem detachirten Ober- oder Unterofficier gestattet ist, aus eigener Befugnifs auf Strafen zu erkennen und solche vollziehen zu lassen.

§. 5.

VON DEN EHRENBEZEIGUNGEN.

Die Grundsätze in Ansehung der Ehrenbezeigungen in der Garnison verhalten

sich im Allgemeinen so, wie in den Feld-Verhaltungen erkläret worden ist.

Die Hauptwache in einer Besatzung benimmt sich, wie die Generalwache im Felde, tritt aber auch vor dem Platz-Commendanten, selbst wenn er nur ein Stabsofficier ist, ins Gewehr. Alle andern Wachen beobachten die für das Feld ertheilte Vorschrift.

So oft ins Gewehr gerufen wird, treten die Leute in möglichster Geschwindigkeit dazu, ergreifen es ohne Tempo vom Schranken, bringen solches auf die Schulter, und begeben sich nach ihrer Rangirung in die Richtung. Wenn aber gewinkt wird, daſs die Ehrenbezeigung unterbleiben soll, so ist der Wink als ein Befehl anzusehen. Uebrigens versteht es sich, daſs da, wo die Wache schon im Gewehr steht, die Schnarrpost nicht in's Gewehr rufen dürfe.

Wenn aber eine Wache überrascht würde, und zur Ehrenbezeigung nicht mehr die Zeit gewinnen könnte: so soll sie doch wenigstens auf die nächstfolgende rufen, damit die Ehrenbezeigung nicht auch dort unterbleibe.

Der Wach- oder Postens-Commendant steht alle Mahl auf den rechten Flügel seiner Leute, vier Schritt vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte, und wenn er etwas zu commandiren hat, macht er gegen seine Leute die halbe Wendung.

Kein Unterofficier oder Gefreyter, wenn er auch Wachcommendant wäre, soll die nur dem Officier vorgezeichnete Art von Ehrenbezeigungen leisten, sondern bloſs auf dem bestimmten Platz in der vorgeschrieben guten Stellung, und wenn er etwas zu commandiren hat, in der so eben erwähnten halben Wendung das Gewehr im rechten Arme halten. Hat aber die Wache beym Fuſs zu nehmen, sich zum Gebeth zu stellen, oder nieder zu knien, so hat nach dem Vollzug dessen von der Wache dieses ebenfalls der Wachcommendant für seine Person auszuüben. Bevor derselbe zum neuen Commando schreitet, bringt er das Gewehr wieder in den rechten Arm.

Alle Gewehrgriffe auf Wachen, die nach dem Abrichtungs-Reglement nicht gleich auf das Commando zu erfolgen haben, geschehen auf das Zeichen des Flügelmanns, jene der Schildergäste auf das Zeichen des abzulösenden Wachpostens.

Da die Fahnen zur Verminderung der Dienste in Besatzungen auf der Hauptwache verwahret werden, so gebühret den Regiments-Commendanten, wie den übrigen Stabsofficieren, nur eine Schildwache. Ein Hauptmann bekommt in Besatzung nur dann eine Schildwache, wenn er Regiments- oder Bataillons-Commendant ist, wo ihm sonach auch eine Ordonnanz vom Regiment oder Bataillon gegeben wird.

§. 6.

VON DEN ORDINÄREN TROMMELSTREICHEN.

So wie bey der Generalwache im Felde, also haben auch, wenn in einer Festung bey dem Gouverneur eine besondere Wache aufzieht, bey derselben die Trommelstreiche anzufangen; von ihr nimmt solche die Hauptwache, und von dieser die übrigen Posten ab.

Die Tagwache wird gleich mit Anbruch des Morgens, und unmittelbar darauf zum Gebeth, die Mittags-Bethstunde, um zwölf Uhr, und jene des Abends bey dem gewöhnlichen Gebethläuten, oder kurz vor Sonnen-Untergang, die Retraite aber zu der vom Commendanten befohlenen Stunde nach Sperrung der Thore geschlagen, und sich dabey, wie im Felde, benommen.

Die Retraite schlagen alle Tamburs von demjenigen Regiment, von welchem der Officier die Hauptwache hat, nachdem sie eine Stunde vorher durch den Regiments-Tambur mit überschwenktem Spiele, die Hautboisten aber von dem Capelmeister in Ordnung vor dieselbe geführt, und von ersteren nach dem Aufmarsche die Trommeln niedergelegt worden sind. Daselbst werden verschiedene Stücke geblasen, bis die Hauptwache für den Retraitestreich in das Gewehr tritt.

Hierauf läſst der Regiments - Tambur die Trommeln anhängen, und auf Befehl des Wachcommendanten den Retraitestreich durch die Tamburs auf der Stelle, dann um den Platz herum bis wieder vor die Hauptwache schlagen, daselbst aufmarschiren, und auf der Stelle abschlagen, während von den Hautboisten wechselweise geblasen wird. Die Hauptwache verhält sich hierbey und bey den übrigen Streichen, welche durch die auf dem Posten befindlichen Tamburs auf der Stelle geschlagen werden, wie die Fahnenwache im Felde, nach welcher sich in vorkommenden Fällen bey den Garnisonswachen mit dem Bemerken gleichfalls zu achten ist, daſs der Retraitestreich durch die Tamburs vom Posten unter geschultertem Gewehre ebenfalls auf der Stelle geschlagen wird.

Wenn mehrere Regimenter in einer Garnison beysammen liegen, so wird die Retraite nicht allein bey der Hauptwache, sondern auch von den Tamburs der andern Regimenter vor dem Quartier des Regiments-Commendanten, in Casernen aber vor der Casernenwache auf der Stelle und längst dem Bezirke der Caserne bis wieder vor die Casernenwache geschlagen. Das eigentliche Exercitium der Trommelstreiche aber darf nur in den vom Commendanten bestimmten Stunden und auf dem hier-

zu angewiesenen Platz vorgenommen werden.

Endlich wird bemerkt, daſs in einer Festung, in welcher an den Vertheidigungs-Werken gebauet oder gearbeitet wird, nach Umständen und Befehl des Festungs-Commendanten, auf Officiers- und Unterofficiers-Posten, welche Tamburs haben, der Schanzstreich zu und von der Arbeit geschlagen wird.

§. 7.

VOM AUSGEBEN DER PAROLE UND BEFEHLE.

In groſsen Garnisonen, wo die Besatzung in Brigaden eingetheilt ist, werden die Majors durch die General-Feldwachtmeister, oder den die Brigadiersdienste verrichtenden Obersten vom Tage, die Regiments-Adjutanten aber durch jene ihrer Brigadiers abgefertiget.

Bey kleineren Besatzungen, die in keine Brigaden eingetheilet sind, und wo keine Generale unter dem Commendanten stehen, auch keine Obersten die Brigadiersdienste versehen, werden alle Majors von dem Festungs-Commendanten selbst abgefertiget.

Die Adjutanten der Infanterie und Cavallerie erhalten in diesen Fällen die Abfertigung von dem Adjutanten des Com-

mendanten, und wenn dieser mit keinem versehen wäre, von dem Platzlieutenant.

Diese Abfertigung geschieht in einem Kreise, wie im Felde. und zwar nach dem Regiments - Range, wobey der erste dem Abfertigenden zur linken, der letzte aber ihm zur rechten Hand zu stehen kommt. In diesem Kreise werden zugleich die betreffenden Garnisonsdienste ausgemacht.

Die Hauptwache wird, selbst wenn sie auch nur ein Lieutenant commandirte, durch den Platz - Major abgefertiget; dagegen muſs der Commendant, und wenn er selbst ein Hauptmann wäre, die Parole auch von dem Platz - Lieutenant annehmen, wenn der Major durch wichtigere Geschäfte daran verhindert ist.

Eine halbe Stunde vor dem Abend - Gebeth begibt sich der Platz-Major mit dem Platz - Lieutenant vor die Hauptwache, wo sich von allen Posten und Thoren die den Rapport bringenden Unterofficiere oder Gefreyten einfinden, und sich mit den im rechten Arm getragenen Gewehre in einem Glied auf zwanzig Schritte vor der Hauptwache, und zwar mit dem Gesicht gegen dieselbe, aufstellen. Der Unterofficier von der Hauptwache steht hierbey rechts, und jene der gröſseren Posten neben ihm, die von jedem Posten mitgebrachten Gemeinen aber stellen sich auf drey Schritte hinter diesem Glied.

Die Hauptwache tritt ins Gewehr,

und schultert, der Commendant salutirt, und wird von dem Platz-Major mit der Parole abgefertiget.

Hierauf läſst der Platz-Lieutenant den Kreis schlieſsen, ertheilt den Unterofficieren und Gefreyten die Befehle, läſst die Gemeinen rechtsumkehren, gibt jenen Posten, welchen es gebührt, die versiegelte Parole, den übrigen aber die Losung, worauf die Unterofficiere und Gefreyte die erhaltene Losung dem Hauptwache-Commendanten in der vorgeschriebenen Haltung des Gewehrs überbringen, und auf ihre Posten zurückkehren.

Sobald diese Abfertigung geschehen ist, ertheilt der Wachcommendant den bey sich auf der Wache befindlichen Officieren die Parole, den übrigen Unterofficieren und Gefreyten von der Hauptwache aber läſst er zwölf Schritte vor derselben durch seinen ersten Unterofficier in einem Kreise die Befehle und Losung ertheilen, und sich solche von ihnen wieder zurück geben.

Nachdem hierauf der Commendant beym Fuſs nehmen und die Gewehre ansetzen läſst, hat ihm der erste Unterofficier in Gegenwart der übrigen Officiere die Befehle vorzulesen, diesen fügt er dann die seinigen bey, und der Unterofficier theilt sie sonach den gemeinen Leuten auf der Wachstube aus.

Auf diese nähmliche Art wird sich auch auf allen übrigen Posten benommen, der

Commendant empfängt die Parole und Losung von denjenigen, der sie gehohlet hat, unter geschultertem Gewehr, die Befehle aber ausser demselben, und läßt auf die nähmliche Weise durch seinen ersten Unterofficier die übrigen Unterofficiere und Gefreyten und seine abhängigen Posten abfertigen. Jeder Commendant läßt seinen Leuten die Befehle auf der Wachstube ertheilen, und von jenen Posten, die nur ein Gefreyter commandirt, hohlt immer ein ausrichtsamer Gemeiner die Befehle ab, wenn aber ein solcher Gefreyter auch die Losung zu bekommen hat, so wird ihm dieselbe nebst dem Befehl durch einen Unterofficier von jenem Posten überbracht, von welchem er abhänget. Uebrigens sollen auf den Wachen auch die übrigen Wachverhaltungen öfters vorgelesen, und die Leute über ihre Obliegenheiten vollständig unterrichtet werden.

Wenn in einer Garnison kein eigentlicher Platz - Major und Lieutenant angestellt ist, so hat ein Major und ein Subaltern - Officier von der Besatzung diese Dienste zu verrichten.

Die in der Garnison liegenden Regimenter oder Detachements geben den Befehl wie im Felde vor dem Quartier des Regiments - Commendanten aus, und die Abfertigung der Compagnien geschieht in oder vor der Caserne, oder vor dem Quartier des Hauptmanns.

Uebrigens schicken die Regimenter und Detachements, welche in der Besatzung liegen, alle Tage früh zur befohlenen Stunde den schriftlichen Rapport nebst Rottenzettel in Garnison ihrem Brigadier, in kleinen Besatzungen dem Platz-Major.

Alle bedeutenden Ereignisse unter der Zeit sind aber sogleich zu melden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DER SPERRUNG DER THORE.

Sobald der Sperrschuſs geschieht, oder zur befohlenen Stunde bey den Thoren auf dem Rempart der Ruf geschlagen wird, begibt sich von der äuſseren Thorwache ein Gefreyter mit drey Mann zu dem Schlagbaume und Gitter, um solche zu sperren, und daselbst so lange zu verweilen, bis sie völlig geschlossen sind.

Wenn sich der Platz-Major und Lieutenant zu dem Commendanten um die Schlüssel verfügt; so schickt der Commendant von der Hauptwache einen Corporal, und sechs Mann mit dem Gewehre, nebst einem Freyreitter dahin, um die Schlüssel zu begleiten, welche letzterer daselbst von dem

Platz-Lieutenant übernimmt, und ohne Gewehr zwischen dem 1. und 2. Glied dieser sechs Männer zu tragen hat.

Beym Thore erwartet sie der Wach-Commendant unter dem Gewehre, gibt denselben noch eine Bedeckung von einem Corporalen und sechs Mann bis zum äufsersten Gitter mit, schickt zugleich einige Männer mit dem Gewehre an die Fallbrücke, um solche aufzuziehen; und läfst erst dann seine Wache aus dem Gewehre treten, wenn die Schlüssel bey ihm vorbey wieder zurück passirt sind.

Nachdem alle Thore gesperrt worden, sollen die Schlüssel auf eben dieselbe Weise zu dem Festungs-Commendanten begleitet, und gleich nach dem Thor-Sperren die Nachtposten ausgestellet werden.

Uebrigens mufs man noch bemerken, dafs, wenn auch bey der Nacht wegen Einlafs der Post, und andern wichtigen Umständen die Schlüssel abgehohlt werden sollten, die besagte Bedeckung dennoch jedes Mahl vorgeschriebener Mafsen mitgegeben werden müsse.

§. 2.

VON OEFFNUNG DER THORE.

Die Thorwache empfängt die Schlüssel auf die Art, wie es bey der Thor-Sperre vorgeschrieben worden, jedoch wird die

Bedeckung nicht durch die Hauptthore, sondern durch die kleinen Pforten und Brücken hinausgelassen, weil die Oeffnung der Thore nicht von Innen sondern von Aufsen herein auf folgende Weise zu geschehen hat:

Nachdem die erste kleine Pforte geöffnet ist, geht die Bedeckung mit den Schlüsseln ihren Weg weiter fort; indessen die Pforte von der Wache wieder zugemacht, und mit dem Schlosse, ohne es zu schliefsen, verhängt wird. Diese Vorsicht wird durchaus bis zu dem äufsersten Gitter und Schlagbaum angewendet. Dieserwegen soll auch noch von der Thorwache die eine Hälfte mit dem Commendanten im Gewehr bleiben, die andere aber nebst einem Unterofficier dem Schlüssel zur Bedeckung folgen, wovon bey jeder geöffneten und wieder zugemachten Pforte zwey Schildwachen und bey den Fallbrücken, um solche abzulassen und aufzuziehen, so viel Leute als nöthig verbleiben.

Bey der Eröffnung des äufsern Gitters oder Schlagbaumes werden besondere Patrullen von einem Unterofficier, einem Gefreyten und einigen Leuten commandirt, welche sich aller Orten wohl umsehen, ob nichts Verdächtiges irgend wo verborgen sey. Wenn Cavallerie in der Besatzung liegt, hat solche die äufsersten Patrullen links und rechts längs dem Glacis, und gegen

die Vorstädte zu verrichten; die Leute müssen daher ihre Pferde über die kleinen Zugbrücken an der Hand führen. Die Bedeckungen und die äufsere Thorwache bleibt an dem zugemachten Gitter stehen, bis die Patrullen zurückkommen. Sobald diese zurückgekommen sind, und nichts entdecket haben, was eine Besorgnifs erregen könnte, so wird ein Thor und eine Fallbrücke nach der andern geöffnet, worauf die Thorwache aus dem Gewehre tritt.

Auf die nahmliche Weise wird sich bey allen Thoren benommen, wenn aber neben dem Hauptthore sich keine Seiten-Ausgänge befinden, so müssen die Schlüssel durch einen Ausfall hinauspassiren.

Wenn auf Befehl des Commendanten bey der Nacht ein kleines, oder gar ein Hauptthor geöffnet werden müfste; so soll zur mehrerer Vorsicht ein Unterofficier oder Gefreyter mit sechs Mann dahin beordert, und überdiefs auch noch davon den Wachen auf dem Walle die vorläufige Nachricht ertheilet werden.

Sobald auf einem Posten etwas Verdächtiges wahrgenommen wird, mufs die Wache sogleich ins Gewehr treten, und nicht allein die Hauptwache, sondern auch die nächststehenden Posten davon verständigen. Uebrigens sollen die Leute auf den verschiedenen Wachposten nicht allein die Nacht hindurch, sondern auch vorzüg-

lich gegen den Morgen munter und wachsam erhalten werden.

Wenn bey starkem Nebel oder wegen andern Umständen befohlen würde, den Schlagbaum und das äufsere Gitter zuzumachen, so sind auch alle Mahl zwey Schildwachen dabey auszustellen.

Die bey dem Schlagbaum ausgesetzte Schildwache muſs dahin gestellet werden, wo der Schlagbaum herabgezogen wird, um gleich die Ketten ergreifen, und was sonst erforderlich wäre, vorkehren zu können.

§. 3.

VON DEN RONDEN.

In einer Festung sollen vier gewöhnliche Ronden gehalten werden.

Die *erste* oder *Visitir - Ronde* geht gleich nach der Retraite aus, und wird durch den jüngsten Officier, oder wo deren nur drey auf die Wache gezogen wären, durch einen Feldwebel verrichtet. Dieser nimmt, wenn zwey Corporals auf dem Posten sind, einen davon, sonst aber nur einen Gefreyten, vier Mann und einen Freyreiter ohne Gewehr, der die Laterne trägt, mit sich. Dieselbe gibt auf den betreffenden Posten die Parole ab, und sieht nach, ob alles wachsam und die Nachtposten auf dem bestimmten Orte richtig ausgestellt seyn.

Die *zweyte* oder *Hauptronde* verrich-

tet der Commendant von der Hauptwache um zehn Uhr vor Mitternacht mit einem Corporalen, sechs Mann und dem Freyreiter. Dieser Ronde müssen die Posten die Parole geben.

Die *dritte* oder *Nacht-Ronde* wird von dem im Range vorletzten Officier, oder wenn der Feldwebel die erste Ronde geführt hätte, von dem jüngsten Officier mit einem Corporalen oder Gefreyten, vier Mann und dem Freyreiter eine Stunde nach Mitternacht verrichtet, und diese gibt so, wie die visitirende, die Parole ab.

Die *vierte* oder die *Tag-Ronde* bestreitet mit dem nähmlichen Commando der dem Hauptwach-Commendanten nächstkommende Officier eine Stunde vor Tages-Anbruch; er nimmt, wie die Hauptronde, die Parole ein, und er bringt solche dem Commendanten von der Hauptwache wieder, nachdem sie ihm daselbst durch dem jüngsten Officier oder einen Unterofficier gegeben worden.

Wenn der Festungs-Commendant oder Platz-Major aufser den gewöhnlichen, auch noch besondere Ronden machen wollte, und es vorher dem Commendanten von der Hauptwache wissen läfst, so sind dieselben als Ronden zu erkennen; jedoch müssen sie sich bey dem Posten stellen, und die Parole durch den mitgehenden Platz-Lieutenant oder Unterofficier abgeben lassen.

Auf diese Art benimmt sich auch der

Officier von der Visitir- oder Nacht-Ronde, wenn er von einem Unterofficiers-Posten gestellet wird. Uebrigens sollen die auf den Posten stehenden Officiere vor jeder Ronde ohne Unterschied auch für ihre Person ins Gewehr treten.

Die Ronden müssen den Wall um die ganze Festung passiren, nicht aber aus Bequemlichkeit sich der nächsten Strafsen bedienen, um geschwinder zu den Posten zu gelangen, denn ihre Bestimmung verpflichtet sie aller Orten nachzusehen, ob Aufmerksamkeit, Ordnung und Sicherheit herrsche. Wenn sich dieselben auch in die äufsern Werke zu verfügen haben, so passiren sie durch die kleinen Pforten, welche gleich wieder hinter ihnen zugemacht, und überall durch zwey Schildwachen so lange gesichert werden, bis die Ronde zurückkommt, und alles wieder ganz verschlossen werden könne.

Damit sich aber unter dem Vorwande einer Ronde nichts Verdächtiges durchschleiche, mufs auch die Haupt- und Tag-Ronde in den äufsern Werken durch ihren beyhabendem Unterofficier oder Gefreyten die Parole geben, und sich daher in solchen Gelegenheiten als eine Visitir-Ronde melden.

Uebrigens soll eine jede Ronde mit einer angezündeten Laterne oder wenigstens mit einer brennenden Lunte versehen seyn, damit sie schon in der Entfernung erkannt

werden könne. Gleich beym ersten Anrufen der Schildwache mit: *Halt! Wer da?* meldet sich dieselbe in ihrer Eigenschaft als: *Visitir-, Haupt-, Nacht-, Tag-* oder *Extra-Ronde.* Die Schnarrpost ruft: *Gewehr heraus!* die Wache tritt ins Gewehr und schultert, der Commendant schickt sogleich einen Corporalen oder Gefreyten mit zwey Mann entgegen um die Losung mit dem Zuruf: *Losung her!* abzufordern, und die Ronde läßt gleichfalls einen Corporalen oder Gefreyten mit zwey Mann vorrücken, um die Losung abzugeben.

Wenn nun die Wache ihrem Commendanten die Losung richtig zurückbringt, so ruft der letztere: *Avancirt!* und geht, wenn er selbst die Parole geben oder empfangen soll, mit zwey Mann der anrückenden Ronde bis auf sechs Schritt entgegen.

Bey Uebergebung der Parole werden die Spitzen den Degen oder Säbel der Officiere oder die gepflanzten Bajonnets der Unterofficiers einander gegen die Brust gehalten.

Ist derjenige, der die Ronde führt, im Range höher als der Wachcommendant, so erstattet letzterer selbst den Rapport von seinem Posten, im Gegentheile aber läßt er ihn durch seinen Unterofficier geben.

Wenn sich nun die Ronde wohl umgesehen hat, ob Alles auf dem Posten in der Ordnung sey, so gehet sie weiter, und

der Wachcommendant läſst beym Fuſs nehmen, und die Gewehre ansetzen.

Sollte es sich ereignen, daſs die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte, so fordert sie der vorgerückte Unterofficier noch ein Mahl ab, wenn sie abermahl falsch gegeben wird, behalt er sein Gewehr vorwarts gefallt; laſst die beyhabenden zwey Mann fertig machen, weiset den Unterofficier der Ronde *zurück!* und ruft dem Wachcommendanten: *unrichtig!* zu, worauf dieser ebenfalls die ganze Wache fertig machen läſst. Wenn dann der Unterofficier, welcher die Losung unrichtig gab, weil er sie villeicht vergessen haben konnte, solche von seinem Commendanten neuerlich eingehohlet hat, avancirt derselbe neuerdings. Wäre die Losung abermahl unrichtig, so muſs der Unterofficier von der Wache jenen von der Ronde, der Wachcommendant aber die ganze Ronde in Arrest nehmen, und es der Hauptwache oder jenem, an den er angewiesen ist, melden.

Wiche die Ronde zurück, und wollte auf die erhaltene Errinnerung nicht Stand halten, und den Arrest nicht annehmen, so muſs der Commendant auf dieselbe Feuer geben lassen.

Ueberhaupt soll gegen alle Ronden, Patrullen und andere in der Nacht passirende Leute mit der gröſsten Vorsicht vorgegangen, auf ihre Person, Kleidung und Aussprache genau Acht gegeben, vorzüg-

lich aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deserteure und dergleichen Verräther die Losung und Parole leichter erfahren und sich unter einem solchen Schutze gewisser heran schleichen könnte, auf allen Posten so wohl im Felde als in der Garnison die strengste Aufmerksamkeit angewendet werden. Wenn eine Ronde auf einen Posten kommt, der mit keiner Parole, sondern einzig mit der Losung versehen ist, so mufs der Posten-Commendant dennoch die Ronde stellen, und von derselben die Losung abfordern lassen, sonach aber der Ronde den Rapport erstatten.

Nachdem nun eine Ronde alle Posten um die Festung passirt hat, begibt sich dieselbe auf die Hauptwache, läfst sich daselbst stellen, gibt dem Commendanten den Rapport von allen Posten, verfügt sich dann auf den ihrigen, und läfst sich zu mehrerer Sicherheit auch auf dem eigenen Posten abfertigen.

§. 4.

VON DEN PATRULLEN.

Von der Retraite bis zur Tagwache mufs in einer Festung alle Stunde ein Gefreyter mit zwey Mann die Patrulle machen, um die Posten und Schildwachen auf dem Walle munter zuerhalten.

Diese Wall-Patrullen begeben sich von

der Hauptwache aus auf den ersten Posten, und nehmen ein vom Commendanten bestimmtes Zeichen mit; dieses muſs von dem letzten Posten mit dem Rapport an den Commendanten auf die Hauptwache zurück gebracht werden, damit sich derselbe überzeuge, daſs die Patrulle vom ersten bis zum letzten Posten richtig und unverzüglich passirt sey.

Sollte sich während der Patrulle ein Verdacht oder sonst etwas Wichtiges äuſsern, so ist es sogleich von dem betreffenden Posten unmittelbar auf die Hauptwache zu melden.

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht durchaus besetzt wäre, so sind doch auf den Waffenplätzen kleine Piquets, und von diesen an jeden ausspringenden Winkel eine Schildwache auszustellen.

Diese Piquets patrulliren gegen einander um den ganzen bedeckten Weg, und beobachten aufmerksam die Palisaden-Reihe. Sobald sie daselbst etwas Verdächtiges wahrnehmen, rufen sie der Schildwache auf der Bastion, und diese der nächsten Wache zu, damit eine Patrulle durch einen Ausfall hinausgeschickt werde.

Wenn nach der Retraite bey der Visitirung jemand von der Besatzung abginge, und eine Desertion zu vermuthen wäre, so müssen die Patrullen an jenen Orten, wo am leichtesten durchzukommen, ist, verdoppelt werden, und sowohl diese als die Thorwa-

chen bey der Oeffnnng der Thore auf jeden Hinauspassirenden eine strenge Aufmerksamkeit verwenden.

Nach der Tagwache müssen die Posten auf die Hauptwache melden, wie viel Patrullen die Nacht passirt sind, und diese Anzeige muſs auch in dem schriftlichen Früh-Rapport enthalten seyn.

Wie sich übrigens die Patrullen zu verhalten haben, ist bereits im ersten Theil dieses Dienst-Reglements erinnert worden.

Wenn die Cavallerie die ihr angewiesenen Posten zu Pferd bezieht, so schickt sie auch ihre Patrullen zu Pferd aus, welche zwar gleichfalls inner der Festung allen Unordnungen zu steuern, die andere Patrulle, es seye zu Pferd oder zu Fuſs, anzurufen, oder wenn sie selbst angerufen werden, sich als *Patrulle*! zu melden haben, jedoch nirgends gestellet werden.

DRITTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON EINEM ENTSTEHENDEN FEUER.

Sowohl die Patrullen als die Schildwachen haben unter andern auch vorzüglich auf das Feuer Acht zu geben, und wenn sie von einer Feuersbrunst das mindeste wahrnehmen, auf die nächsten Wachposten zu rufen, damit der Commendant, wenn er mit einem Tambur versehen ist, sogleich Allarm schlagen, die Hauptwache benachrichtigen, und diese sowohl dem Commendanten als dem Platz-Major die Meldung machen lassen könne.

Da, wo die Schildwache ihren Hauptposten nicht avertiren kann, soll sie hoch anschlagen, und wenn es erforderlich ist, drey Mahl Feuer geben; jene Männer,

die mit keinem Feuergewehr versehen sind, müssen wiederhohlt, *Feuer*! rufen, wenn sie vor einem Thore stehen, an dasselbe pochen, und überhaupt allen möglichen Lärmen verbreiten.

Sobald nun ein solcher Feuerlärm entsteht, mufs die Feuer-Bereitschaft, welche beständig angezogen seyn soll, sich sogleich dorthin begeben, wohin es die Feuerordnung oder die besonderen Befehle des Commendanten für solche Fälle vorgesehen haben, daselbst das Gewehr, Patrontasche und Bagage niederlegen, einen Gefreyten mit drey Mann dabey auf Wache lassen, und den eben erwähnten Anordnungen oder Befehlen mit möglichster Thätigkeit entsprechen. Die Besatzung rückt gleichfalls, ohne einen Befehl zu erwarten, mit Sack und Pack auf die bestimmteen Allarm-Plätze, wo sie so lange in ihren Reihen bleibt, bis sie eine weitere Ordre von dem Commendanten erhält.

Wenn nur ein Theil der ausgerückten Truppe zum Löschen beordert wird, wozu jederzeit alle Zimmerleute mit ihren Hacken zu nehmen sind, so lassen die Leute ebenfalls das Feuergewehr, die Patrontasche und die Bagage auf dem Allarm-Platz zurück, und verfügen sich unter Führung der dazu gehörigen Ober- und Unterofficiere unverzüglich zu dem Feuer, wo sie, wenn das Wasser nahe ist, bis an dasselbe dergestalt in zwey Glieder rangirt

werden, daſs in einem Gliede ein Mann dem andern die Wassergeschirre mit der möglichsten Gewandtheit gegen das Feuer reiche, im zweyten Glied aber die ausgeleerten Geschirre wieder zurück langen. Auch sind zu den Spritzen die erforderlichen Leute zu commandiren, und wenn das Wasser von weitem herbeygehohlt werden müſste, so sollen die Ober- und Unterofficiere dergestalt unter die Leute eingetheilt werden, daſs sie ihrer Aufsicht keinen Augenblick entgehen, nicht auseinander laufen, und keine Unordnungen verüben können.

In den Casernen, müssen nebst der aufgestellten Wache, auch die Inspections-Individuen, dann ein Corporal von jeder Division und zwey Mann von jeder Compagnie, welche auf die Casernen und Requisiten Acht zu geben, und im Fall das Fener nahe wäre, die Geräthschaften und besonders die Betten an einen sichern Ort zusammen zu bringen haben, zurückgelassen werden.

Die an demselben Tage abgezogenen Haupt- und Thorwachen rücken bey einem Allarme sogleich auf ihre verlassenen Posten, um die daselbst befindlichen Wachen zu verdoppeln, und allen Unordnungen vorzubeugen.

Während des Feuers müssen alle Wachen in und auſser der Festung im Geweh-

re stehen, und sowohl die Wall- als die grofsen Patrullen verdoppelt werden.

Die Thorwachen müssen, ohne hierzu erst den Befehl zu erwarten, wie bey einem jeden andern Auflauf, sogleich die Thore, Gitter und Schlagbaume zumachen, sie ziehen die Fallbrücke auf, und stellen dabey überall doppelte Schildwachen aus.

Wenn aber der Befehl bestünde, Wasser zu führen, oder Leute zum Löschen auch von aufsen herein zu lassen, so soll zu diesem Ende bey dem betreffenden Thore nur das äufsere Gitter und der Schlagbaum zugemacht, dagegen auf zwanzig Schritt aufserhalb desselben ein Piquet, welches bey der Nacht ein Feuer unterhalten mufs, zur Beobachtung der Passirenden aufgestellt, und, um gleich die Fallbrücke im erforderlichen Falle aufziehen zu können, müssen dabey, nebst den doppelten Schildwachen, auch noch besonders vier Mann in Bereitschaft gehalten werden.

Von dem entbehrlichen Ueberreste der auf den Allarm-Plätzen ausgerückten Truppe soll man auch noch nach Umständen mehrere kleine Wachen an die Zugänge zu dem Feuer aufstellen, welche die nöthigen Schildwachen um das Feuer aussetzen, und besonders auf Diebstahle und dergleichen Unordnungen wachsam sind.

Beym Einrücken der Bereitschaft und der Garnison nach gelöschtem Feuer ist bey der Brandstätte ein Unterofficier mit

einer verhältnifsmäfsigen Anzahl Männer zurück zu lassen, um einen unvermutheten doch immer möglichen neuen Ausbruch auf der Stelle unterdrücken, oder die nöthige Hülfe leisten zu können.

Uebrigens soll aus der Festung während des Feuers Niemand herausgelassen werden, als die zur Abhohlung des Wassers erforderlichen Fuhren.

§. 2.

VON DEM FEINDLICHEN ALLARM.

Wenn sich der Feind heimlich einer Festung nähert, und sie zu überfallen sucht, so soll derjenige Posten, welcher zuerst etwas Verdächtiges wahrnimmt, sogleich Allarm schlagen, oder schiefsen, oder rufen, die rechts und links stehenden Posten, und so weiter von den übrigen einer dem andern um die ganze Festung avertiren, es unverzüglich der Hauptwache, und diese so fort weiter melden lassen.

Die Thore müssen, ohne auf Befehl zu warten, sogleich gesperrt werden, die Garnison rückt unverzüglich auf die Allarm-Plätze, besetzt zugleich die angewiesenen Aufsenwerke; die abgelösten Wachen beziehen ihre vorigen Posten, um solche zu verdoppeln, die zu der Artillerie von den Regimentern bestimmten Hand-

langer eilen zu ihren Batterien, und alles wartet im Gewehre die weitern Befehle ab.

Damit aber bey einer feindlichen Ereigniſs sogleich die erforderliche Disposition getroffen werden könne, sollen sich die Stabsofficiere, sobald die Allarm-Plätze angewiesen worden, von ihrer Beschaffenheit, Lage und Vertheidigung in die Kenntniſs setzen, und sich die Befehle genau gegenwärtig halten, welche schon vorläufig und überhaupt für solche Fälle erlassen worden. Besonders sollen diejenigen, welche den Thoren, Ausfällen, Wasserleitungen u. d. gl. am nächsten stehen, den sorgfältigsten Bedacht nehmen, daſs solche wohl verwahrt, die daselbst aufgestellten Posten hinreichend verstärkt, alle mögliche Vorsicht angewendet, und auf diese Art dem Commendanten die nöthige Zeit verschaffet werde, seine weitere Anordnung nach Maſsgabe der Umstände treffen zu können.

Wenn der Feind einen Ort blockirt oder berennet, so hat man sich in Betreff der Ausrückung und Besetzung der Posten auf die nähmliche Weise zu benehmen, und sich gleichfalls nach den besondern Verordnungen des Commendanten zu richten.

Wäre es aber befohlen worden, daſs nicht die ganze Garnison ausrücken, sondern nur die Allarm-Plätze mit einigen Piquets bezogen werden sollen, so darf sich in der Nähe des Feindes nur die Hälfte

der Besatzung ausziehen, und selbst diese muſs eine Stunde vor Tages-Anbruch angezogen, und munter seyn.

Uebrigens sollen die besondern auſser der Festung ausgestellten Vorposten niemahls die nähmliche Parole oder Losung bekommen, welche in der Festung ausgegeben ist.

VIERTER ABSCHNITT.

§. 1.

VON DER KIRCHENPARADE.

In einer Festung, wo die Truppen in Casernen liegen, soll nur immer die Hälfte der Besatzung zu gleicher Zeit den Gottesdienst halten.

Die Leute rücken zu dem Ende rein und ordentlich adjustirt, jedoch nur die Unterofficiere mit dem Gewehr und Cartusch vor der Caserne aus, und werden unter Begleitung ihrer Officiere compagnieweise in die Kirche geführt. Die Unterofficiere formiren sich am Eingange in die Kirche in ein Glied, nehmen auf Commando des Feldwebels beym Fufs, setzen ihre Gewehre an, verfügen sich ebenfalls in die Kirche, und zur Aufsicht über die Gewehre wird ein Mann befehliget.

In Casernen, in welchen sich ordentliche Capellen befinden, werden die Compagnien in dem Casernenhofe, bey übler

Witterung aber in den Gängen ordentlich gestellt; die Ober- und Unterofficiere verbleiben in ihren Eintheilungen.

Sind hingegen in einer Besatzung die Leute bey den Bürgern bequartirt, so rücken die Compagnien auf die oben bemerkte Art vor dem Qartier ihrer Compagnie-Commendanten zusammen, werden, nachdem sie wegen der vorgeschriebenen Adjustirung untersucht worden, auf den von dem Commendanten bestimmten Platz geführt, allwo sie in Bataillons zusammen stofsen. Hierauf wird in die Kirche gerückt, wenn es aber der Raum nicht erlauben sollte, mit einem Theil der Truppe mit der Front gegen die Kirche aufmarschirt, wo sonach bey jeder aufmarschirten Compagnie wenigstens ein Officier zu verbleiben hat. Nach geendigtem Gottesdienst wird nach der Lage der Bequartirung Divisions- oder Compagnieweise eingerückt.

Die andere Hälfte der Besatzung verhält sich dann auf die nähmliche Art, nachdem die erstere zurückgelangt ist.

§. 2.

VON DEM FROHNLEICHNAMS-TAGE.

Wenn nach der Disposition des Festungs-Commendanten die Garnison, oder nur ein Theil davon bey dem Frohnleich-

namsfeste paradiren soll; so marschirt dieselbe in vollkommener Adjustirung auf den gewöhnlichen Paradeplatz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen bestimmten Abtheilungen, und die zur Spalier beorderten zwölf Corporals rücken vor die Kirche, die Unterlieutenants aber, welche, wenn nicht schon andere Personen von Distinction dazu bestimmt sind, den Himmel tragen, begeben sich in dieselbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, so rangiren sich auf jede Seite sechs Corporale mit dem Gewehr im rechten Arme, auswärts neben den Lichterträgern. Von der Bedeckung marschirt die eine Hälfte Zugweise in der Stille vor der Geistlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber nach denselben, und hinter den distinguirten Begleitern.

So oft man mit dem Umgang an einem Altar anlangt, rückt die Bedeckung aus dem Zuge heraus, und stellt sich nach Beschaffenheit des Platzes auf fünf und zwanzig Schritte seitwärts mit der Front gegen den Altar, die zwölf Corporals aber bleiben neben dem Himmel und nehmen beym Fuſs.

Sobald der Priester das Evangelium abzusingen anfängt, präsentirt die Bedeckung, schultert nach Beendigung desselben, und nimmt sodann beym Fuſs. Vor dem Segen

wird zum Gebeth niedergekniet, und sobald man sich wieder hergestellt und geschultert hat, eine Decharge gegeben, präsentirt, der Marsch geschlagen, geschultert, und ohne zu laden unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Die zwölf Corporals knien vor dem Segen ebenfalls zum Gebeth nieder, stehen nach solchem wieder auf, und nehmen vom Fuſs im rechten Arm.

Bey jedem Aufmarsch vor den übrigen drey Altären soll die Bedeckung laden, und nachdem sie bey dem *Te Deum* die letzte Decharge vor der Kirche gegeben hat, wieder einrücken.

Die auf dem Paradeplatz aufgestellte Truppe feuert niemahls; und steht mit dem Gewehr beym Fuſs; wenn aber der Umgang gegen dieselbe ankommt, wird geschultert, und wenn sich das Hochwürdige auf dreyſsig Schritte annähert, präsentirt und das Spiel geschlagen.

Der Stabsofficier, an dessen Flügel es zuerst ankommt, reitet solchem entgegen, sonach mit tief gesenktem Degen oder Säbel seitwärts vor demselben längs der Parade.

Wenn sich das Hochwürdige auf zehn Schritte nähert, läſst der Hauptmann oder Officier der ersten halben Division schultern, beym Fuſs nehmen und zum Gebeth niederknien; wenn aber solches diese halbe Division passirt, und die nebenstehende

in der nähmlichen Distanz ein Gleiches bewirkt hat, geschieht von der ersteren die Herstellung, und auf gleiche Art befolget es eine halbe Division nach der andern.

Wenn aber der Priester mit dem Hochwürdigen vor einem Bataillon anhält, und den Segen gibt, läſst der Stabsofficier nach dem Präsentiren schultern, beym Fuſs nehmen und zum Geboth niederknien. Nach dem Segen, auf das Commando zur Herstellung, befolgen es nur diejenigen halben Divisions, bey welchen das Hochwürdige bereits passirt ist, die übrigen bewirken es nach und nach, lassen aber hierauf schultern und präsentiren. Gleich nach dem Commando des Stabsofficiers zur Herstellung, erfolgt jenes zum Schultern und Präsentiren, worauf abermahl das Spiel geschlagen, und damit so lange fortgefahren wird, bis nach und nach alle übrigen halben Divisions sich hergestellt, geschultert und präsentirt haben, und das Hochwürdige auf dreyſsig Schritte von dem entgegengesetzten Flügel der Parade abgekommen ist. Sobald bey der Kirche von der Bedeckung die letzte Decharge gegeben worden ist, werden die Fahnen wieder an ihren Ort geschickt, und die auf dem Paradeplatz aufgestellte Truppe rückt zu gleicher Zeit ein, wenn von dem Commendanten nicht etwas anders befohlen worden wäre.

So oft aber die Garnison bey einer sol-

chen Feyerlichkeit auf dem Paradeplatz, oder nach Anordnung des Commendanten wegen vielen fremden Volks., oder anderen Umständen, auf den Allarmplätzen ausrücken muſs; so hat solches alle Mahl in vollkommener Rüstung und mit scharf geladenem Gewehr zu geschehen.

Alle Thor- und andere Wachen müssen bey solchen Gelegenheiten im Gewehr stehen, und die Patrullen auf dem Walle und in den Gassen fleiſsig unterhalten werden.

Bey kleinen Umgängen und Leichenbegängnissen sind nur diejenigen Wachen beym Gewehr in Bereitschaft, bey welchen der Zug vorbeygeht, um, wenn es nöthig wäre, oder jemanden darunter die Ehrenbezeigung gebührte, sogleich in's Gewehr treten zu können.

Uebrigens muſs man sowohl in diesem, als überhaupt in allen die Sicherheit der Festungen betreffenden Fällen, seine Vorsichtsmaſsregeln nach Zeit und Umständen mit mehr oder weniger Strenge anzuwenden bedacht seyn.

§. 3.

VERHALTEN VOR DEM HOCHWÜRDIGEN.

So oft das Hochwürdige vor einem Wachposten vorbey getragen wird, so hat die Wache auf eine Entfernung von

dreyſsig Schritten in das Gewehr zu treten, zu präsentiren, und die Officierposten das Spiel schlagen zu lassen; nachdem der Marsch zwey Mahl durchgeschlagen worden, wird geschultert, sonach beym Fuſs genommen und zum Gebeth niedergekniet. Wenn das Hochwürdige bey dem Wachposten vorüber passirt ist, wird nach der Herstellung geschultert, präsentirt, und bis auf eine Entfernung von dreyſsig Schritten das Spiel geschlagen, worauf geschultert, beym Fuſs genommen und das Gewehr angesetzt wird.

Sollte das Hochwürdige während des Zusammenstoſsens einer Parade, Wache, oder wo immer die ganze Truppe noch nicht formirt ist, vorbey getragen werden; so stellt sich jeder Abtheilungs-Commendant an die Spitze seiner Abtheilung, und verrichtet die so eben vorgeschriebene Ehrenbezeigung; wird aber in einem solchen Augenblick die Parade abgetheilt, so hat der Platzlieutenant an der Spitze der ganzen Parade die Ehrenbezeigung zu leisten. Wenn endlich während der Wachablösung beyde Wachen gegen einander stehen, so soll diejenige, hinter welcher das Hochwürdige passirt, rechts umkehren, und dann eine jede auf Commando ihres Commendanten die Ehrenbezeigung verrichten.

Die Schildwachen und Schnarrposten präsentiren in jenen Fällen, wo das übrige Wachquantum zum Gebeth niederkniet,

oder sich in anderen Gelegenheiten zum Gebeth stellet. Jene Schildwachen ohne Gewehr, welche mit dem Bajonett stehen, haben sich auf jenem Platz, wo sie aufgeführt worden sind, mit Anstand aufzustellen.

Einzelne Männer mit dem Feuergewehr haben zum Gebeth niederzuknien; ohne Gewehr kniet der Mann nieder, und nimmt den Helm oder Csako, den Hut oder die Holzmütze ab.

Begegnet das Hochwürdige einer Truppe während des Marsches, so hat sich diese mit der Front gegen dasselbe zu formiren, und dann erst die Ehrenbezeigung zu leisten: eine im Marsch begriffene Wache benimmt sich sonach, wie es für Wachposten vorgeschrieben worden. Eine gröfsere Truppen-Abtheilung, welche von einem Stabsofficier commandirt wird, verhält sich nach jener Vorschrift, welche im vorhergegangenen Paragraphe einer auf dem Paradeplatz aufgestellten Truppe vorgezeichnet worden ist. Ganze Colonnen ziehen das Gewehr an und marschiren in der Stille vorbey.

Nach der Retraite, und während der Escorte eines Arrestanten, oder während der Ausführung eines Delinquenten, unterbleiben alle Ehrenbezeigungen.

Wenn das Hochwürdige zum Kranken getragen, und von der Wache eine Be-

deckung angesucht wird, ist hierzu ein Gefreyter und drey Mann zu beordern.

Wo immer eine Wache das Hochwürdige ohne Bedeckung sieht, hat sie demselben, auch ohne darum angesucht zu werden, einen Gefreyten und drey Mann zur Begleitung mitzugeben. Diese Begleitung bekommt auch der Regiments-Caplan, wenn er öffentlich mit dem Hochwürdigen zum Kranken geht, und ist demselben ein Mann mit dem Glöckchen und der Laterne mitzugeben. Wie sich übrigens die Begleitung zu verhalten habe, ist bereits im ersten Theil dieses Dienst-Reglements erinnert worden.

FÜNFTER ABSCHNITT.

VON POSTIRUNGEN, CANTONIRUNGEN UND QUARTIEREN.

Die nähmlichen Vorschriften, welche man in den Garnisons-Verhaltungen, und überhaupt in mehreren anderen Stellen dieses Dienst-Reglements in Ansehung der verschiedenen militärischen Functionen erörtert hat, sind auch verhältnißmäßig auf die Postirungen, Cantonirungen und Quartiere anzuwenden.

Wenn eine Feindesgefahr vorhanden ist, soll die Infanterie, bevor sie in die Dörfer rückt, solche alle Mahl erst durch eine Avantgarde untersuchen lassen.

Gleich nach der Einrückung muß man sowohl die erforderlichen Feldwachen, welche immer nach der Abendbethstunde abzulösen sind, als auch das Bereitschafts-Piquet ausstellen, und wenn es die Umstände erfordern, nicht allein die Zugänge und Straßen mit den nöthigen Posten be-

setzen sondern auch solche Zugänge, mit Ausnahme jener, die man zum Aus- und Einmarsch offen lassen muſs, durch aufgeworfene Gräben, Schleppverhaue oder Verrammlungen von Fässern, Eggen, Pflügen, Bretern, Wagen, die man mit Mist belastet und quer über die Straſse stellt, und welchen man die Räder abnimmt, verwahren, mit einem Worte, alles anwenden, was nach Maſsgabe der Umstände, der Zeit, und der vorhandenen Mittel zur Sicherheit gegen feindliche Ueberfälle erforderlich und möglich ist.

Die Stabsofficiere müssen die Gegend bereiten, sich in derselben genau orientiren, und sich mit den Abwechslungen des Terrains, seinen Vor- und Nachtheilen dergestalt bekannt machen, damit sie sich bey feindlichen Vorfällen zweckmäſsig aufzustellen und zu vertheidigen vermögen.

Auf allen Wegen, Straſsen, Brücken, Uebetfahrten und Communicationen von einem Dorfe zum andern, und wo es sonst noch überhaupt die Beschaffenheit der Gegend nöthig machen sollte, müssen Patrullen unterhalten, zugleich aber auch der Bedacht genommen werden, daſs man zwar alle mögliche Vorsicht anwenden, jedoch die Leute durch überflüssige Dienste nicht ermüden solle.

Wenn man in einem geschlossenen Orte liegt, so muſs man nach Verhältniſs der Truppenstärke, und mit Rücksicht auf die

nöthige Schonung des Mannes, welcher wo möglich durch vier Tage dienstfrey zu bleiben hat, nicht allein eine ordentliche Hauptwache aufstellen, sondern auch die Thorwachen unterhalten.

Da, wo das ganze Regiment im Orte liegt, ist die Hauptwache mit Officieren, und wenn ihre Stärke hundert Mann beträgt, nebst einem Officier auch mit einem Hauptmann zu besetzen. Selbst an den Thorwachen soll man Officiere aufziehen lassen, sobald ihrer hinlänglich vorhanden sind. Auch wenn keine Feindesgefahr vorhanden ist, soll nach den Umständen und der Lage des Orts, ein mit der Anzahl der bequartirten Truppe im Verhältnifs stehendes Piquet, welches mit der Abendbethstunde ausrückt, eine gleiche Anzahl Männer aber zum Bereitschafts-Piquet commandirt werden.

Sollte nur eine Compagnie oder Division im Orte liegen, so bestehet die Hauptwache aus einem Unterofficier und neun, jene eines Thores aber aus einem Gefreyten und drey Mann.

An Jahrmärkten, oder bey anderen starken Volksversammlungen mufs stets ein Gefreyter mit drey oder vier Mann in Bereitschaft gehalten werden, um bey vorfallenden Excessen sogleich an der Hand zu seyn.

Die Ronden und Patrullen geschehen verhältnifsmäfsig wie in der Garnison; das Piquet wird durch einen Ober und Unter-

officier, wie im Felde, visitirt, und wenn der commandirende General keine Parole an die Regimenter gegeben hätte, ertheilt der Regiments- oder Orts-Commendant einstweilen selbst die Parole.

Der Regiments-, oder wenn die Bataillons weit von einander liegen, jeder Bataillons-Commendant behält die Fahne in dem Orte, wo er bequartirt ist: solche werden jedoch auf der Hauptwache aufbewahrt und bewacht. Wenn aber in einem offenen Orte keine Hauptwache errichtet, oder dazu keine Gelegenheit vorhanden wäre, bleiben die Fahnen in dem Quartiere des Commendanten, und verrichten die Fähnriche, wenn sie in hinreichender Anzahl anwesend sind, in deren Ermanglung aber die Führer, wechselweise mit den Corporals die Fahnenwache; worüber doch in letzterem Falle jederzeit ein Officier die Inspection haben muſs.

In Ansehung des Auf- und Abziehens der Wache, der Rapports, der Abfertigung, des Verlesens, Visitirens, des Befehlausgebens, der Kirchenparade und dergleichen, verhält man sich auf die Weise, wie solches bereits an mehreren Orten dieses Dienst-Reglements, und besonders in den Garnisons-Verhaltungen, erklärt worden ist.

Die Wachen, das Piquet und die Patrullen geben in jedem Orte sorgfältigst auf das Feuer Acht, und wenn eines ent-

stehen sollte, schlagt die Hauptwache so, gleich Allarm.

Uebrigens sind so, wie man es in Ansehung der Feldverhaltungen bereits erinnert hat, auch die Garnisons-Vorschriften öfters im Frieden zu üben, und wenn die Bataillons und Compagnien weit von einander liegen, ist die gewöhnliche Contractionszeit zu dem Ende zu benützen.

Wenn ein Regiment in verschiedenen Orten auseinander verlegt ist, so schickt der Regiments-Commendant die Befehle dem Bataillons-, und dieser dem Compagnie-Commendanten, und wo mehrere Compagnien beysammen liegen, dem ältesten Hauptmann zu, welche sie an ihre Untergebenen verbreiten. Durch den Nähmlichen Weg laufen dann die Rapports und Eingaben auch an den Regimments-Commendanten zurück, wo der Regiments-Adjutant das Totale verfaſst, und die Stabsofficiere (wie bereits umständlicher im ersten Theile dieses Dienst-Reglements gesagt worden ist) von dem Ganzen in die Kenntniſs setzt.

Zur Unterhaltung der Correspondenz im Dienste werden die erforderlichen Ordonnanzen in vollkommener Rüstung, und zwar in einer solchen Entfernung ausgestellt, daſs eine Ordonnanz-Station von der andern nicht über zwey Stunden entlegen sey. Jede dieser Ordonnanzen, und jeder im Dienst einzeln über Land abgeschickt

werdende Mann muſs mit dem Gewehr und der Patrontasche, die Unterofficiere aber mit dem Gewehr und Cartouche versehen seyn.

Uebrigens wird in dem Orte, wo der Stabsofficier bequartiert ist, alle Tage abgefertiget, und demselben der Rapport in der Ordnung erstattet, wie bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements bestimmt worden ist. In jenem Orte, wo kein Stabsofficier bequartirt ist, geschieht diese Abfertigung von dem ältesten Hauptmann oder Officier, welchem auch die Rapporte erstattet werden.

Die Stabsofficiere müssen ihre Compagnien in ihren Quartieren öfters visitiren, und sich persönlich überzeugen, ob die gehörige Unterkunft vorhanden sey? ob in Allem die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde? ob die gute Harmonie mit den Einwohnern bestehe? und ob keine Klagen, Schulden u. s. w. vorkommen. Eben so haben sich im Sommer die Stabsofficiere bey ihren Compagnien, sie mögen auseinander liegen, oder zusammen gezogen seyn, einige Zeit aufzuhalten und solche zu exercieren.

Diese Visitirungen sollen auch im Allgemeinen durch den Obersten, oder auf dessen Befehl durch den Oberstlieutenant im ganzen Regiment, durch die Majors aber bey jenen Bataillons, die sich ohne Stabsofficiere befinden, von Zeit zu Zeit,

und wenigstens alle Jahre ein Mahl geschehen, so fort dem Regiments - Commandanten über den Befund, und über die geschehenen Abstellungen alle Mahl der ausführliche Rapport erstattet werden. Wenn eine Compagnie in verschiedenen Orten bequartirt ist; soll der Hauptmann solche alle vierzehn Tage besehen und visitiren, von seinen Officieren aber diese Visitirung wechselweise alle acht Tage bewirken lassen.

Im letztern Falle muſs alle Monath bey dem Compagnie-Commandanten der Haupt-Rapport, nach der im ersten Theile dieses Dienst-Reglements enthaltenen Vorschrift, abgehalten und weiter befördert, von den Stabsofficieren aber öfters nachgesehen werden, daſs diese Rapporte in keine bloſse Formalität ausarten, sondern dergestalt gepflogen werden, daſs sie auch wirklich den abgesehenen Nutzen verschaffen.
